

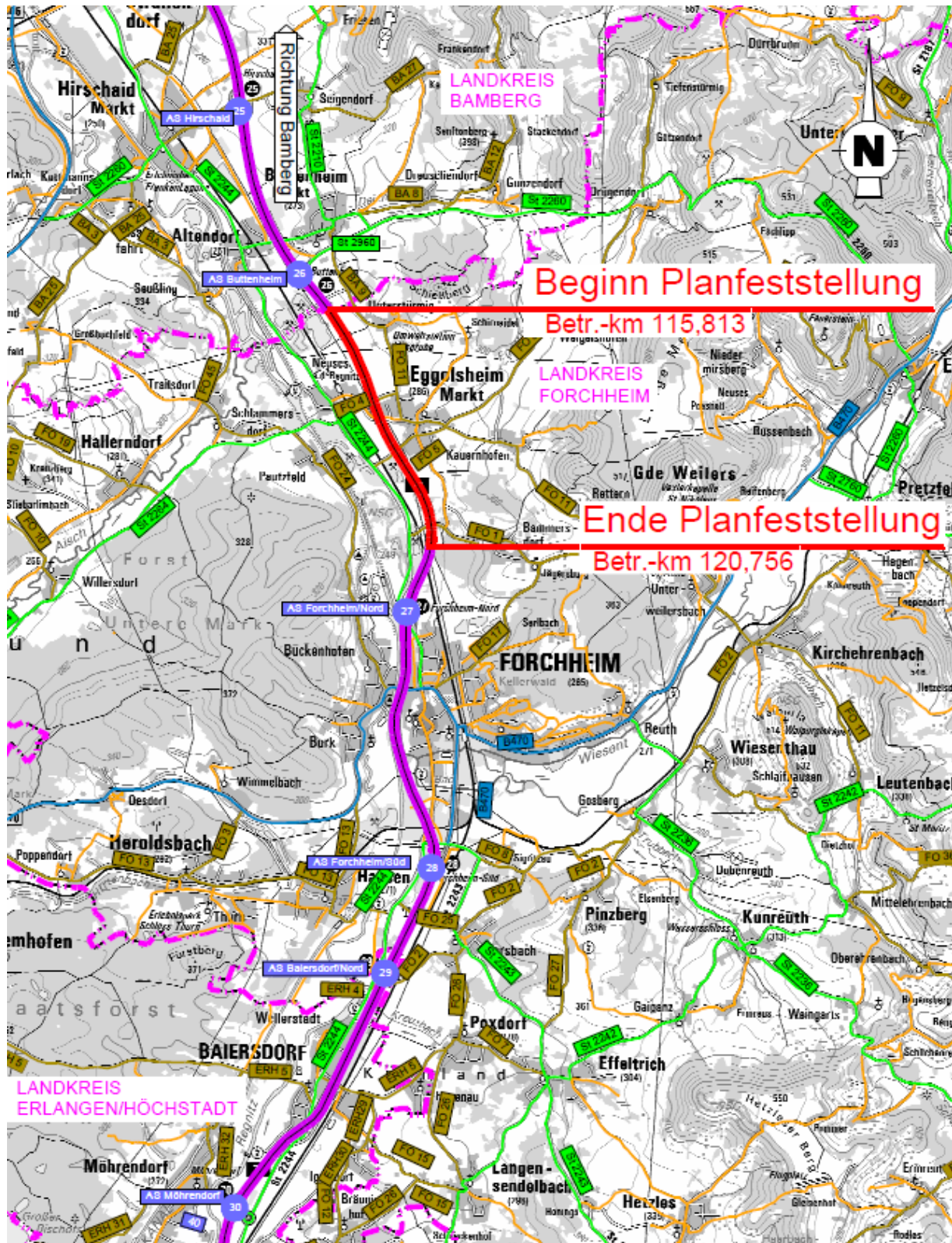


Planfeststellungsbeschluss

für

Nachträgliche Lärmvorsorge
zur Planfeststellung: Abschnitt Forchheim - Bamberg
(Betr.-km 115,813 bis Betr.-km 120,756)
(ehem. Bau-km 8+600 – Bau-km 13+543)
der Bundesautobahn A 73 "Bamberg – Nürnberg"
im Abschnitt "südlich AS Buttenheim
bis nördlich AS Forchheim-Nord"
(A73_540_0,816 bis A73_540_5,759)

Übersichtsplan



Inhaltsverzeichnis

	Seite
ÜBERSICHTSPLAN	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	7
A. TENOR	9
1 FESTSTELLUNG DES PLANS	9
2 FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN	10
3 AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, NEBENBESTIMMUNGEN.....	11
3.1 Zusagen und Einwendungen.....	11
3.2 Unterrichtungspflichten.....	11
3.3 Immissionsschutz	12
3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen).....	15
3.5 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz.....	16
3.6 Landwirtschaft.....	16
3.7 Denkmalpflege.....	17
3.8 Sonstige Nebenbestimmungen	18
3.8.1 Belange des Landkreises Forchheim – Straßenbaulasträger der Kreisstraßen FO4 und FO 5 18	
3.8.2 Belange der Fischerei	19
3.8.3 Belange der beteiligten Versorgungsträger.....	20
3.8.3.1 Deutsche Telekom Technik GmbH	20
3.8.3.2 Bayernwerk AG	20
3.8.3.3 Open Grid Europe GmbH für Ferngas Netzgesellschaft mbH und GasLine GmbH & Co. KG ...	20
3.8.3.4 Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO).....	20
3.8.3.5 Toll Collect GmbH	20
3.8.3.6 DB Energie GmbH	21
3.8.4 Sonstige öffentliche Belange.....	21
3.8.5 Sonstige Belange	21
4 WEITERE ENTSCHEIDUNGEN	22
4.1 Wasserrechtliche Erlaubnis - beschränkte Erlaubnis	22
4.2 Erlaubnisbedingungen und –auflagen.....	22
4.3 Von der Konzentrationswirkung erfasste Entscheidung.....	23
5 STRAßENRECHTLICHE VERFÜGUNGEN	23
6 KOSTENENTSCHEIDUNG	24
B. SACHVERHALT	25
1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS MIT VORGESCHICHTE	25

1.1	Beschreibung des Vorhabens	25
1.2	Vorgeschichte	26
2	VORGÄNGIGE PLANUNGSSTUFEN	27
2.1	Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen	27
2.2	Raumordnung und Landesplanung	27
2.3	Sonstige Planungsstufen	28
3	ABLAUF DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS	28
C. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE		30
1	VERFAHRENSRECHTLICHE BEURTEILUNG	30
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken	30
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	30
1.3	Verfahrensrechtliche Fragen	30
1.4	Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	31
2	MATERIELL-RECHTLICHE WÜRDIGUNG	32
2.1	Rechtmäßigkeit der Planung; Rechtsgrundlage (grundsätzliche Ausführungen)	32
2.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	33
2.3	Planungsermessen	34
2.4	Linienführung	34
2.5	Planrechtfertigung bzw. Erforderlichkeit der Baumaßnahme	34
2.5.1	Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen	34
2.5.2	Ausgangslage	35
2.5.3	Notwendigkeit der Baumaßnahme	36
2.6	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	36
2.6.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	36
2.6.2	Planungsvarianten	37
2.6.3	Immissionsschutz / Bodenschutz	37
2.6.3.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	38
2.6.3.2	Verkehrslärmschutz	38
2.6.3.2.1	Rechtsgrundlagen bzgl. Anspruchsermittlung, Berechnungsverfahren etc.	38
2.6.3.2.1.1	Überprüfung der Lärmberechnung aus der Planfeststellung 1979 auf nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen.....	39
2.6.3.2.1.2	Bestimmung des Anspruchs auf nachträglichen Lärmschutz.....	40
2.6.3.2.2	Allgemeines sowie Rechtsgrundlagen bzgl. der Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage zur Bestimmung der nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen	40
2.6.3.2.2.1	Bestimmung der nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen	42
2.6.3.3	Aktiver und passiver Lärmschutz	43
2.6.3.4	Verhältnismäßigkeitsprüfung.....	46
2.6.3.4.1	Bereich Ost I - Betr.-km 117,420 bis Betr.-km 119,420.....	48
2.6.3.4.2	Bereich West I - Betr.-km 116,862 bis Betr.-km 117,912	53
2.6.3.4.3	Bereich West II Außenbereich - Betr.-km 116,600 bis Betr.-km 119,100	57
2.6.3.4.4	Bereich Unterstürmig – Ostseite Betr.-km 116,000 bis Betr.-km 117,000	58
2.6.3.4.5	Bereich Ost I – Betr.-km 117,420 bis Betr.-km 119,420 und West.....	60

2.6.3.4.6	Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung	66
2.6.3.5	Zusammenfassung.....	67
2.6.3.6	Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen zum Thema Lärmschutz	69
2.6.3.6.1	Verkehrsprognose 2025.....	70
2.6.3.6.2	Überprüfung der Lärmberechnungen	71
2.6.3.6.3	Verlängerung der Lärmschutzwände	72
2.6.3.6.4	Geschwindigkeitsbegrenzungen	74
2.6.3.6.5	Zusätzlicher Lärm aus Bahnlinie / Gesamtlärmbetrachtung.....	77
2.6.3.6.6	Forderungen auf Lärmschutzmaßnahmen für den Ortsteil Unterstürmig	79
2.6.3.6.7	Einbau eines "Flüsterasphaltes" (lärmindernder offenporiger Fahrbahnbelag (OPA))	79
2.6.3.6.8	Ungleichbehandlung	81
2.6.3.6.9	Weitere passive Lärmschutzmaßnahmen	82
2.6.3.7	Abwägung der Immissionsschutzbelange	84
2.6.4	Städtebauliche Belange	84
2.6.5	Naturschutz- und Landschaftspflege.....	85
2.6.5.1	Rechtsgrundlagen	85
2.6.5.2	Verbote	85
2.6.5.2.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz	85
2.6.5.2.2	Besonderer und strenger Artenschutz.....	87
2.6.5.2.2.1	Zugriffsverbote	87
2.6.5.2.2.2	Prüfmethodik.....	88
2.6.5.2.2.3	Konfliktanalyse und Ergebnis	89
2.6.5.3	Berücksichtigung der Naturschutzbelange.....	90
2.6.5.4	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	91
2.6.5.4.1	Eingriffsregelung	91
2.6.5.4.2	Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	92
2.6.5.4.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung.....	93
2.6.5.4.4	Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Naturschutz und Landschaftspflege	95
2.6.5.4.4.1	Ökologische Bauleitung und Art der Gehölzpflanzung.....	95
2.6.6	Luftreinhaltung	96
2.6.7	Bodenschutz	96
2.6.8	Wasserwirtschaft / Gewässerschutz	96
2.6.8.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	96
2.6.8.2	Straßenentwässerung im unmittelbaren Bereich der Lärmschutzwände	97
2.6.8.3	Überschwemmungsgebiete.....	97
2.6.8.4	Anlagen im 60-m-Bereich von Gewässern.....	97
2.6.8.5	Grundwasser / Trinkwasser	97
2.6.8.6	Zwischenergebnis	98
2.6.8.7	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis.....	98
2.6.8.8	Abwägung	100
2.6.9	Landwirtschaft als öffentlicher Belang.....	100
2.6.9.1	Grundinanspruchnahme.....	100
2.6.9.2	Behandlung der Stellungnahme und Einwendungen des Bayerischen Bauernverbandes zum Thema Landwirtschaft.....	100
2.6.9.2.1	Verschattung / Vernässung.....	100
2.6.9.2.2	Zufahrten und Anbindung der Grundstücke an die Zufahrtswege.....	102
2.6.9.2.3	Funktionsfähigkeit von Drainagen und Entwässerung(sgräben), Grundwasser.....	103
2.6.9.2.4	Beweissicherungsverfahren	103
2.6.9.3	Abwägung	103
2.6.10	Sonstige öffentliche Belange.....	104
2.6.10.1	Träger von Versorgungsleitungen	104
2.6.10.2	Denkmalschutz	104
2.6.10.3	Landkreis Forchheim als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen FO 4 und FO 5	105
2.6.10.4	Erschütterungen.....	106
2.7	Gesamtergebnis	106
2.8	Straßenrechtliche Entscheidungen	107

3	KOSTENENTSCHEIDUNG	108
	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	108

Abkürzungsverzeichnis

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift

DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSV	Wasser-Schifffahrts-Verwaltung
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

32-4354.10-02/14

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes;
BAB A73; "Bamberg - Nürnberg"
"südlich AS Buttenheim bis nördlich AS Forchheim-Nord"
Nachträgliche Lärmvorsorge
Betr.-km 115,813 bis Betr.-km 120,756
A73_540_0,816 bis A73_540_5,759**

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1 Feststellung des Plans

Der Plan für die nachträgliche Lärmvorsorge der Bundesautobahn BAB A 73 "Bamberg - Nürnberg" im Abschnitt "südlich AS Buttenheim bis nördlich AS Forchheim-Nord" von Betr.-km 115,813 bis Betr.-km 120,756 im Gebiet des Marktes Eggolsheim in der Fassung des Planes vom 31.07.2014 wird mit den sich aus Nr. A 5 ergebenden besonderen Verpflichtungen gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
Unterlage 1	Erläuterungsbericht	
Unterlage 2	Übersichtskarte	1 : 100.000
Unterlage 3	Übersichtslageplan	1 : 10.000
Unterlage 5	Lagepläne	
Blatt 1	Lageplan Betr.-km 115,800 bis Betr.-km 117,200	1 : 2.000
Blatt 2	Lageplan Betr.-km 116,900 bis Betr.-km 118,600	1 : 2.000
Blatt 3	Lageplan Betr.-km 118,600 bis Betr.-km 120,000	1 : 2.000
Blatt 4	Lageplan Betr.-km 119,700 bis Betr.-km 121,100	1 : 2.000
Unterlage 6	Höhenpläne	
Blatt 1	Höhenplan Betr.-km 116,800 bis Betr.-km 117,850	1 : 2.000/200
Blatt 2	Höhenplan Betr.-km 117,750 bis Betr.-km 118,850	1 : 2.000/200
Blatt 3	Höhenplan Betr.-km 118,750 bis Betr.-km 119,600	1 : 2.000/200
Unterlage 9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	
Unterlage 9.2	Maßnahmenplan	
Blatt 2	Maßnahmenplan Betr.-km 116,900 bis Betr.-km 118,600	1 : 2.000
Blatt 3	Maßnahmenplan Betr.-km 118,600 bis Betr.-km 120,000	1 : 2.000
Unterlage 9.3	Maßnahmenblätter	
Unterlage 10	Grunderwerb <i>Kein Grunderwerb erforderlich!</i>	
Unterlage 10.1	Grunderwerbspläne (Blatt 1bis 8)	1 : 1.000
Unterlage 11	Regelungsverzeichnis	
Unterlage 14	Straßenquerschnitte	
Blatt 1	Querschnitt Betr.-km 116,940 u. 117,560	1 : 100
Blatt 2	Querschnitt Betr.-km 117,800 u. 117,920	1 : 100
Blatt 3	Querschnitt Betr.-km 118,300 u. 118,560	1 : 100
Blatt 4	Querschnitt Betr.-km 118,860 u. 119,300	1 : 100
Unterlage 17	Immissionstechnische Untersuchungen	
Unterlage 17.1	Ergebnisse schalltechnischer Untersuchung (Gebäude mit Anspruch nach Vornorm DIN18005 mit DTV2010)	
Unterlage 17.1.1	Lagepläne (Anwesen mit Anspruch auf nachträgliche Lärmvorsorge)	
Blatt 1	Lageplan Betr.-km 115,800 bis Betr.-km 117,200	1 : 2.000
Blatt 2	Lageplan Betr.-km 116,900 bis Betr.-km 118,600	1 : 2.000
Blatt 3	Lageplan Betr.-km 118,600 bis Betr.-km 120,000	1 : 2.000
Blatt 4	Lageplan Betr.-km 119,800 bis Betr.-km 121,000	1 : 2.000
Unterlage 17.1.2	Ergebnistabelle	
Unterlage 17.2	Ergebnisse schalltechnischer Untersuchung (Berechnung der Lärmvorsorge nach RLS-90 mit DTV2025)	
Unterlage 17.2.1	Wirksamkeit der Maßnahme (Isophonenpläne)	
Blatt 1	Lageplan ohne nachträglichen Lärmschutz (DTV2025/Nacht)	1 : 5.000
Blatt 2	Lageplan mit nachträglichem Lärmschutz (DTV2025/Nacht)	1 : 5.000
Unterlage 17.2.2	Ergebnistabelle	
Unterlage 19	Umweltfachliche Untersuchungen	
Unterlage 19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
Unterlage 19.1.1	Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	
Unterlage 19.1.2	Bestands- und Konfliktplan	
Blatt 2	Bestands- und Konfliktplan Betr.-km 116,900 bis Betr.-km 118,600	1 : 2.000
Blatt 3	Bestands- und Konfliktplan Betr.-km 118,600 bis Betr.-km 120,000	1 : 2.000
Unterlage 19.1.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	

sämtlich aufgestellt von der Autobahndirektion Nordbayern unter dem Datum 31.07.2014.

3 Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen und Einwendungen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabenträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

3.2 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben, um die zeitliche Abwicklung ggf. erforderlicher Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen an den betroffenen Leitungen mit dem Straßenbau zu koordinieren:

3.2.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg, ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen, damit die Abwicklung der evtl. erforderlichen Anpassungs- u./o. Sicherungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen koordiniert und realisiert werden kann.

3.2.2 Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg ist hinsichtlich der die BAB A 73 kreuzenden Gas- und Stromleitungen zu unterrichten. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn das Netzcenter Bamberg der Bayernwerk AG, Telefon 0951/30932-0 zu verständigen. Sofern erforderlich übernimmt der zuständige Servicetechniker nach Terminabsprache die örtliche Einweisung und bespricht ggf. die weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Anlagen.

3.2.3 Die PLEdoc GmbH, Schnieringshof 10-14, 45329 Essen, als Vertreter der Ferngas Netzgesellschaft mbH, (ehemals Ferngas Nordbayern – FGN), Fürther Straße 13, 90429 Nürnberg, der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG sowie der übergeordneten Open Grid Europe GmbH, Essen, weist auf die frühzeitig erforderliche technische und terminliche Abstimmung mit den zuständigen Ansprechpartnern hin. Zur Abstimmung und Genehmigung sämtlicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen ist mit der Betriebsstelle Bamberg der Open Grid Europe GmbH, Telefon 0951/91637-345 Kontakt aufzunehmen. Wegen der Abstimmung der evtl. erforderlich werdenden

Anpassungs- u./o. Sicherungsmaßnahmen an der Kabelschutzrohranlage ist möglichst frühzeitig mit der GasLINE GmbH & Co. KG, Telefon 0201/3642-17444 oder E-Mail: mmc@gasline.de Kontakt aufzunehmen.

Die Auflagen und Hinweise der "Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH" sind für die o.g. verwalteten Leitungen zu beachten.

- 3.2.4 Die Fernwasserversorgung Oberfranken, Ruppen 30, 96317 Kronach bittet hinsichtlich der westlich der BAB A 73 verlaufenden Fernwasserleitung und des in geringem Abstand zur geplanten Lärmschutzwand befindlichen Schachtbauwerkes um Beteiligung. Die weiteren Planungen und die spätere Bauausführung sind in Bezug auf erforderliche Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig abzustimmen und zu regeln.
- 3.2.5 Mit der Toll Collect GmbH, Linkstraße 4, 10785 Berlin sind die Arbeiten frühzeitig abzustimmen.
- 3.2.6 Der Zweckverband Eggolsheimer Gruppe, Hauptstraße 27, 91330 Eggolsheim ist hinsichtlich der vom Zweckverband verwalteten Leitungen (Abwasser, Gas, Strom, Wasser) und Trinkwasserschutzgebiete in der weiteren Planungsphase rechtzeitig v.a. wegen evtl. Beeinträchtigungen bei der Fundamentierung der Lärmschutzwände zu beteiligen.
- 3.2.7 Das Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Postfach 10 02 03, 80076 München ist unverzüglich zu unterrichten, wenn durch die Baufirmen oder andere am Bau Beteiligte archäologische Befunde u./o. Funde erst beim Bau entdeckt werden sollten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass ein Vertreter der Dienststelle die Arbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann (s.a. Teil A Abschnitt 3.7 ff. dieses Planfeststellungsbeschlusses).
Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabenträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn, dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
- 3.2.8 Die Fischereiberechtigten sind von dem Bauvorhaben rechtzeitig zu informieren. Ihre Anregungen sind, soweit technisch möglich, zu berücksichtigen. Bei Schadensfällen sind die Berechtigten sofort zu unterrichten. Auch ist diesen das Ende der Bauarbeiten im Bereich der Gewässer mitzuteilen.
- 3.2.9 Dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kulmbacher Straße 15, 96317 Kronach, ist rechtzeitig der Beginn und das Ende der Maßnahme anzuzeigen.

3.3 Immissionsschutz

- 3.3.1 Für die Fahrbahndecke ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von mindestens - 2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (D_{StrO}) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B

der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) und die Berechnungsgrundlagen der Planfeststellung rechtfertigt. Der Einbau des lärmminimierenden Fahrbahnbelages hat sorgfältig zu erfolgen.

- 3.3.2 Soweit nach den Planunterlagen (vgl. Unterlage 1 Abschnitt 5.1.4.7 des Erläuterungsberichtes, Unterlagen 17.2.1 und 17.2.2) und den Ausführungen bzw. Behandlungen von Einwendungen in diesem Planfeststellungsbeschluss betroffene Grundstückseigentümer dem Grunde nach Anspruch auf passiven Schallschutz haben - nämlich 11 Gebäude im Gemeindegebiet des Marktes Eggolsheim - wird dieser hiermit festgestellt (1 Anwesen im Ortsteil Unterstürmig, 6 Gebäude auf der Ostseite der BAB A 73, 2 Gebäude auf der Westseite der BAB A 73, 2 Gebäude auf der Westseite der BAB A 73 im Außenbereich). Er richtet sich auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtung in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz).

Dem Grunde nach besteht Anspruch auf passiven Schutz für folgende Gebäudeseiten:

Markt Eggolsheim, OT Unterstürmig

Immissionspunkt / Straße Nr. Stockwerk	Gebäudeseite
Gebäude 1	
IP_03 / Buttenheimer Straße 28 EG	Süd
IP_03 / Buttenheimer Straße 28 1.OG	Süd
IP_03 / Buttenheimer Straße 28 EG	West
IP_03 / Buttenheimer Straße 28 1.OG	West

Markt Eggolsheim, Ostseite

Immissionspunkt / Straße Nr. Stockwerk	Gebäudeseite
Gebäude 2	
IP_10 / In der Au 9 2. OG	West
Gebäude 3	
IP_11 / In der Au 7 2. OG	West
Gebäude 4	
IP_12 / In der Au 5 2. OG	Süd
IP_12 / In der Au 5 1. OG	West
IP_12 / In der Au 5 2. OG	West
Gebäude 5	
IP_19 / In der Au 3 2. OG	West
Gebäude 6	
IP_20 / Fliederweg 29 1. OG	Nord

IP_20 / Fliederweg 29 2. OG	Nord
IP_20 / Fliederweg 29 2. OG	Ost
IP_20 / Fliederweg 29 2. OG	Süd
IP_20 / Fliederweg 29 EG	West
IP_20 / Fliederweg 29 1. OG	West
IP_20 / Fliederweg 29 2. OG	West
Gebäude 7	
IP_27 / In der Au 1 2. OG	West

Markt Eggolsheim, Westseite

Immissionspunkt / Straße Nr. Stockwerk	Gebäudeseite
Gebäude 8	
IP_63 / Rinnigstraße 26 1.OG	Ost
Gebäude 9	
IP_66 / Rinnigstraße 27 2.OG	Ost

Markt Eggolsheim, Westseite, Außenbereich

Immissionspunkt / Straße Nr. Stockwerk	Gebäudeseite
Gebäude 10	
IP_44 / Forchheimer Straße 17 EG	Nord
IP_44 / Forchheimer Straße 17 1.OG	Nord
IP_44 / Forchheimer Straße 17 EG	Ost
IP_44 / Forchheimer Straße 17 1.OG	Ost
IP_44 / Forchheimer Straße 17 EG	Süd
IP_44 / Forchheimer Straße 17 1.OG	Süd
IP_44 / Forchheimer Straße 17 1.OG	West
Gebäude 11	
IP_45 / Forchheimer Straße 19 EG	Nord
IP_45 / Forchheimer Straße 19 1.OG	Nord
IP_45 / Forchheimer Straße 19 EG	Ost
IP_45 / Forchheimer Straße 19 1.OG	Ost
IP_45 / Forchheimer Straße 19 1.OG	West

Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass dieser Anspruch auf entsprechende Entschädigungen nur bis spätestens fünf Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben haben.

- 3.3.3 Die Eigentümer der in den Unterlagen 1 Abschnitt 5.1.4.7.4 des Erläuterungsberichtes, 17.2.1 und 17.2.2 bezeichneten Gebäude 10 (IP 44) und 11 (IP 45)

im Außenbereich von Eggolsheim bei Betr.-km 118,850 haben zusätzlich wegen der verbleibenden Beeinträchtigung infolge Überschreitung des Taggrenzwertes im Außenwohnbereich (Terrasse, Balkon etc.) dem Grunde nach einen Anspruch auf eine Entschädigung in Geld aufgrund Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 BayVwVfG in Verbindung mit § 42 BImSchG. Der Umfang der Entschädigung ist auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Verkehr eingeführten Richtlinien „Entschädigung für die Beeinträchtigung von Wohngrundstücken – insbesondere des Außenwohnbereiches – durch Straßenverkehrslärm“ und der „Verkehrslärmschutz – Erstattungsrichtlinie“ zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem betroffenen Eigentümer außerhalb dieser Planfeststellung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln.

3.3.4 Lärmintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind grundsätzlich – soweit es gemäß Bauablauf möglich ist – auf die Tageszeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.

3.3.5 Soweit möglich, sind lärmarme Maschinen und Verfahren anzuwenden. Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970 (MABI I/1971 S.2) ist zu beachten.

Baumaschinen müssen der Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV entsprechen. Die durchführenden Baufirmen sind vertraglich entsprechend zu verpflichten.

3.3.6 Der Zulieferverkehr zu Baustellen soll, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporte sollten, über Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten geleitet werden.

3.3.7 Durch die Wahl geeigneter Bauverfahren insbesondere bei den Erd-, und Asphaltarbeiten sowie den Gründungen zur Erstellung der Lärmschutzeinrichtungen ist zu gewährleisten, dass es zu keinen vermeidbaren u./o. schädigenden Erschütterungen an umliegenden Gebäuden kommen kann.

3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.4.1 Die Baumaßnahme ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.

3.4.2 Stoffe, die in den Untergrund bzw. in das Grundwasser für Gründungszwecke und für bodenverbessernde Maßnahmen eingebracht werden, dürfen zu keiner Gefährdung des Grundwassers führen. Die verwendeten Stoffe müssen hinsichtlich ihrer Unbedenklichkeit zertifiziert und zugelassen sein.

3.4.3 Da sich der Beginn der westlichen Lärmschutzwand bei Betr.-km 116,862 unmittelbar an der Grenze des Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen V bis IX des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe be-

findet, sind die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Brunnen mit dem Wasserversorger rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.

- 3.4.4 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.5 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.5.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

- 3.5.2 Die in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen beschriebenen Schutz-, und Gestaltungsmaßnahmen (Unterlage 9.2 Blatt Nr. 2 und 3 der Planfeststellungsunterlagen) sind spätestens bis zur Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens herzustellen, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist (z.B. für Biotopschutzzäune – S1). Die dauerhafte Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist entsprechend den Vorgaben der Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3 der Planfeststellungsunterlagen sicherzustellen.

- 3.5.3 Zur plangemäßen Durchführung der Schutz-, und Gestaltungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger eine ökologische Bauleitung einzusetzen.

- 3.5.4 Für die vorgesehenen Gehölzpflanzungen ist autochthones Gehölzmaterial zu verwenden.

- 3.5.5 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der Gestaltungsmaßnahmen zu sorgen.

- 3.5.6 Rodungen und Gehölzrückschnitte dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar bzw. der Wochenstubezeit der Fledermäuse und vor Einzug in die Winterquartiere erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen sie nur vorgenommen werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sichergestellt ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.

- 3.5.7 Überschüssiges, bei der Baumaßnahme anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert werden.

- 3.5.8 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Bauzeitliche Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Grundstücke sind zu vermeiden. Insbesondere die Zufahrtswege und die Anbindung der Grundstü-

cke an die Zufahrtswege während und nach der Baumaßnahme sind angemessen zu erhalten und wieder herzustellen. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind mit den Betroffenen abzustimmen. Sofern eine geordnete Abwicklung des Verkehrs nicht möglich sein sollte, sind in Abstimmung mit den Betroffenen geeignete Maßnahmen (z.B. Lichtsignalregelung) zu ergreifen.

- 3.6.2 In Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern hat der Vorhabenträger vor Beginn der Bauarbeiten Beweissicherungsmaßnahmen dergestalt durchzuführen, dass der derzeitige Zustand der Grundstücke (gilt auch für z.B. Wegegrundstücke und Zufahrten) sowie durch die Baumaßnahme berührte Drainagen und Entwässerungsgräben fachgerecht aufgenommen und mit entsprechendem Bildmaterial aussagekräftig dokumentiert wird. Nach Abschluss der Arbeiten ist der vorher aufgenommene Zustand wieder herzustellen.
- 3.6.3 Die Funktionsfähigkeit der Drainagen und Entwässerungsgräben ist während der Baumaßnahme zu erhalten. Außerdem darf es durch die Baumaßnahme zu keiner Verschlechterung der Abflussverhältnisse und des Grundwasserstandes kommen.
- 3.6.4 Bei der Realisierung der Gestaltungsmaßnahmen (G1 bis G4) nach Unterlage 9.2 Blatt Nr. 2 und 3 der Planfeststellungsunterlagen ist auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.7 Denkmalpflege

- 3.7.1 Im Planungsbereich befindet sich das Baudenkmal D-4-74-123-60 (Flurkreuz). Vor Beginn der Baumaßnahme ist das Objekt fotografisch zu dokumentieren und die Bilder sind der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim zuzuleiten. Sollte durch die Baumaßnahme das Denkmal unmittelbar betroffen sein - und es kann nicht durch die vorgesehen Schutzmaßnahmen mittels Zaun geschützt werden - ist es sachgerecht abzubauen und im Nahbereich des ursprünglichen Aufstellungsortes neu aufzustellen. Hierzu ist eine separate denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einzuholen.
- 3.7.2 Sollten sich im Planungs- bzw. Baubereich weitere Objekte befinden, die aktuell nicht in der Denkmalliste geführt werden, aber die Kriterien für ein Baudenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes erfüllen könnten (z.B. Kleindenkmäler wie Bildstöcke, Wegkreuze, Wegkapellen usw.), ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege vor Maßnahmenbeginn mitzuteilen.
- 3.7.3 Soweit dies durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Ausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf

den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

- 3.7.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen entsprechend dem IMS vom 26.10.2010 Nr. IIB2/IID3-0752.3-001/07 zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.7.5 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im o.g. Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.7.6 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage treten, unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.8 Sonstige Nebenbestimmungen

- 3.8.1 Belange des Landkreises Forchheim – Straßenbaulastträger der Kreisstraßen FO4 und FO 5
- 3.8.1.1 Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der o.g. Kreisstraßen darf durch die Baumaßnahme möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- 3.8.1.2 Durch die neuen Lärmschutzwände dürfen die Sichtverhältnisse im Zuge der Kreisstraßen und von einmündenden Wegen / Zufahrten in die Kreisstraßen nicht verschlechtert werden.
- 3.8.1.3 Die freie Oberflächenentwässerung über die Straßenböschungen der Kreisstraßen darf durch die Errichtung der neuen Lärmschutzeinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Sollten Anpassungen notwendig werden, wären diese auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen.

- 3.8.1.4 Wenn die vorhandenen passiven Schutzeinrichtungen im Zuge der überführten Kreisstraßen den Anforderungen des Anprallschutzes nach Realisierung der Lärmschutzmaßnahmen nicht mehr entsprechen, wären diese auf Kosten des Vorhabenträgers dem Stand der Technik anzupassen.
- 3.8.1.5 Der Zugang zu den Brückenwiderlagern der Bauwerke im Zuge der FO 4 (BW 6232672 B73_117,773) und FO 5 (BW 6232664 B73_118,798) ist durch die Autobahndirektion Nordbayern dem Landkreis Forchheim - Straßenbauverwaltung - bei Bedarf zu gewährleisten.
- 3.8.1.6 Evtl. baubedingte Verschmutzungen der Kreisstraßen sind unverzüglich und laufend zu beseitigen.
- 3.8.2 Belange der Fischerei
- 3.8.2.1 Fischereiliche Schäden, die durch die Maßnahme entstehen, sind auszugleichen. Evtl. Kosten für entsprechende notwendige Gutachten (z.B. auch Lebensmitteltauglichkeit der Fische) muss der Schadensverursacher tragen.
- 3.8.2.2 Bei Schadensfällen sind die Fischereiberechtigten im Interesse der Schadensminderungspflicht unverzüglich zu informieren.
- 3.8.2.3 Die nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen dürfen die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer nicht einschränken.
- 3.8.2.4 Die Ansaat der neu gestalteten Böschungen und steilen Neigungsflächen muss mit einer erosionsfesten, gebietsheimischen Wiesen- bzw. Gehölzmischung erfolgen.
- 3.8.2.5 Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass eine Verschmutzung der unterliegenden Gewässerstrecken möglichst vermieden wird. Baubedingte Sedimenteinschwemmungen in den betroffenen Gewässern sind nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder aus dem Gewässer zu entfernen, so dass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt wird.
- 3.8.2.6 Grundsätzlich sind bei allen Bautätigkeiten Vorkehrungen zu treffen, dass kein Fremdmaterial (Bauschutt, Schadstoffe etc.) in den Flussraum gelangt bzw. verbleibt. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Zementmilch etc.) ins Gewässer gelangen. Die Baumaschinen sind auf Dichtigkeit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen.
- 3.8.2.7 Im Rahmen der Bauphase dürfen nur biologisch unschädliche und nicht auf Wasserorganismen toxisch wirkende Bautenschutzmittel und – falls notwendig- unschädliches Taumittel verwendet werden.
- 3.8.2.8 Die Festsetzung weiterer Auflagen und Bedingungen zur Wahrung öffentlicher Interessen, zum Schutz berechtigter Interessen Dritter oder im Interesse der fischereilichen Gewässerbewirtschaftung bleibt vorbehalten.

3.8.3 Belange der beteiligten Versorgungsträger

3.8.3.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Kostentragung für evtl. Sicherungsmaßnahmen richtet sich nach §§ 68 ff TKG.

3.8.3.2 Bayernwerk AG

Evtl. freigelegte Gasleitungen dürfen erst wieder verfüllt werden, nachdem das Betriebspersonal der Bayernwerk AG (Netzcenter Bamberg, Telefon 0951/30932-0) diese auf Beschädigungen überprüft hat.

3.8.3.3 Open Grid Europe GmbH für Ferngas Netzgesellschaft mbH und GasLine GmbH & Co. KG

Baustelleinrichtungen sind nur außerhalb der Schutzstreifengrenzen vorzusehen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH.

3.8.3.4 Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)

Auf dem Schutzstreifen (3 m beidseitig von Rohrachsen) der Fernwasserleitung lfd. Nr. 5 RV dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die genaue Lagebestimmung der Leitung hat durch örtliche Einweisung der FWO zu erfolgen.

3.8.3.5 Toll Collect GmbH

Es darf zu keiner Zeit zu einer längeren Unterbrechung (halbe Tagschicht) der Mautkontrollbrücken (KST 268 bei ca. Betr.-km 119,780 Fahrtrichtung Süden und KST 269 bei ca. Betr.-km 119,518 Fahrtrichtung Norden) incl. deren Leitungsanlagen kommen.

3.8.3.6 DB Energie GmbH

Bauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens von 30 m (Baubeschränkungszone) beiderseits der Leitungachse der 110 kV Bahnstromleitung Nr. 49, Nürnberg – Ebenfeld nur nach Prüfung (DIN VDE 0210 / EN 50341 und DIN VDE 0105) und mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden.

Das "Merkblatt über Unfallgefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen der DB Energie GmbH" ist dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben sowie bei zukünftigen Instandhaltungsarbeiten zu beachten.

Bei Einsatz eines Turmdrehkrans, Autokrans oder einer Betonpumpe innerhalb der o.g. Baubeschränkungszone müssen der Aufstellort, die Auslegerhöhe und der Schwenkbereich mit der DB Energie GmbH abgestimmt werden. Die Schwenk- und Bewegungsmöglichkeit aller Baugeräte ist so einzuschränken, dass eine größere Annäherung als 5 m zu den Leiterseilen der die Baustelle kreuzenden Bahnstromleitung auszuschließen ist.

Feuergefährliche, sprenggefährliche und zum Zerknall neigende Stoffe dürfen im Leitungsbereich weder in Gebäudeteilen noch im Freien gelagert werden.

3.8.4 Sonstige öffentliche Belange

3.8.4.1 Spätestens im Rahmen der Ausschreibungs-, bzw. Ausführungsplanung ist die Gestaltung der Lärmschutzwände (aktive Lärmschutzmaßnahmen) einvernehmlich mit dem Markt Eggolsheim und dem Sachgebiet Städtebau der Regierung von Oberfranken abzustimmen.

3.8.5 Sonstige Belange

3.8.5.1 In Unterlage 1 – Erläuterungsbericht – Seite 28 viertletzter Absatz ist der Betr.-km "117,700" in "117,770" zu ändern.

3.8.5.2 In lfd. Nr. 1 RV Spalte 5 ist "Ostseite" in "Westseite" und der Betr.-km "117,192" in "117,912" zu ändern.

3.8.5.3 In lfd. Nr. 11 RV Spalte 5 ist jeweils "E.on Bayern AG" in "Bayernwerk AG" zu ändern.

3.8.5.4 Bei lfd. Nr. 12, 15, 25 RV Spalte 5 kann in Absatz 2 jeweils der Buchstabe "m" ersatzlos entfallen.

3.8.5.5 Bei lfd. Nr. 4, 19, 28 RV Spalte 4 b) ist anstelle "Ferngas Nordbayern GmbH" die "Ferngas Netzgesellschaft mbH" vorzutragen.

3.8.5.6 Bei lfd. Nr. 16 RV Spalte 4 b) und Spalte 5 ist jeweils anstelle "E.on Bayern AG" die "Bayernwerk AG" vorzutragen. In Spalte 5 ist Betr.-km "118,087" in "118,084" zu ändern.

- 3.8.5.7 Bei lfd. Nr. 14 RV Spalte 4 b) und Spalte 5 ist anstelle "Ferngas Nordbayern GmbH" die "Bayernwerk AG" vorzutragen.
- 3.8.5.8 Bei lfd. Nr. 30 RV Spalte 5 ist hinter "Flurstücks Nr. 2515" die "Gemarkung Eggolsheim" zu ergänzen.
- 3.8.5.9 In Unterlage 1 Abschnitt 4.10.4 Punkt 3 ist der Betr.-km "199,345" in "119,345" zu ändern.
- 3.8.5.10 In Unterlage 1 Abschnitt 4.10.6 Punkt 1, 3, 4 ist anstelle der "Ferngas Nordbayern GmbH" die "Ferngas Netzgesellschaft mbH" und bei Punkt 2 die "Bayernwerk AG" vorzutragen.
- 3.8.5.11 In Abstimmung mit den jeweiligen beteiligten Grundstückseigentümern, deren Grundstücke in Anspruch genommen werden oder direkt an die Baumaßnahmen angrenzen, hat der Vorhabenträger vor Beginn der Bauarbeiten Beweissicherungsmaßnahmen dergestalt durchzuführen, dass der derzeitige Zustand der Grundstücke (gilt auch z.B. für Wegegrundstücke etc.) / Gebäude vollständig fachgerecht aufgenommen und mit entsprechendem Bildmaterial aussagekräftig dokumentiert wird. Nach Abschluss der Arbeiten ist der vorher aufgenommene Zustand wieder herzustellen.
- 3.8.5.12 In Unterlage 1 – Erläuterungsbericht – Seite 20 Nr. 5.1.3.6 ist der Betr.-km "188,850" in "118,850" zu ändern.

4 Weitere Entscheidungen

4.1 Wasserrechtliche Erlaubnis - beschränkte Erlaubnis

Dem Freistaat Bayern (in Auftragsverwaltung der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5, 15 und 19 Abs. 1 und 3 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Oberflächenwasser von Baustelleneinrichtungen und Transportstraßen in oberirdische Gewässer sowie für Grundwasserhaltungen während der Bauzeit (Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in oberirdische Gewässer) erteilt.

4.2 Erlaubnisbedingungen und –auflagen

Für die erlaubte Gewässer- bzw. Grundwasserbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den hierfür ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach unmittelbar bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgend aufgeführten Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

- 4.2.1 Vor Baubeginn sind die genaue Lage der Wasserversorgungsleitungen im Vorhabensbereich zu ermitteln und die entsprechenden Schutzanforderungen mit den jeweiligen Trägern der Wasserversorgung abzustimmen.

- 4.2.2 Das einzuleitende Wasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit den Augen wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 4.2.3 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich das zuständige Landratsamt Forchheim, das Wasserwirtschaftsamt Kronach oder die zuständige Polizeidienststelle zu informieren. Die sich ansammelnden wassergefährdenden Stoffe sind umgehend schadlos und entsprechend ihrer abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 4.2.4 Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die straßenbauliche Eignung des Materials sollte vor Verwendung überprüft werden.
- 4.2.5 Gewässertrübungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Alle durch die Arbeiten verursachten Anlandungen (auch in Teichanlagen) sind unverzüglich nach bzw. noch während der Maßnahme zu entfernen.
- 4.2.6 Alle betroffenen Uferböschungen sind aufgrund der Erosionsgefahr schnellstmöglich zu begrünen und in Anlehnung an das Gewässerentwicklungskonzept bzw. den landschaftspflegerischen Begleitplan zu bepflanzen.
- 4.2.7 Die örtliche Ausführung hat in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach zu erfolgen.
- 4.2.8 Maßnahmenbeginn und -ende sind dem Wasserwirtschaftsamt Kronach rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- 4.2.9 Die beschränkte Erlaubnis wird auf die Dauer der Bauzeit befristet.

4.3 Von der Konzentrationswirkung erfasste Entscheidung

Die Planfeststellung ersetzt gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG die Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 und 2 BayWG i.V.m. § 36 WHG für die nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau dienenden Anlagen am Eggerbach (Gewässer III. Ordnung - Gew III), die weniger als 60 m von der Uferlinie des Eggerbaches entfernt liegen.

5 Straßenrechtliche Verfügungen

Bundesfernstraßen

Hinsichtlich der Bundesfernstraßen wird – soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt – verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu Bundesfernstraßen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,

- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 der Planfeststellungsunterlagen) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben.

Straßenklassen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Hinsichtlich Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt – soweit nicht Art. 6 Abs.8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs.6 BayStrWG gelten -, dass

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6 Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1 Beschreibung des Vorhabens mit Vorgeschichte

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Planfeststellung behandelt die Realisierung von nachträglichen Lärmvorsorgemaßnahmen an der BAB A 73 im Bereich zwischen südlich der Anschlussstelle (AS) Buttenheim und nördlich der Anschlussstelle (AS) Forchheim-Nord.

Der Planungsabschnitt liegt im Regierungsbezirk Oberfranken, im Gebiet des Marktes Eggolsheim, Landkreis Forchheim und läuft von Betr.-km 115,813 bis Betr.-km 120,756 (Abschnitt 540; Station 0,816 bis Abschnitt 540; Station 5,759).

Die geplanten Maßnahmen umfassen:

1.1.1 Aktive Schutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden sind für die auf der Ost- und Westseite der BAB A 73 liegende Ortsteile des Marktes Eggolsheim vorgesehen.

Die Lärmschutzanlagen werden gemäß den Planungen des Vorhabenträgers entsprechend den „Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten – Ausgabe 1988“ (RiZaK-88) bzw. in Anlehnung an diese Vorgaben ausgeführt.

Die Neigung bei anzupassenden Damm- bzw. Einschnittsböschungen an der BAB A 73 wird mit 1:1,5 ausgeführt. Böschungsausrundungen am Dammfuß sind nicht vorgesehen (vgl. Unterlage 14 Blatt Nr. 1 bis Blatt Nr. 4 der Planfeststellungsunterlagen).

Die genaue Lage der Lärmschutzwände in Bezug auf die BAB A 73 ist auf Seite 9 ff. Punkt 4.2.3 der Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen beschrieben.

Die Lärmschutzwände werden hochabsorbierend ausgebildet.

1.1.1.1 Ostseite

Auf der Ostseite beginnen die Lärmschutzmaßnahmen bei Betr.-km 117,460 nördlich des Marktes Eggolsheim und laufen bis Betr.-km 119,420 bei der Querung des Bibertsgraben. Es sind Lärmschutzkonstruktionen mit einer Gesamtlänge von 1.927 m und einer maximalen Abschirmhöhe von 10,00 m über der Fahrbahn vorgesehen.

Betr.-km	Schallschutzmaßnahmen	Länge
117,460 bis 117,510	LS-Wand H = 2,0 bis 7,50 m	L = 50 m
117,510 bis 117,762	LS-Wand H = 7,50 m	L = 252 m
117,773 bis 118,090	LS-Wand H = 5,50 m auf best. LS-Wall Gesamthöhe 10,00 m	L = 317 m
118,101 bis 118,489	LS-Wand H = 5,50 m auf best. LS-Wall Gesamthöhe 10,00 m	L = 388 m
118,489 bis 118,513	LS-Wand H = 4,50 m auf best. LS-Wall Gesamthöhe 9,00 m	L = 24 m
118,513 bis 118,790	LS-Wand H = 3,50 m auf best. LS-Wall Gesamthöhe 8,00 m	L = 277 m
118,801 bis 119,270	LS-Wand H = 5,00 m auf best. LS-Wall Gesamthöhe 8,00 m	L = 469 m
119,270 bis 119,280	LS-Wand H = 5,0 – 3,0 m auf best. LS- Wall, Gesamthöhe 8,00 bis 5,50 m Gesamthöhe 8,00 m – 5,50 m	L = 10 m
119,280 bis 119,420	LS-Wand H = 3,00 m auf best. LS-Wall Gesamthöhe 5,50 m	L = 140 m

1.1.1.2 Westseite

Auf der Westseite sind Lärmschutzmaßnahmen von Betr.-km 116,862 nördlich des Marktes Eggolsheim bis Betr.-km 117,912 nördlich der Bahnhofstraße mit einer Länge von 1.030 m und einer maximalen Abschirmhöhe von 8,00 m über der Fahrbahn geplant.

Betr.-km	Schallschutzmaßnahmen	Länge
116,862 bis 116,912	LS-Wand H = 2,00 bis 5,50 m	L = 50 m
116,912 bis 117,137	LS-Wand H = 5,50 m	L = 225 m
117,144 bis 117,770	LS-Wand H = 5,50 m auf best. LS-Wall Gesamthöhe 8,00 m	L = 626 m
117,783 bis 117,862	LS-Wand H = 5,50 m	L = 79 m
117,862 bis 117,912	LS-Wand H = 5,50 bis 2,00 m	L = 50 m

1.1.1.3 Lärmindernder Fahrbahnbelag

Für die Fahrbahndecke von Betr.-km 115,813 bis Betr.-km 120,756 in beiden Fahrtrichtungen wird ein Belag verwendet, der den Ansatz eines Korrekturwertes von mindestens - 2,0 dB(A) für lärmindernden Belag rechtfertigt.

1.1.2 Passive Schallschutzmaßnahmen sind an 11 Gebäuden im Bereich des Planfeststellungsabschnittes zur Einhaltung des Nacht- und teilweise Taggrenzwertes (1 Gebäude im Ortsteil Unterstürmig, 6 Gebäude auf der Ostseite von Eggolsheim, 2 Gebäude auf der Westseite von Eggolsheim, 2 Gebäude auf der Westseite von Eggolsheim im Außenbereich entlang der BAB A 73) vorgesehen.

1.2 Vorgeschichte

Die Planunterlagen für den Neubau der BAB A73 "Bamberg – Nürnberg" im Abschnitt Forchheim – Bamberg, Teilstrecke AS Forchheim/Nord – AS But-

tenheim (Bau-km 8+600 bis Bau-km 13+543) wurden am 14. März 1978 ausgelegt. Dieser Zeitpunkt wurde durch den Vorhabenträger auch als maßgebender Zeitpunkt für die konkretisierte straßenrechtliche Fachplanung festgelegt. Mit Beschluss vom 06. September 1979 (Az.: 225-5001 b-1+4/78) wurde der Neubauabschnitt planfestgestellt. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 27.10.1983.

Im damaligen Planfeststellungsverfahren wurde die Frage des Lärmschutzes behandelt. Als Ergebnis wurden für den Bereich Eggolsheim Lärmschutzwälle mit einer Höhe von max. 6 m auf der Ostseite und Lärmschutzwälle mit einer Höhe von 3 m auf der Westseite errichtet.

Durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7. März 2007, Az. 9 C 2.06, wurde der Umfang nachträglicher Lärmschutzansprüche gegenüber der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis (vgl. Ziff. 32 VLärmSchR 97) grundlegend erweitert. Nach dieser Entscheidung kann ein Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz wegen einer „nicht voraussehbarer Wirkung“ 30 Jahre lang bestehen, auch wenn im Planfeststellungsverfahren der Lärmprognose ein kürzerer Prognosezeitraum zugrunde lag.

Die Planfeststellung betrifft daher den Bau von nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen auf der Grundlage des vorgenannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes im Zuge der BAB A 73 zwischen südlich der Anschlussstelle (AS) Buttenheim und nördlich der Anschlussstelle (AS) Forchheim-Nord.

2 Vorgängige Planungsstufen

2.1 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Die beantragte Planfeststellungsmaßnahme ist im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht eingestuft (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 des FStrAbG).

2.2 Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 22.08.2013, BayRS 230-1-5-W) ist als Ziel unter Ziffer 4.1.1 definiert, dass die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und u.a. durch Ausbaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen ist. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes vor dem Neubau erfolgen (Grundsatz 4.2 der Anlage). Die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz soll verbessert werden (Grundsatz 4.1.2 der Anlage).

Zu 4.1.1 wird u.a. ergänzt, dass Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen zur Ergänzung des Verkehrswegenetzes so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen haben.

2.3 Sonstige Planungsstufen

Weitere vorbereitende Planungsstufen, wie eine Linienbestimmung nach § 16 FStrG oder die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens, waren für das Vorhaben nicht erforderlich.

3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 30.07.2014 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Bayreuth – für die nachträgliche Lärmvorsorgemaßnahme die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Die Regierung von Oberfranken leitete mit Schreiben vom 06.08.2014 das Anhörungsverfahren ein.

Die eingereichten Planunterlagen lagen beim Markt Eggolsheim vom 19.09. bis 20.10.2014 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Eggolsheim oder bei der Regierung von Oberfranken bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind.

Die Regierung von Oberfranken gab folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Stellen Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- Markt Eggolsheim, Hauptstraße 27, 91330 Eggolsheim
- Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
- Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Sachgebiete 24, 34, 50, 51, 52
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
- Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kulmbacher Straße 15, 96317 Kronach
- Staatl. Bauamt Bamberg, Kasernstraße 4, 96049 Bamberg
- Vermessungsamt Forchheim, Dechant-Reuder-Str. 8, 91301 Forchheim
- Bayer. Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Schillerplatz 15, 96052 Bamberg

- Bezirk Oberfranken, Fischereifachberatung, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Bamberg, Weide 28, 96047 Bamberg
- Zweckverband Eggolsheimer Gruppe, Hauptstraße 27, 91330 Eggolsheim
- Fernwasserversorgung Oberfranken, Ruppen 30, 96317 Kronach
- Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur, Niederlassung Süd, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg
- E.ON Netz GmbH, Bereich Leitungen (jetzt Bayernwerk AG), Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
- TenneT TSO GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
- Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
- Ferngas Nordbayern GmbH, Fürther Straße 13, 90429 Nürnberg (PLEdoc GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen für Open Grid Europe GmbH, Kaltenbergstr. 5, 45141 Essen und GasLINE GmbH & Co. KG Schnieringshof 10-14, 45329 Essen)
- DB Energie GmbH, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 90326 Frankfurt a. Main
- Toll Collect GmbH, Postfach 11 03 29, 10833 Berlin

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Mit Schreiben vom 09.02.2016 wurde allen Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TÖB), Verbänden sowie Einwendern die Stellungnahme des Vorhabenträgers übersandt und mitgeteilt, dass auf die Abhaltung eines Erörterungstermins verzichtet wird. Auf die Erwiderung der Autobahndirektion Nordbayern konnten sich die Einwender bis spätestens 01.03.2016 nochmals gegenüber der Planfeststellungsbehörde äußern. Davon machten 1 Privater, 1 TÖB und der Markt Eggolsheim Gebrauch. Zu den Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1 **Verfahrensrechtliche Beurteilung**

1.1 **Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken**

Die Regierung von Oberfranken ist gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG und Art. 3 BayVwVfG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG sachlich und örtlich zuständig für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

1.2 **Erforderlichkeit der Planfeststellung**

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Dies gilt auch für die Anlage von Lärmschutzwänden, Entwässerungsanlagen o.ä., da diese nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG zu der jeweiligen Bundesautobahn gehören.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht somit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.3 **Verfahrensrechtliche Fragen**

Die Planfeststellungsbehörde hat in diesem Planfeststellungsverfahren gemäß § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen von Privatpersonen und die von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen sind so aufbereitet, dass der Planfeststellungsbehörde eine rechtlich zutreffende und sachangemessene Entscheidung hierüber möglich ist. Die Autobahndirektion Nordbayern hat sich zu den Einwendungen und den Stel-

lungnahmen detailliert geäußert. Aus den vorliegenden Unterlagen lassen sich alle Bedenken und Vorschläge abschließend beurteilen, so dass ein Erörterungstermin weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen noch zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde erforderlich war. Es ist auch nicht ersichtlich, dass in tatsächlicher Hinsicht Unklarheiten über den Inhalt der Einwendungen bestehen, die in einem Erörterungstermin aufgeklärt werden können oder dass eine Erörterung neue, entscheidungserhebliche Erkenntnisse zutage fördern wird. Wie sich aus Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG ergibt, ist ein wesentliches Ziel des Erörterungstermins, Einwendungen durch Einigung auszuräumen. Angesichts der erhobenen Einwendungen und der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der vorliegenden Stellungnahme der Autobahndirektion Nordbayern war nicht damit zu rechnen, dass es zu einer einvernehmlichen Lösung kommen werde. Aus den vorgenannten Gründen hat die Planfeststellungsbehörde das ihr eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, auf einen Erörterungstermin zu verzichten.

1.4 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Das planfestzustellende Vorhaben fällt nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben i. S. d. Nr. 14.3 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG, da es sich vorliegend nicht um den Neubau einer Bundesautobahn handelt, sondern um die nachträgliche Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn BAB A 73 im plangegegenständlichen Abschnitt.

Die nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG notwendige allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a, § 3c UVPG anhand der Kriterien aus Anlage 2 des UVPG hat ergeben, dass durch die geplante Maßnahme (Lärmschutzwände etc.) einschließlich Folgemaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Die Bekanntmachung dieses Ergebnisses erfolgte mit der Bekanntmachung des Anhörungsverfahrens zur beantragten Planfeststellung und wurde wie diese öffentlich gemacht.

Praktisch jedoch sind alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen. Auf die Ausführungen unter Teil C Abschnitt 2.6.5 ff. des Beschlusses darf verwiesen werden.

2 Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung; Rechtsgrundlage (grundsätzliche Ausführungen)

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf §§ 17 ff. Fernstraßengesetz. Diese Regelungen beinhalten die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei Echtplanungen – beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabenträgers und den Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens. Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planungs-feststellungsbehörde in 4-facher Hinsicht unterworfen ist:

- Erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen.
- Zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer – auch vor Art. 14 GG standhaltenden – Rechtfertigung.
- Drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtsätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten.
- Viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderungen entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Nachdem die Voraussetzungen für nachträglichen Lärmschutz für die BAB A 73 im Bereich zwischen südlich der Anschlussstelle (AS) Buttenheim und nördlich der Anschlussstelle (AS) Forchheim-Nord von Betr.-km 115,813 bis Betr.-km 120,756 (Abschnitt 540; Station 0,816 bis Abschnitt 540; Station 5,759) nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG in der Auslegung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 2007 Az.: 9 C2.06 erfüllt sind, sind

Ansprüche auf nachträglichen Lärmschutz gegeben (s. nachfolgende Ziff. 2.5 und Seite 4 ff. im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen).

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) wäre nicht vertretbar. Darauf wird auch näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

2.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar. Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden. Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind. Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemu-

tet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte und Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden können oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

2.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren, als auch, dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grund muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

2.4 Linienführung

Da es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Bauvorhaben im Wesentlichen um die nachträgliche Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand) entlang der bestehenden BAB A 73 handelt, war eine Linienbestimmung im Sinne des § 16 Fernstraßengesetz nicht erforderlich.

2.5 Planrechtfertigung bzw. Erforderlichkeit der Baumaßnahme

2.5.1 Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen

Eine fernstraßenrechtliche Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den vom Bundesfernstraßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist.

2.5.2 Ausgangslage

Die Planunterlagen für den Neubau der BAB A73 "Bamberg – Nürnberg" im Abschnitt Forchheim – Bamberg, Teilstrecke AS Forchheim/Nord – AS Buttenheim (Bau-km 8+600 bis Bau-km 13+543) wurden am 14. März 1978 ausgelegt und mit Beschluss vom 06. September 1979 (Az.: 225-5001 b-1+4/78) planfestgestellt. Im damaligen Planfeststellungsverfahren wurde die Frage des Lärmschutzes behandelt und als Ergebnis für den Bereich Eggolsheim Lärmschutzwälle mit einer Höhe von max. 6 m auf der Ostseite und Lärmschutzwälle mit einer Höhe von 3 m auf der Westseite errichtet. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 27.10.1983.

Durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7. März 2007, Az. 9 C 2.06, wurde der Umfang nachträglicher Lärmschutzansprüche gegenüber der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis (vgl. Ziff. 32 VLärmSchR 97) grundlegend erweitert. Nach dieser Entscheidung kann ein Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz wegen einer „nicht voraussehbaren Wirkung“ 30 Jahre lang bestehen, auch wenn im Planfeststellungsverfahren der Lärmprognose ein kürzerer Prognosezeitraum zugrunde lag.

Die Leitsätze des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7. März 2007 – BVerwG 9 C 2.06 lauten dabei wie folgt:

1. Der Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen wegen nicht voraussehbarer (Lärm-)Wirkungen eines (Straßenneubau-) Vorhabens gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG besteht grundsätzlich für die gesamte Dauer der 30-Jahres-Frist gemäß § 75 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 VwVfG. Er wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Lärmprognose des Planfeststellungsbeschlusses zulässigerweise ein kürzerer Prognosezeitraum (hier: rund 15 Jahre) zugrunde lag. Das Tatbestandsmerkmal „nicht voraussehbar“ ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der „fehlgeschlagenen Prognose“ und setzt eine solche nicht voraus.
2. Nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen i.S.v. § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG liegen erst dann vor, wenn es zu einer erheblichen Steigerung der Lärmeinwirkungen kommt. Das ist grundsätzlich erst der Fall, wenn der nach der damaligen, methodisch korrekten Prognose zu erwartende Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) überschritten wird. Eine Lärmzunahme von weniger als 3 dB(A) kann ausnahmsweise dann erheblich sein, wenn der Beurteilungspegel die sog. enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle übersteigt.
3. Der Anspruch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG besteht dem Grunde nach, wenn der Betroffene bei Voraussehbarkeit dieser Wirkungen nach der Rechtslage, die dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zugrunde lag, einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen gehabt hätte. Dies ist grundsätzlich anhand des damals angewandten Berechnungsverfahrens zu ermitteln. Neue Berechnungsmethoden können ggf. angewandt

werden, wenn die Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Über die Dimensionierung danach anzuordnender nachträglicher Lärmschutzmaßnahmen ist dagegen nach der derzeitigen Rechtslage zu entscheiden.

4. Der Anspruch ist nicht gegeben bei Straßen, die vor dem Inkrafttreten von § 17 Abs. 6 Satz 2 FStrG 1974 (am 7. Juli 1974) planfestgestellt worden sind.

Der Vorhabenträger hat die Voraussetzungen geprüft und in Seite 5 ff. des Erläuterungsberichtes Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen abgearbeitet. Die Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde führte zu dem Ergebnis, dass für den am 06. September 1979 planfestgestellten Abschnitt (ehemaliger Bau-km 7+700 bis ehemaligem Bau-km 13+543) ein Anspruch auf nachträgliche Lärmvorsorge besteht.

2.5.3 Notwendigkeit der Baumaßnahme

Lärmschutzanlagen an einer Bundesfernstraße stehen als deren Bestandteile (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben, auch wenn sie erst nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses in einem Planänderungsverfahren planfestgestellt und errichtet werden. Einer gesteigerten Planrechtfertigung, etwa im Sinne einer Erforderlichkeit des Änderungsvorhabens, bedarf es nicht (BVerwG v. 23.10.2014, Az. 9 B 29/14, juris).

Im vorliegenden Planfeststellungsbereich besteht eine erhebliche Lärmbelastung der Anwohner. Diese durch nachträgliche Maßnahmen auf allgemein als zumutbar anerkannte Werte zu reduzieren, ist ein Planungsziel, das mit dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Einklang steht und grundsätzlich gerechtfertigt ist.

2.6 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.6.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Linienbestimmung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 22.08.2013, BayRS 230-1-5-W) ist als Ziel unter Ziffer 4.1.1 definiert, dass die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch u.a. Ausbaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen ist.

Die im Bereich der BAB A 73 im Abschnitt südlich AS Buttenheim bis nördlich AS Forchheim-Nord vorgesehenen nachträglichen Lärmvorsorgemaßnahmen sind grundsätzlich dazu geeignet, die Bevölkerung durch dauerhaft wirksame Maßnahmen vor schädlichen Einflüssen durch Verkehrslärm zu schützen und zu entlasten.

Da es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Bauvorhaben lediglich im Wesentlichen um die nachträgliche Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der bestehenden BAB A 73 handelt, war eine Linienbestimmung im Sinne des § 16 Fernstraßengesetz nicht erforderlich.

Zu den hier vorgesehenen (nachträglichen Lärmschutz-) Maßnahmen hat sich der Regionale Planungsverband Oberfranken-West mit Schreiben vom 09.09.2014 geäußert und keine Einwendungen erhoben. Der Markt Eggolsheim begrüßt mit Schreiben vom 03.11.2014 grundsätzlich die Maßnahmen zur nachträglichen Lärmvorsorge ohne wesentliche Einwendungen.

Die vorliegende Planung entspricht den Zielen der Raumordnung. Sie steht den Belangen der Raumordnung und der Landesplanung nicht entgegen.

2.6.2 Planungsvarianten

Vernünftige Alternativen zu der Errichtung des nachträglichen Lärmschutzes im Planfeststellungsabschnitt sind nicht ersichtlich. Ein Verzicht ("Nullvariante") auf die Realisierung des nachträglichen Lärmschutzes würde den Aufgaben aus der Straßenbaulast nicht genügen. Die betroffenen öffentlichen und privaten Belange wiegen nicht so schwer, dass diese "Nullvariante" gewählt werden müsste.

Im Zuge der Maßnahme bleibt die bestehende Trasse der BAB A 73 unberührt. Die ergänzenden Lärmschutzmaßnahmen haben sich daher grundsätzlich in Lage und Dimensionierung am Bestand der vorhandenen Fahrbahn der BAB A 73 zu orientieren. Damit war die Regierung von Oberfranken nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Die beantragten Maßnahmen sind im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz von Haushaltsmitteln sowie auf die fachtechnische Notwendigkeit nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

2.6.3 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass weniger schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben als ohne Planung (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Der Bau entlastet eine große Anzahl von Anwohnern von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen.

Zu beachten ist, dass der Mensch Änderungen der Lautstärke um 1 dB(A) nur unter bestimmten Voraussetzungen wahrnehmen kann; eine Änderung um 3 dB(A) wird als Wahrnehmungsschwelle bezeichnet und kann vom Gehör registriert werden; eine Pegeländerung um 10 dB(A) entspricht etwa einer Verdopplung bzw. Halbierung der subjektiv empfundenen Lautstärke.

Die Untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim begrüßt mit Schreiben vom 06.11.2014 ausdrücklich die vorgesehenen nachträglichen Lärmvorsorgemaßnahmen und hat keinerlei Einwendungen dagegen erhoben.

2.6.3.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

Durch die bestehende Trassierung der BAB A 73 ist die Lage der baulichen Lärmschutzanlagen weitestgehend festgelegt. Sie haben sich daher grundsätzlich in Lage und Dimensionierung am Bestand der vorhandenen Fahrbahn der BAB A 73 zu orientieren. Durch eine Änderung der Lage, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen unter Teil C Abschnitt 2.6.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses und nachfolgend dargelegt wird.

2.6.3.2 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 S. 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von den Grenzwerten nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

2.6.3.2.1 Rechtsgrundlagen bzgl. Anspruchsermittlung, Berechnungsverfahren etc.

Wie unter Teil C Abschnitt 2.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses beschrieben, wurde durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7. März 2007, Az. 9 C 2.06 der Umfang nachträglicher Lärmschutzansprüche gegenüber der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis (vgl. Ziff. 32 VLärmSchR 97) grundlegend erweitert. Nach dieser Entscheidung kann ein Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz wegen einer „nicht voraussehbarer Wirkung“ 30 Jahre lang bestehen, auch wenn im Planfeststellungsverfahren der Lärmprognose ein kürzerer Prognosezeitraum zugrunde lag.

Der Vorhabenträger hat die Voraussetzungen geprüft und in Seite 4 ff. des Erläuterungsberichtes Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen abgearbeitet. Die nicht zu beanstandenden (Prüf-) Schritte mit weiteren Erläuterungen sind nachfolgend aufgeführt.

Entscheidet sich eine Behörde zur nachträglichen Gewährung von Lärmschutz, unterliegt sie dabei dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung. Die Ausrichtung des Schallschutzes nach den Grundsätzen des § 41 Abs. 1 und 2 BImSchG ist zulässig, da es sich hierbei um gesetzlich anerkannte Kriterien handelt (OVG Lüneburg v. 27.03.2008, Az. 7 KS 158/04, juris).

2.6.3.2.1.1 Überprüfung der Lärmberechnung aus der Planfeststellung 1979 auf nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen

Zum Zeitpunkt der Planfeststellung im Jahre 1979 erfolgten die Immissionsberechnungen gemäß der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13.03.1973 (MABl. Nr. 13/73 S. 252) Nr. IIB/IID-9121/1-23 („Berücksichtigung des Lärmschutzes an Hauptverkehrsstraßen in der Bauleit- und Straßenplanung“) in Verbindung mit der Vornorm DIN 18005 Ausgabe 1971 über „Schallschutz im Städtebau“ (Hinweis für die Planung; Berechnungs- und Bewertungsgrundlagen).

Hinsichtlich der Planungsrichtpegel wurde die Vorgabe des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 15.12.1976 Nr. IIB2-9511 e 60 („Lärmschutz im Straßenbau“) zugrunde gelegt. Diese Richtpegel gelten auch für die Überprüfung mit aktuell angesetztem Verkehrsaufkommen.

Die Überprüfung der Dauerschallpegel der ehemaligen Planfeststellung mit den aktuellen Werten ergibt Steigerungen in Höhe von 1,8 dB(A) bzw. 2,4 dB(A) in der Nacht.

Abschnitt	Lm25 Planfeststellung 1979 Progn. DTV 1985 dB(A)		Lm25 Überprüfung 2014 SVZ DTV 2010 dB(A)		Überschreitung der Werte der Planfeststellung dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
AS Buttenheim bis AS Forchheim-Nord	68,5	63,5	70,3	65,9	1,8	2,4

Tab. 7: Überschreitung der Planfeststellungswerte von 1979

Der Vergleich der Dauerschallpegel der Planfeststellung aus dem Jahre 1979 mit der neuen Verkehrsbelastung und den vorhandenen Gegebenheiten ergibt eine Steigerung der Lärmeinwirkungen um gerundet 3 dB(A). Die Rundungsregel ergibt sich aus Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV i.V.m. Abschnitt 4.0 der RLS-90. Hiernach sind Zwischenergebnisse und Pegeldifferenzen auf 0,1 dB(A) zu runden. Gesamtbeurteilungspegel auf voll dB(A) aufzurunden. Bei der Prüfung, ob eine "wesentliche Änderung" im Sinne der Verkehrslärm-

schutzverordnung – 16. BImSchV vorliegt, ist die Differenz der nicht aufgerundeten Beurteilungspegel aufzurunden.

Es ist somit festzustellen, dass eine nicht voraussehbare nachteilige Wirkung im Sinne von § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bzw. Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG vorliegt, da eine erhebliche Steigerung der Lärmeinwirkung vorhanden ist.

2.6.3.2.1.2 Bestimmung des Anspruchs auf nachträglichen Lärmschutz

Der Anspruch gemäß Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG besteht dem Grunde nach, wenn der Betroffene bei Voraussehbarkeit dieser Wirkung nach der Rechtslage, die dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zugrunde lag, einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen gehabt hätte. Dies ist grundsätzlich anhand des damals angewandten - oder eines vergleichbaren - Berechnungsverfahrens zu ermitteln. Einen Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz können nur solche Anwesen haben, die bereits vor Auslegung der Planfeststellungsunterlagen für den Neubau der BAB A73 am 14. März 1978 Bestand hatten, oder wenn der Bauantrag vorher eingereicht wurde. Die Ergebnisse zur Überprüfung des Vorhabenträger der Anspruchsberechtigten sind der Unterlage 17.1.1 Blatt 1 bis 4 (Lagepläne) und der dazugehörigen Unterlage 17.1.2 (Berechnungsergebnisse) der Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen. Für den mit Beschluss vom 06. September 1979 (Az.: 225-5001 b-1+4/78) planfestgestellten Abschnitt Forchheim – Bamberg, Teilstrecke AS Forchheim/Nord – AS Buttenheim (Bau-km 8+600 bis Bau-km 13+543) besteht ein Anspruch auf nachträgliche Lärmvorsorge. Damit haben insgesamt 80 Anwesen dem Grunde nach Anspruch auf nachträglichen Lärmschutz.

2.6.3.2.2 Allgemeines sowie Rechtsgrundlagen bzgl. der Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage zur Bestimmung der nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen

Berechnungsmethode

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung und den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach der – in den vorgelegten Planfeststellungsunterlagen verwendeten - Berechnungsmethode vom Vorhabenträger für das Prognosejahr 2025 ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen, Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Der nach der 16. BImSchV zu ermittelnde Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die Bundesautobahn BAB A 73.

Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen, die auf den Immissionsort einwirken, zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 5.04, NVwZ 2005, S. 808, 809). Lärm, der nicht gerade auf der zu bauenden oder zu ändernden Straße entsteht, wird von den Regelungen der 16. BImSchV nicht erfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, S. 1154, 1159; BVerwG, Beschluss vom 11.11.1996, Az. 11 B 65.96, BayVBl. 1997, S. 215, 216). Da es sich vorliegend um die wesentliche Änderung einer Straße handelt, die gemäß § 1 Abs. 2 dem Anwendungsbereich der 16. BImSchV unterfällt, kommt eine Überlagerung der Beurteilungspegel mit Pegeln bestehender Straßen grundsätzlich nicht in Betracht. Allerdings dürfen ein bereits vorhandener Verkehrslärm (Vorbelastung) und die durch den Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße entstehende zusätzliche Lärmbeeinträchtigung nicht zu einer Gesamtbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt oder einen Eingriff in die Substanz des Eigentums (durch Überschreiten der sog. "Enteignungsschwelle") beinhaltet.

Immissionsgrenzwerte

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

		Tag	Nacht
a)	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime u. Altenheime	57 dB(A)	47 dB(A)
b)	reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59 dB(A)	49 dB(A)
c)	Kerngebiete, Dorfgebiete u. Mischgebiete	64 dB(A)	54 dB(A)
d)	Gewerbegebiete	69 dB(A)	59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen (§ 2 Abs. 2 S. 1 der 16. BImSchV). Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV als bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a, c und d dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 S. 2 der 16. BImSchV).

Danach ergeben sich für die betroffenen Ortsteile bzw. Anwesen die in der Unterlage 17.2.2 Spalte 5 der Planfeststellungsunterlagen aufgeführten jeweiligen Nutzungen bzw. Einstufungen. Die Grenzwerte legen verbindlich fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Für lediglich im Flächennutzungsplan ausgewiesene, noch unbebaute Gebiete, für die keine rechtswirksamen Bebauungspläne vorliegen und die auch nicht wie ein unbepannter Innenbereich (§ 34 BauGB) schutzbedürftig sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV. Abzustellen ist im Rahmen des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV nämlich auf die konkrete bauplanungsrechtliche Situation. Das Maß an Lärmschutz, das der Vorhabenträger zu gewährleisten hat, bestimmt sich grundsätzlich danach, welche bauliche Gebietsqualifizierung dem lärmbeeinträchtigten Bereich im Zeitpunkt der Planfeststellung bzw. Planauslegung zukommt (BVerwG, Beschluss vom 13.11.2001, Az. 9 B 57.01, DVBl. 2002, 276). Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, muss der Planungsträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21.09.1996, Az. 4 A 11.95, NVwZ 1996, S. 1008, 1009). Für Gebiete, die nicht bebaut und aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch (noch) nicht bebaubar sind, besteht kein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger, selbst wenn im Fall einer späteren Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu rechnen wäre. Davon unabhängig besteht die allgemeine Beachtungspflicht nach § 7 BauGB.

Als maßgebender Zeitpunkt für die konkretisierte straßenrechtliche Fachplanung ist der 14. März 1978 anzunehmen. Als anspruchsberechtigt kommen somit nur solche Anwesen in Betracht, für die zu diesem Zeitpunkt zumindest eine Baugenehmigung beantragt war.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Natur- und Erholungsräume sowie sonstige ähnliche Flächen außerhalb von Baugebieten, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht unter den Begriff der Nachbarschaft i.S.d. Immissionsschutzrechtes fallen.

Auch Tiere, gleich ob in freier Wildbahn lebend oder häuslich gehalten, unterfallen nicht dem auf den Schutz des Menschen zielenden Begriff der Nachbarschaft und der darauf abzielenden Grenzwerte für die menschliche Wohnbebauung. Für Tiere gibt es keine entsprechenden normativ festgelegten oder in Fachkreisen allgemein anerkannten Grenz- und Zumutbarkeitswerte (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2000, Az. 11 A 24.98).

2.6.3.2.2.1 Bestimmung der nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen

Über die Dimensionierung der anzuordnenden nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen ist nach der derzeitigen Rechtslage zu entscheiden. Die Bemessung wurde daher mit einem Prognoseverkehr für das Jahr 2025 und der geltenden RLS-90 durchgeführt. Die dafür ermittelte Verkehrsbelastung erfolgte durch den Vorhabenträger auf der Extrapolation bisheriger amtlicher Verkehrsdaten.

Die Planfeststellungsbehörde setzt die nachfolgenden und in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen Ausgangsdaten, die plausibel sind, an.

A73 zwischen AS Buttenheim und AS Forchheim-Nord

Verkehrsbelastung Planfall Prognose 2025:	DTV 49.900 Kfz/24h
Lkw-Anteil (%) Tag/Nacht	9,7 / 30,6
Korrekturwert f. Straßenoberflächen:	$D_{\text{StrO}} - 2,0 \text{ dB(A)}$ für lärmmindernden Belag
Steigung (%)	< 5
Zul. Geschwindigkeit:	> 130 / 80 km/h Pkw / Lkw

Tab.10: Berechnungsgrundlagen A73 AS Buttenheim bis AS Forchheim-Nord für die Neuberechnung

Die Einstufung und Zuordnung der Gebietsnutzung wurde durch den Vorhabenträger entsprechend der ursprünglich festgestellten Nutzung vorgenommen und von der Planfeststellungsbehörde überprüft. Für die Bereiche, die in den damaligen Planfeststellungsunterlagen nicht dargestellt waren, wurde nach Angaben des Vorhabenträgers die Nutzung durch den Antragsteller in Abstimmung mit dem Markt Eggolsheim festgestellt. Die Berechnungsergebnisse ohne (Beurteilungspegel-Nullfall) und mit (Beurteilungspegel-Planfall) nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen sind in den dazugehörigen Unterlagen 17.2.1, 17.2.2 der Planfeststellungsunterlagen ausgewiesen.

Trotz Ausführung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen und der damit verbundenen erheblichen Verbesserungen existieren nachts noch Grenzwertüberschreitungen an insgesamt 11 Gebäuden im Bereich des Planfeststellungsabschnittes (1 Anwesen im Ortsteil Unterstümmig, 6 Gebäude auf der Ostseite der BAB A 73, 2 Gebäude auf der Westseite der BAB A 73, 2 Gebäude auf der Westseite der BAB A 73 im Außenbereich), denen mit passiven Schallschutzmaßnahmen begegnet werden soll.

Können die Lärmimmissionen weder durch aktive, noch durch passive Schutzmaßnahmen ausreichend abgewehrt werden, so werden die verbleibenden Beeinträchtigungen in Geld entschädigt (z. B. Außenwohnbereich bei Überschreitung der Taggrenzwerte gemäß Teil A Abschnitt 3.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Anwesen, die dem Grunde nach einen Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzfenster und Lüfter) haben, sind unter Teil A Abschnitt 3.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgelistet.

2.6.3.3 Aktiver und passiver Lärmschutz

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese Straße keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BIm-

SchG). In solchen Fällen ist grundsätzlich durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (Anlagen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG) sicherzustellen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Kosten der Maßnahmen für den aktiven Schallschutz außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 41 Abs. 2 BImSchG). Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Kosten einer aktiven Schallschutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen und deshalb dem Vorhabenträger nach dem Maßstab des § 41 Abs. 2 BImSchG nicht zuzumuten sind, ist der Nutzen, der einer Schallschutzmaßnahme im konkreten Fall zukommt, mit den Kosten der jeweiligen Schutzmaßnahme in Beziehung zu setzen. Bei der Bestimmung des Schutzzwecks der jeweiligen Schallschutzmaßnahme sind insbesondere die Lage des betroffenen Objekts, die Art der betroffenen Nutzungen, die Vorbelastungen, die Zahl der Lärmbetroffenen, topografische Schwierigkeiten sowie der Umfang der Verbesserung der Lärmsituation, auch unter Berücksichtigung von passiven Lärmschutzmaßnahmen, heranzuziehen (vgl. Schulze-Fielitz, Der Straßenverkehrslärm und das Umweltrecht, ZUR 2002, 190). Die hierfür gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung, die den prinzipiellen Vorrang des aktiven Schallschutzes vor Maßnahmen des passiven zu beachten hat, vollzieht sich aufgrund einer planerischen Abwägung. Geboten ist eine differenzierte Kosten-Nutzen-Analyse, die insbesondere die Zahl der Lärmbetroffenen, das Maß der Grenzwertüberschreitung und den Lärminderungseffekt unterschiedlicher Minderungsmaßnahmen berücksichtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, 331). Bei der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ferner auch zu berücksichtigen, ob öffentliche Belange etwa des Landschaftsschutzes oder der Stadtbildpflege oder private Belange negativer Betroffener - z.B. deren Interesse an der Vermeidung zu dichter Grenzbebauung, dadurch eintretender Verschattung, aber auch eine Lärmverlagerung - der Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten aktiven Lärmschutzes entgegenstehen.

Wo trotz Grenzwertüberschreitung kein aktiver Lärmschutz vertretbar ist, haben die betroffenen Grundstückseigentümer Anspruch auf passiven Lärmschutz.

Soweit nach den Planunterlagen (vgl. Unterlage 17.2.2 der Planfeststellungsunterlagen) oder des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses (Teil A Abschnitt 3.3.2) betroffene Grundstückseigentümer Anspruch auf passiven Schallschutz haben, richtet sich dieser Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärm-dämmenden Einrichtungen in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach der Verkehrswege-

Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn keine ausreichende Schalldämmung der Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume i.S.d. 24. BImSchV vorhanden ist. Schallschutzmaßnahmen i.S.d. Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern (§ 2 Abs. 1 S. 1 der 24. BImSchV). Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle (§ 2 Abs. 1 S. 2 der 24. BImSchV). Schutzbedürftig sind gem. § 2 Abs. 2 der 24. BImSchV die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume.

Im Planfeststellungsverfahren wird über den Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen nur dem Grunde nach entschieden. Über die Höhe der Entschädigung wird nicht entschieden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, muss auf das Entschädigungsverfahren verwiesen werden. In baulichen Anlagen werden Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, geschützt, wenn am Immissionsort der der Raumnutzung entsprechende Tag- bzw. Nachtimmissionsgrenzwert überschritten ist; für den Schutz von Schlafräumen ist hingegen die Überschreitung des Nachtwertes maßgeblich (§ 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 i.V.m. Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage der 24. BImSchV; vgl. auch C.VI.13 VLärmSchR 97). Dies bedeutet, dass in der 24. BImSchV abschließend geregelt ist, welche Räume schutzbedürftig sind. Ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen für das gesamte Gebäude besteht nicht. Passive Lärmschutzmaßnahmen sind ausreichend, um Innenpegel zu gewährleisten, die verkehrslärmbedingte Kommunikations- und Schlafstörungen ausschließen.

Wenn der Gesetzgeber die Anwohner von neuen oder wesentlich geänderten Verkehrswegen unter den in den §§ 41 ff. BImSchG genannten Voraussetzungen auf passive Lärmschutzmaßnahmen verweist, mutet er ihnen damit u.a. den Einbau von Schallschutzfenstern zu. Diese sind nur wirksam, wenn sie geschlossen sind. Etwas Unzumutbares wird den Anwohnern damit in der Regel nicht angedeutet, weil es Stand der Technik ist, Schallschutzfenster bei Bedarf mit geeigneten Lüftungseinrichtungen zu versehen. Folglich ist in Kauf zu nehmen, dass passiver Schallschutz in der Form von Schallschutzfenstern die Anwohner nicht davor schützt, bei gelegentlichem Öffnen der Fenster erheblichem Verkehrslärm ausgesetzt zu sein (BVerwG, Urteil vom 18.04.1996, Az. 11 A 86.95, NVwZ 1996, 901). Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf entsprechende Entschädigung nur bis spätestens fünf Jahre nach Eintritt der formellen Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben.

Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen, da der Vorhabenträger ein berechtigtes Interesse daran hat, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 419).

Weil der Außenwohnbereich durch passive Lärmschutzmaßnahmen nicht geschützt werden kann, wird eine zusätzliche Entschädigung dem Grunde nach wegen der noch verbleibenden Beeinträchtigung für alle baulichen Anlagen gewährt, die über eine tatsächlich als Außenwohnbereich genutzte Freifläche verfügen (Balkon, Terrasse, Garten), sofern der am Tage gültige Immissionsgrenzwert gemäß § 2 Abs. 3 der 16. BImSchV dort nicht eingehalten werden kann (vgl. Unterlage 17.2.2 der Planfeststellungsunterlagen oder Teil A Abschnitt 3.3.3 des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses).

Weitergehende Entschädigungen (wegen Verkehrswertminderung bis hin zur (geforderten) Übernahme des Grundstücks) und diesbezügliche Ansprüche nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG stehen hier nicht im Raum.

2.6.3.4 Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die unter o.g. Abschnitt erwähnte Verhältnismäßigkeitsprüfung mit nachvollziehbaren und überprüfbaren Angaben und Berechnungen zu Varianten des Lärmschutzes wurde auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde durch den Vorhabenträger mit Schreiben vom 11.08.2015 vorgelegt (Datum der Unterlagen: 10.08.2015) und mit weiteren Detailunterlagen vom 10.05.2016 ergänzt.

Das LfU teilt unabhängig davon in seiner Stellungnahme vom 30.09.2014 mit, dass mit den vorgelegten Berechnungsergebnissen der eingereichten Planfeststellungsunterlagen Einverständnis besteht.

Die beiden zusätzlich eingereichten Untersuchungen des Vorhabenträgers zu den verschiedenen Lärmschutzvarianten sind nachvollziehbar und schlüssig. Das Untersuchungsspektrum hat vom größtmöglichen machbaren aktiven Schutz (Vollschutz als generell anzustrebendes Schutzziel) bis hin zur Variante der größten Effizienz gereicht. Ziel dieser Variantenuntersuchungen war es, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes des § 41 Abs. 2 BImSchG sowie der Grenzen der technisch sinnvollen Machbarkeit, innerhalb der Untersuchungsbereiche, in denen noch passiver Schutz notwendig ist, den am besten geeigneten Lärmschutz zu ermitteln.

In folgenden Abschnitten sind diejenigen Varianten für die Lärmschutzbereiche aufgeführt, die der Vorhabenträger untersucht hat. Nachdem auf beiden Seiten der BAB A 73 durch die Planfeststellungsvariante kein Vollschutz erreicht wird, wurden die einzelnen Ortsteile, in denen noch passiver Lärmschutz notwendig ist, separat untersucht.

Als Ergänzung zur „Kostenverhältnismäßigkeitsprüfung von Lärmschutzvarianten“ vom 10.08.2015 hat der Vorhabenträger zusätzliche Informationen und Unterlagen mit Schreiben vom 10.05.2016 übersandt. Die Untersuchung von Varianten unterhalb der Planfeststellungsvariante und deren Schutzniveau wurde durch jeweils vier weitere Varianten ergänzt. Es wurden dabei schrittweise geeignete Abstufungen vorgenommen (z.B. Reduzierung der Höhe von Lärmschutzwänden). Die Unterlagen zu den Lärmschutzvarianten für den

Ortsteil Unterstürmig und den beiden im Außenbereich liegenden Anwesen (im Bereich West II) wurden lt. Angabe der Autobahndirektion Nordbayern nicht ergänzt, da Aufwendungen für aktive Schutzmaßnahmen weder für das eine Gebäude in Unterstürmig noch für die beiden Gebäude im Außenbereich wirtschaftlich vertretbar sind. Dieser Sichtweise kann auch nach den bereits vorhandenen Unterlagen gefolgt werden.

Nachdem das Sachgebiet 50 der Regierung von Oberfranken (Technischer Umweltschutz) in seiner Stellungnahme vom 12.02.2016 angeregt hat, die Kostenverhältnismäßigkeitsprüfung alternativ mit dem Einbau eines geeigneten (lärmmindernden) Fahrbahnbelages zu ergänzen, wurde durch den Vorhabenträger für die Betrachtung der Lärmschutzvarianten auch der Einbau von offenporigem Fahrbahnbelag mit einem Korrekturwert $D_{\text{StrO}} = -5 \text{ dB(A)}$ (OPA) in neun weiteren Varianten untersucht. Die Untersuchung erfolgte zusammenfassend für Ost I, West I und West II. Dies wurde notwendig, da der OPA die lärmreduzierende Wirkung nach beiden Seiten der A73 hat.

Vom Vorhabenträger wurden in den Ergänzungsunterlagen vom 10.05.2016 für die verbleibenden noch passiv zu schützenden Anwesen zu jeder Variante eine Vielzahl von Daten - teils vor Ort - ermittelt bzw. abgeschätzt. Eine Wohneinheit, bei der eine Grenzwertüberschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auftritt, wird dabei als "Schutzfall" bezeichnet. Da überwiegend nur die Nachtgrenzwerte überschritten sind, hat die Autobahndirektion auf eine differenzierte Wertung bei Überschreitungen in der Nacht und am Tag verzichtet. Jede Wohneinheit mit Überschreitungen wird als nur ein Schutzfall angesehen, unabhängig ob nur der Nachtwert oder Tag- und Nachtwert überschritten sind.

Folgende Grundlagen wurden bei der ergänzten Überprüfung verwendet:

- Anzahl der Anwesen mit Immissionsgrenzwertüberschreitung
- Anzahl der Wohnungen / Schutzfälle mit Immissionsgrenzwertüberschreitung
- Anzahl der gelösten Schutzfälle
- Anzahl der Geschosseiten mit Immissionsgrenzwertüberschreitung
- Anzahl der Fenster an Geschosseiten mit Immissionsgrenzwertüberschreitung
- Anzahl der Fenster, die voraussichtlich ausgetauscht werden müssen
- Anzahl der Schlaf- und Ruheräume, die einen Lüfter benötigen
- Kosten für den Austausch von Fenstern
- Kosten für notwendige Lüfter
- detailliertere Gesamtkosten für den passiven Schutz

Die dafür erforderliche Art der Bestimmung und Bewertung wurde vom Vorhabenträger nachvollziehbar beschrieben. So wurde z.B. unter anderem die Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) nach Inaugenscheinnahme der Objekte abgeschätzt. Es wurden alle betroffenen Geschosseiten fotografiert, anhand der Größe und des Zuschnitts der Gebäude eine Einschätzung vorgenommen und über die vorhandenen Klingeln am Hauseingang die Einschätzung überprüft. In einem gesonderten Arbeitsschritt wurden die Einschätzungen nach dem Vieraugenprinzip auf der Basis der Fotos abschließend festgelegt. Die Anzahl aller Fenster der betroffenen Geschosseiten wurde ebenfalls vor Ort ermittelt und zusätzlich anhand o.g. Fotos kontrolliert. In manchen Fällen wurde festgestellt, dass an betroffenen Geschosseiten keine Fenster vorhanden waren. Bei der Ermittlung der Kosten für den Austausch von Fenstern wurde vom Vorhabenträger von einem Durchschnittspreis von 500 € pro Fenster ausgegangen, der als Mittelwert verschiedener Projekte zum passiven Lärmschutz berechnet wurde. Als Kostenannahme für den Einbau von Lüftern wurden 1.000 € pro Lüfter gewählt. Dieser Preis entspricht ebenfalls den aktuellen Durchschnittskosten bereits abgewickelter Projekte der Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Bayreuth.

Die insgesamt für die Verhältnismäßigkeitsprüfung angenommenen Kostensätze sind als angemessen zu bezeichnen und nicht zu beanstanden. Sie ermitteln sich aus Erfahrungswerten vergangener Ausschreibungen der Autobahndirektion Nordbayern bis zum aktuellen Stand vom 04.12.2014 und plausiblen Annahmen. Zöge man die Kosten bei Erlass des damaligen Planfeststellungsbeschlusses heran, ergäbe sich hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit nichts anderes.

2.6.3.4.1 Bereich Ost I - Betr.-km 117,420 bis Betr.-km 119,420

Variante 01 (Planfall)

Der Planfall der Planfeststellung wird als Variante 01 bezeichnet. Von Betr.-km 117,460 bis 117,762 ist auf der Ostseite eine Lärmschutzwand von 2,00 bis 7,50 m vorgesehen. Die Lärmschutzwände der Ostseite auf vorhandenem Wall haben eine Höhe von 3,00 bis 5,50 m. Dadurch ergibt sich in Verbindung mit dem vorhandenen Lärmschutzwand eine Abschirmhöhe von 8,00 bis 10,00 m. Die Lärmschutzwände der Westseite sind in der Regel mit 5,50 m Höhe (Abschirmhöhe max. = 8,00 m) geplant. Als Fahrbahnbelag ist ein lärmindernder Belag mit einem Korrekturwert (D_{StrO}) von -2 dB(A) angesetzt.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	6
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	8
gelöste Schutzfälle:	62
Geschosseiten mit Pegelüberschreitung:	14
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	14

Summe der Belastungen in der Nacht:	20 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschossseiten mit Pegelüberschreitung	22
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	0
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	15
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	15.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	3.168.310 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	3.183.310 €
Effizienz:	0,348
Effektivität:	96,17%

Variante 02

Gegenüber der Variante 01 wurde bei der Variante 02 auf der Ostseite zwischen Betr.-km 117,460 und 117,762 die Wandhöhe um 1 m auf 8,50 erhöht. Von Betr.-km 117,773 bis 118,489 wurde die Wand auf dem Wall um 1,50 m auf 7,00 m erhöht (Abschirmhöhe = max. 11,50 m). Zusätzlich wurde auf dem Bauwerk B73_118,089 auf den beiden Kappen eine 2,35 bis 5,00 m hohe transparente Wand vorgesehen. Alle weiteren Annahmen bleiben gleich.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	1
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	1
gelöste Schutzfälle:	69
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	2
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	2
Summe der Belastungen in der Nacht:	2 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschossseiten mit Pegelüberschreitung	4
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	0
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	2
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	2.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	3.948.035 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	3.950.035 €
Effizienz:	0,289
Effektivität:	99,63%

Variante 03

Gegenüber der Variante 01 wurde bei der Variante 03 auf der Ostseite für den Bereich von Betr.-km 117,420 bis 117,520 eine 4,00 m hohe Wand vorgesehen. Zwischen Betr.-km 117,773 bis 118,355 wurde die geplante Abschirmhöhe von 10 m auf 12 bis 15 m erhöht. Diese Erhöhung wurde als transparente

Wand berechnet. Zusätzlich wurde auf dem Bauwerk B73_117,773 auf beiden Kappen eine 2,00 bis 4,00 m hohe transparente Wand vorgesehen sowie auf Bauwerk B73_118,089 jeweils eine 4,00 m hohe transparente Wand. Alle weiteren Annahmen bleiben gleich.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	0
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	0
gelöste Schutzfälle:	70
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	0
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	0
Summe der Belastungen in der Nacht:	0 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschossseiten mit Pegelüberschreitung	0
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	0
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	0
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	0 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	4.752.195 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	4.752.195 €
Effizienz:	0,241
Effektivität:	100,00%

Variante O 1

Gegenüber der Variante 01 ist von Betr.-km 117,460 bis 117,762 keine Lärmschutzwand vorgesehen. Außerdem wurde die Abschirmhöhe von Betr.-km 117,773 bis 118,513 um 2 m auf 8 m über Geländehöhe reduziert. Alle weiteren Annahmen bleiben gleich.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	20
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	39
gelöste Schutzfälle:	31
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	70
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	70
Summe der Belastungen in der Nacht:	139 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschossseiten mit Pegelüberschreitung	140
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	12
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	70
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	76.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	2.238.530 €

Gesamtkosten Lärmschutz:	2.314.530 €
Effizienz:	0,371
Effektivität:	72,55%

Variante OPA

Bei dieser Variante wurde außer dem Einbau eines OPA mit $D_{\text{StrO}} = - 5 \text{ dB(A)}$ zwischen Betr.-km 116,850 bis 119,420 am vorhandenen Lärmschutz nichts geändert.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	22
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	33
gelöste Schutzfälle:	37
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	53
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	54
Summe der Belastungen in der Nacht:	100 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschossseiten mit Pegelüberschreitung	106
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	10
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	53
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	58.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	5.215.725 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	5.273.725 €
Effizienz:	0,176
Effektivität:	80,26%

Variante O 2

Gegenüber der Variante 01 wurde die Abschirmhöhe von Betr.-km 117,773 bis 118,513 um 2 m auf 8 m über Geländehöhe reduziert. Alle weiteren Annahmen bleiben gleich.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	14
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	25
gelöste Schutzfälle:	45
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	40
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	40
Summe der Belastungen in der Nacht:	75 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschossseiten mit Pegelüberschreitung	80
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	8

Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	40
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	44.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	2.898.055 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	2.942.055 €
Effizienz:	0,337
Effektivität:	85,22%

Variante O 3

Gegenüber der Variante 01 wurde die Abschirmhöhe von Betr.-km 117,773 bis 118,513 um 2 m auf 8 m über Geländehöhe reduziert. Alle weiteren Annahmen bleiben gleich.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	9
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	12
gelöste Schutzfälle:	58
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	40
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	22
Summe der Belastungen in der Nacht:	38 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschossseiten mit Pegelüberschreitung	35
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	3
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	25
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	26.500 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	3.068.910 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	3.095.410 €
Effizienz:	0,346
Effektivität:	92,58%

Ergebnis der Variantenprüfung

Für das gewählte Lärmschutzkonzept (Planfeststellungsvariante 01) wird die größte Effizienz mit 0,348 bei einer Effektivität von 96,17 % erreicht. Bei einer weiteren Erhöhung des Lärmschutzes in Richtung Varianten 02 bis 03, reduziert sich die Effizienz deutlich.

Nur bei der Variante O 1 mit dem geringstem Schutzniveau, Gesamthöhe der Wall-Wand-Kombination max. 8 m, ist die Effizienz zu steigern. Der Wert beträgt 0,371 bei einer Effektivität von 72,55 %.

Die stufenweisen Abschichtung von der Vollschutzvariante V 03 zur Variante 02 lässt erkennen, dass zum Schutz der bei der Planfeststellungsvariante 01 verbleibenden Schutzfälle der Kostenaufwand unverhältnismäßig hoch ist.

Um den einen bei der Variante 02 verbleibenden Schutzfall zu lösen, müssten

ca. 800.000 € aufgebracht werden. Diesen Kosten für einen aktiven Schutz stehen aber nur ca. 2.000 € für passiven Schutz gegenüber. Dies ist angesichts der Tatsache, dass es sich um eine Pegelüberschreitung von lediglich 2 dB(A) nur nachts handelt, dem mit passiven Lärmschutzmaßnahmen begegnet werden kann, unverhältnismäßig.

Mit der Variante 02 werden gegenüber Variante 01 sieben Schutzfälle gelöst. Bei den hierfür notwendigen Kosten (ca. 780.000 €) für den aktiven Lärmschutz ergibt sich ein Betrag von rd. 111.000 € pro Schutzfall. Der passive Schutz pro Schutzfall käme auf 1.800 €. Das Verhältnis passiv / aktiv beträgt 1:60 und ist unverhältnismäßig, da die Überschreitungen nur nachts stattfinden.

Im Bereich Ost I kann mit der Variante 01 eine Effektivität von 96,17 % erzielt werden. Mit dieser vorgeschlagenen Variante können 62 der 70 Schutzfälle gelöst werden. Eine weitere Verbesserung des aktiven Schutzes zur Lösung noch mehr Schutzfälle wäre mit nicht vertretbaren Mehrkosten je gelöstem Schutzfall verbunden (111.000 € bzw. 800.000 €), die in keinem angemessenen Verhältnis zur erzielbaren Verbesserung liegen. Eine Variante unter dem Schutzniveau der Planfeststellungsvariante 01 wird vom Antragsteller nicht angestrebt. Auch eine (alleinige) Realisierung einer Variante OPA zum vorhandenen Lärmschutz würde rd. 5,2 Mio. € kosten, aber nur rd. die Hälfte der Schutzfälle lösen. Die damit erreichte Effizienz von 0,176 und einer Effektivität von 80,26 % ist jedoch viel schlechter als die gewählte Planfeststellungsvariante 01.

2.6.3.4.2 Bereich West I - Betr.-km 116,862 bis Betr.-km 117,912

Variante 01 (Planfall)

Der Planfall der Planfeststellung wird hier als Variante 01 bezeichnet. Die Lärmschutzwände der Westseite sind in der Regel mit 5,50 m Höhe (Abschirmhöhe max. = 8,00 m) geplant. Als Fahrbahnbelag ist ein lärmmindernder Belag mit einem Korrekturwert (D_{STRO}) von – 2 dB(A) angesetzt.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	2
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle)	
mit Pegelüberschreitung:	2
gelöste Schutzfälle:	54
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	2
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	2
Summe der Belastungen in der Nacht:	2 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschossseiten	
mit Pegelüberschreitung	2
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden	
Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	0
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit	
Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	2

Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	2.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	1.728.150 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	1.730.150 €
Effizienz:	0,401
Effektivität:	99,38%

Variante W100

Gegenüber der Variante 01 wurde bei der Variante W100 auf der Westseite zwischen Betr.-km 117,144 und 117,770 die Wandhöhe um 1 m auf 6,50 erhöht (Abschirmhöhe = max. 9,00 m). Alle weiteren Annahmen bleiben gleich.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	0
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	0
gelöste Schutzfälle:	56
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	0
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	0
Summe der Belastungen in der Nacht:	0 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschossseiten mit Pegelüberschreitung	0
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	0
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	0
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	0 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	1.922.210 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	1.922.210 €
Effizienz:	0,362
Effektivität:	100,00%

Variante W1

Gegenüber der Variante 01 ist keine Lärmschutzwand vor Betr.-km 117,144 und nach Betr.-km 117,770 vorgesehen. Von Betr.-km 117,144 bis Betr.-km 117,770 wird die Lärmschutzwand um 3,0 m auf 5,0 m über Geländehöhe reduziert. Alle weiteren Annahmen bleiben gleich.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	27
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	41
gelöste Schutzfälle:	15
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	58
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	58
Summe der Belastungen in der Nacht:	98 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschossseiten	

mit Pegelüberschreitung	116
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	0
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	58
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	58.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	610.350 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	668.350 €
Effizienz:	0,785
Effektivität:	68,75 %

Variante W2

Gegenüber der Variante 01 ist keine Lärmschutzwand vor Betr.-km 117,144 und nach Betr.-km 117,770 vorgesehen. Von Betr.-km 117,144 bis Betr.-km 117,770 wird die Lärmschutzwand um 2,0 m auf 6,0 m über Geländehöhe reduziert. Alle weiteren Annahmen bleiben gleich.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	26
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	37
gelöste Schutzfälle:	19
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	50
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	50
Summe der Belastungen in der Nacht:	74 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschossseiten mit Pegelüberschreitung	100
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	0
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	50
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	50.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	799.715 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	849.715 €
Effizienz:	0,668
Effektivität:	76,65 %

Variante OPA

Bei dieser Variante wurde außer dem Einbau eines OPA mit $D_{\text{StrO}} = - 5 \text{ dB(A)}$ zwischen Betr.-km 116,850 bis 119,420 am vorhandenen Lärmschutz nichts geändert.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	17
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	29

gelöste Schutzfälle:	27
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	41
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	62
Summe der Belastungen in der Nacht:	62 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschossseiten mit Pegelüberschreitung	82
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	0
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	41
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	41.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	5.215.725 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	5.256.725 €
Effizienz:	0,107
Effektivität:	80,41 %

Variante W3

Gegenüber der Variante 01 wird die Lärmschutzwand von Betr.-km 117,144 bis Betr.-km 117,770 um 1,0 m auf 7,0 m über Geländehöhe reduziert. Alle weiteren Annahmen bleiben gleich.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	9
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	10
gelöste Schutzfälle:	46
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	11
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	11
Summe der Belastungen in der Nacht:	11 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschossseiten mit Pegelüberschreitung	20
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	0
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	11
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	11.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	1.590.430 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	1.601.430 €
Effizienz:	0,423
Effektivität:	96,62 %

Ergebnis der Variantenprüfung

Im Rahmen der detaillierteren nachgelieferten Untersuchungen des Vorhabenträgers hat sich gezeigt, dass bei einem Objekt auf der betroffenen Seite keine Fenster vorhanden sind und somit ein Austausch oder schallgedämmte Lüfter

nicht notwendig wird. Bei einem zweiten Objekt beträgt die Überschreitung des Nachtgrenzwertes auf der Autobahn zugewandten Seite 0,3 dB(A). Hier werden nach Erfahrungen des Antragstellers maximal 2 Lüfter notwendig, wenn es sich bei den betreffenden Räumen - nach späterer Vor-Ort-Besichtigung - um Schlafräume handelt. Der Betrag, der somit für passiven Lärmschutz aufzuwenden wäre, wird für die Planfeststellungsvariante 01 mit 2.000 € geschätzt. Dem gegenüber stehen ca. 194.000 € Mehrkosten für aktiven Lärmschutz für die Erhöhung der Wand um 1,0 m (Variante W100) auf dann 9,0 m über Geländehöhe. Im Vergleich der Vollschutzvariante W 100 zur Planfeststellungsvariante 01 würde dies für das Verhältnis der Kosten für den Lärmschutz passiv / aktiv 1:97 bedeuten. Die Aufwendungen für den aktiven Schutz sind damit wirtschaftlich nicht vertretbar und stehen außer Verhältnis zum Schutzzweck. Eine weitere stufenweise Abschichtung vom Vollschutz zu ungünstigeren Varianten erscheint nicht zielführend. Eine Variante unter dem Schutzniveau der Planfeststellungsvariante wird vom Vorhabenträger nicht angestrebt. Die zwei noch vorhandenen Überschreitungen des Nachtwertes liegen in einem sehr niedrigen und nicht wahrnehmbaren Bereich von 0 – 0,99 dB(A). Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass mit der Variante 01 mit einer Effektivität von 99,38 % das Optimum für den Großteil der Anwohner erreicht wird.

2.6.3.4.3 Bereich West II Außenbereich - Betr.-km 116,600 bis Betr.-km 119,100

Variante 01 (Planfall)

Der Planfall der Planfeststellung wird hier als Variante 01 bezeichnet. Im Bereich der beiden Anwesen bei Betr.-km 118,850 wurde vom Antragsteller kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Die Anwesen haben dem Grunde nach Anspruch auf passiven Lärmschutz.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	2
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	12
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	36.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	0 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	36.000 €
Effizienz:	k.A.
Effektivität:	k.A.

Variante W200

Gegenüber der Variante 01 wurde bei der Variante W200 auf der Westseite im Bereich von Betr.-km 118,650 bis 119,000 eine 6,00 m hohe Lärmschutzwand angesetzt. Alle weiteren Annahmen blieben gleich. Bei dieser Variante kommt es allerdings auf der östlichen Seite, aufgrund von Reflexionen, beim Anwesen Pfr.-Fleischmann-Straße 17, IP_91, zu Überschreitungen der Nachtgrenzwerte.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	1
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	1
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	0
Summe der Belastungen in der Nacht:	0 dB(A)
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	3.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	652.800 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	655.800 €
Effizienz:	0,343
Effektivität:	100,0 %

Variante W201

Gegenüber der Variante 01 wurde bei der Variante W201 auf der Westseite im Bereich von Betr.-km 118,650 bis 119,000 eine 6,00 m hohe Lärmschutzwand angesetzt. Auf der Ostseite wurde die Abschirmhöhe von 8,0 m zwischen Betr.-km 118,801 bis 119,140 um 1,00 m auf 9,00 m erhöht. Alle weiteren Annahmen bleiben gleich.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	0
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	0
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	0
Summe der Belastungen in der Nacht:	0 dB(A)
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	0 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	758.730 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	758.730 €
Effizienz:	0,295
Effektivität:	100,0 %

Ergebnis der Variantenprüfung

Da an nur zwei Gebäuden Grenzwertüberschreitungen vorliegen, kann eine Kostenverhältnismäßigkeitsprüfung nur sehr begrenzt Aufschluss geben. Auf eine detailliertere Untersuchung wurde deshalb verzichtet. Mit den Varianten W200 und W201 wird zwar ein Vollschutz der Gebäude erreicht, aber die Kosten belaufen sich auf ca. 760.000 € Euro. Der Vorhabenträger weist zu Recht darauf hin, dass die Aufwendungen für den aktiven Schutz zweier Anwesen wirtschaftlich nicht vertretbar sind und außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen. Der Planfeststellungsvariante 01 wird nachvollziehbar der Vorzug gegeben.

2.6.3.4.4 Bereich Unterstürmig – Ostseite Betr.-km 116,000 bis Betr.-km 117,000

Variante 01 (Planfall)

Der Planfall der Planfeststellung wird hier als Variante 01 bezeichnet. Für Unterstürmig wurde kein aktiver Lärmschutz vorgesehen. Nur an einem an-

spruchsberechtigten Anwesen werden die Grenzwerte überschritten. Das betroffene Anwesen hat dem Grunde nach Anspruch auf passiven Lärmschutz.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	1
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	4
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	12.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	0 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	12.000 €
Effizienz:	k.A.
Effektivität:	k.A.

Variante U1

Gegenüber der Variante 01 wurde bei der Variante U1 auf der Ostseite im Bereich von Betr.-km 116,175 bis Betr.-km 116,620 eine 445 m lange und 2,00 m hohe Lärmschutzwand berücksichtigt. Alle weiteren Annahmen bleiben gleich.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	0
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	0
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	0
Summe der Belastungen in der Nacht:	0 dB(A)
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	0 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	356.000 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	356.000 €
Effizienz:	0,024
Effektivität:	100,0 %

Variante U2

Gegenüber der Variante 01 wurde bei der Variante U2 auf der Ostseite im Bereich von Betr.-km 116,000 bis Betr.-km 116,800 eine 800 m lange und 4,00 m hohe Lärmschutzwand angesetzt. Alle weiteren Annahmen bleiben gleich.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	0
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	0
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	0
Summe der Belastungen in der Nacht:	0 dB(A)
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	0 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	1.120.000 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	1.120.000 €
Effizienz:	0,008
Effektivität:	100,0 %

Ergebnis der Variantenprüfung

Genau wie im Bereich West II macht eine Kostenverhältnismäßigkeitsprüfung nur begrenzt Sinn, wenn nur an einem Gebäude im Bereich von Unterstürmig Grenzwertüberschreitungen vorliegen. Mit der Variante U1 wird ein Vollschutz des Gebäudes „Buttenheimer Straße 28“ erreicht. Das bedeutet, dass die Überschreitung des Grenzwertes (um 1 dB(A)), um diesen Wert reduziert werden kann. Das Verhältnis passiv/aktiv liegt bei 1:29. Der Vorhabenträger weist erneut darauf hin, dass die Aufwendungen für den aktiven Schutz eines Anwesens wirtschaftlich nicht vertretbar sind und außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen. Der Planfeststellungsvariante 01 - die einen reinen passiven Schutz vorsieht – wird nachvollziehbar der Vorzug gegeben.

Zu beachten ist außerdem, dass eine Reduzierung in der Größenordnung von 1 dB(A) nicht wahrnehmbar ist. Um für Unterstürmig den Lärm deutlich spürbar zu vermindern, müsste eine Wand von 4,0 m Höhe (Variante U2) gebaut werden. Mit dieser Variante wird nach Aussage des Vorhabenträgers eine Reduzierung von 3 dB(A) erreicht. Der Kostenaufwand ist deutlich größer und somit wirtschaftlich ebenfalls nicht vertretbar.

2.6.3.4.5 Bereich Ost I – Betr.-km 117,420 bis Betr.-km 119,420 und West

Bei der folgenden Betrachtung handelt es sich um eine Gesamtgegenüberstellung von insgesamt neun Varianten sämtlicher betroffener Anwesen im Bereich von Eggolsheim. Ausgenommen wurde durch den Vorhabenträger nur der Bereich von Unterstürmig, da dieser weder ausschlaggebend noch realistisch betrachtet wirtschaftlich mit aktiven Maßnahmen geschützt werden kann (s.a. Abschnitt 2.6.3.4.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Variante 01 (Planfall)

Beim Planfall der Planfeststellung (Variante 01) sind die jeweiligen Varianten 01 für den Ost- und Westbereich Grundlage der Betrachtung. Dadurch ergibt sich in Verbindung mit dem vorhandenen Lärmschutzwall eine Abschirmhöhe auf der Ostseite von 8,00 bis 10,00 m. Die Lärmschutzwände der Westseite erreichen eine max. Abschirmhöhe von 8,00 m. Als Fahrbahnbelag ist ein lärmindernder Belag mit einem Korrekturwert (D_{StrO}) von – 2 dB(A) angesetzt.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	10
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle)	
mit Pegelüberschreitung:	13
gelöste Schutzfälle:	117
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	28
Pegelüberschreitungen am Tag:	5
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	28

Summe der Belastungen in der Nacht:	90 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschosseiten mit Pegelüberschreitung	42
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	9
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	34
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	38.500 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	4.896.460 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	4.934.960 €
Effizienz:	0,367
Effektivität:	85,39%

Variante OW1

Die Variante wurde so gewählt, dass im Osten keine Wand von Betr.-km 117,460 bis Betr.-km 117,762 ist. Außerdem wird im Osten die Lärmschutzwand von Betr.-km 117,773 bis Betr.-km 118,513 um 2,0 m auf 8,0 m über Geländehöhe reduziert. Im Westen ist keine Wand vor Betr.-km 117,144 und nach Betr.-km 117,770 berücksichtigt und ebenfalls im Westen von Betr.-km 117,144 bis Betr.-km 117,770 wird die Lärmschutzwand auf 5,0 m über Geländehöhe zurückgenommen. Alle weiteren Annahmen bleiben gleich.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	49
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	84
gelöste Schutzfälle:	46
Geschosseiten mit Pegelüberschreitung:	140
Pegelüberschreitungen am Tag:	5
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	201
Summe der Belastungen in der Nacht:	499 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschosseiten mit Pegelüberschreitung	280
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	34
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	140
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	157.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	2.848.880 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	3.005.880 €
Effizienz:	0,306
Effektivität:	41,35%

Variante OW2

Die Variante wurde so gewählt, dass im Osten die Lärmschutzwand von Betr.-km 117,773 bis Betr.-km 118,513 um 2,0 m auf 8,0 m über Geländehöhe reduziert wird. Im Westen ist keine Wand vor Betr.-km 117,144 und nach Betr.-km 117,770 berücksichtigt und ebenfalls im Westen von Betr.-km 117,144 bis Betr.-km 117,770 wird die Lärmschutzwand auf 6,0 m über Geländehöhe zurückgenommen. Alle weiteren Annahmen bleiben gleich.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	42
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	66
gelöste Schutzfälle:	64
Geschosseiten mit Pegelüberschreitung:	102
Pegelüberschreitungen am Tag:	5
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	102
Summe der Belastungen in der Nacht:	218 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschosseiten mit Pegelüberschreitung	280
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	8
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	102
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	106.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	3.697.770 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	3.803.770 €
Effizienz:	0,409
Effektivität:	71,75%

Variante OPA

Bei dieser Variante wurde außer dem Einbau eines OPA mit $D_{\text{StrO}} = - 5 \text{ dB(A)}$ zwischen Betr.-km 116,850 bis 119,420 am vorhandenen Lärmschutz nichts geändert.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	41
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	66
gelöste Schutzfälle:	64
Geschosseiten mit Pegelüberschreitung:	101
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	102
Summe der Belastungen in der Nacht:	191 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschosseiten mit Pegelüberschreitung	207
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	10
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit	

Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	104
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	109.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	5.215.725 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	5.324.725 €
Effizienz:	0,315
Effektivität:	78,00 %

Variante OW3

Die Variante wurde so gewählt, dass im Osten die Lärmschutzwand von Betr.-km 117,773 bis Betr.-km 118,513 um 1,0 m auf 9,0 m über Geländehöhe reduziert wird. Im Westen wird von Betr.-km 117,144 bis Betr.-km 117,770 die Lärmschutzwand auf 7,0 m über Geländehöhe zurückgenommen. Alle weiteren Annahmen bleiben gleich.

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	20
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	25
gelöste Schutzfälle:	105
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	45
Pegelüberschreitungen am Tag:	5
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	45
Summe der Belastungen in der Nacht:	118 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschossseiten mit Pegelüberschreitung	73
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	12
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	53
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	59.000 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	4.659.340 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	4.718.340 €
Effizienz:	0,372
Effektivität:	82,36 %

Variante OW1 + OPA

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	5
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	7
gelöste Schutzfälle:	123
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	14
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	7
Summe der Belastungen in der Nacht:	38 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschossseiten mit Pegelüberschreitung	23
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden	

Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	5
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	19
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	21.500 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	8.064.605 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	8.086.105 €
Effizienz:	0,246
Effektivität:	94,30 %

Variante 02

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	5
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	6
gelöste Schutzfälle:	124
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	16
Pegelüberschreitungen am Tag:	5
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	16
Summe der Belastungen in der Nacht:	72 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschossseiten mit Pegelüberschreitung	24
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	9
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	21
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	25.500 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	5.676.185 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	5.701.685 €
Effizienz:	0,324
Effektivität:	87,28 %

Variante 03 + W100

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	2
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	3
gelöste Schutzfälle:	127
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	12
Pegelüberschreitungen am Tag:	5
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	12
Summe der Belastungen in der Nacht:	68 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschossseiten mit Pegelüberschreitung	18
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	9
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	17
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	21.500 €

Kosten aktiver Lärmschutz:	6.674.405 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	6.695.905 €
Effizienz:	0,277
Effektivität:	87,69 %

Variante 03 + W100 + W201

Anwesen mit Pegelüberschreitung:	0
Anzahl der Wohnungen (Schutzfälle) mit Pegelüberschreitung:	0
gelöste Schutzfälle:	130
Geschossseiten mit Pegelüberschreitung:	0
Pegelüberschreitungen am Tag:	0
Pegelüberschreitungen in der Nacht:	0
Summe der Belastungen in der Nacht:	0 dB(A)
Anzahl der Fenster an Geschossseiten mit Pegelüberschreitung	0
Anzahl der voraussichtlich auszutauschenden Fenster mit Pegelüberschreitung > 3 dB(A):	0
Anzahl der Schlaf- und Ruheräume mit Pegelüberschreitung (je 1 Lüfter notwendig):	0
Kosten für Entschädigung passiver Lärmschutz:	0 €
Kosten aktiver Lärmschutz:	7.433.135 €
Gesamtkosten Lärmschutz:	7.433.135 €
Effizienz:	0,283
Effektivität:	100,0 %

Ergebnis der Variantenprüfung

Bei der Betrachtung der neun Varianten unter Einbeziehung sämtlicher betroffener Anwesen im Bereich von Eggolsheim, den OT Unterstürmig ausgenommen, erreicht die Planfeststellungsvariante 01 die drittgrößte Effizienz von 0,367 bei einer Effektivität von 85,39 %. Die Varianten OW3 und OW2 mit einem geringeren Schutzniveau, haben zwar mit 0,372 bzw. 0,409 eine höhere Effizienz, allerdings liegt die Effektivität mit 82,36 % und 71,75 % unter der Planfeststellungsvariante. In der stufenweisen Abschichtung von der Vollschutzvariante (V 03 + W 100 + W 201) zur nächsten Variante ist deutlich zu erkennen, dass zum Schutz der bei der Planfeststellungsvariante verbleibenden Schutzfälle der Kostenaufwand unverhältnismäßig hoch bleibt.

Um die drei bei der Variante 03 + W100 verbleibenden Schutzfälle zu lösen, müssten pro Schutzfall ca. 250.000 € aufgebracht werden. Diesen Kosten für einen aktiven Schutz stehen ca. 7.000 € für passiven Schutz gegenüber. Das Verhältnis passiv / aktiv beträgt 1:35 und kann daher als wirtschaftlich nicht vertretbar angesehen werden.

Im Weiteren werden mit der Variante 03 + W100 gegenüber Variante 02 drei Schutzfälle gelöst. Bei den hierfür notwendigen Kosten (ca. 1,0 Mio. €) für den

aktiven Lärmschutz ergibt sich ein Betrag von 330.000 € pro Schutzfall. Der passive Schutz käme auf 4.000 €. Das Verhältnis passiv / aktiv beträgt 1:250 und ist ebenfalls als wirtschaftlich nicht vertretbar zu bewerten.

Mit der Variante 02 wird gegenüber Variante OW1+OPA ein Schutzfall gelöst. Die Variante 02 ist mit rd. 5,7 Mio. € aufgrund der hohen Kosten für den OPA in Verbindung mit der Variante OW1 mit rd. 8 Mio. € deutlich billiger. Auch hier sind die aufzuwendenden Mehrkosten von rd. 3 Mio. € für die Beseitigung nur eines Schutzfalles unverhältnismäßig.

Die Variante 02 löst gegenüber der Planfeststellungsvariante 01 sieben Schutzfälle. Die Mehrkosten für den aktiven Schutz betragen ca. 780.000 €. Somit wären dies 111.000 € pro Schutzfall. Der passive Schutz würde ca. 13.000 € (1.900 € pro Schutzfall) ausmachen. Das Verhältnis passiv / aktiv beträgt 1:60 und ist wirtschaftlich auch hier nicht vertretbar.

Vergleichbares gilt für den Vergleich der Variante OW1+OPA mit der Variante 01 und einem Verhältnis passiv / aktiv von 1:186. Es werden zwar sechs Schutzfälle gelöst, aber die Mehrkosten für den aktiven Schutz betragen in der Summe ca. 3,1 Mio. €. Der passive Schutz würde insgesamt ca. 17.000 € ausmachen. Das und ist wirtschaftlich nicht vertretbar und nicht darstellbar.

Eine weitere stufenweise Abschichtung von der eingebrachten Planfeststellungsvariante 01 zu ungünstigeren Varianten erscheint nicht zielführend. Eine Variante unter dem Schutzniveau der Variante 01 wird vom Vorhabenträger auch nicht angestrebt.

2.6.3.4.6 Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Wie bei den vorgelegten Variantenuntersuchungen beschrieben und erläutert hat sich die eingereichte Planfeststellungsvariante 01 in den Einzelbetrachtungen wie auch in der Gesamtschau als die zielführendste Variante herauskristallisiert.

Bezogen auf alle Schutzfälle im Westen und Osten der BAB A 73 (ohne den Bereich von Unterstürmig, der passiv geschützt wird) kann die Variante 01 mit einer Abschirmhöhe auf der Ostseite von 8,00 bis 10,00 m und im Westen von 8,00 m sowie einem lärm mindernden Fahrbelag mit einem Korrekturwert (D_{Stro}) von -2 dB(A) von 130 möglichen Schutzfällen 117 lösen.

Die Gesamtkosten von 4,935 Mio. € von denen 4,896 Mio. € aktive und 0,039 Mio. € passive Lärmschutzkosten sind, stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den anderen Varianten. Dies gilt v.a. wenn man die relativ hohe Effizienz von 0,367 und die damit verbundene Effektivität von 85,39 % betrachtet. Eine steigende Effektivität bis zu 100 % (= Vollschutz) ließe sich nur durch (viel) höhere Kosten erreichen. Dazu wären i.d.R. Erhöhungen der Lärmschutzwände erforderlich, die jedoch technisch aufwändiger, teurer und auch städtebaulich fragwürdig wären.

Der Vorhabenträger kommt zu dem Schluss - dem sich die Planfeststellungsbehörde anschließt -, dass alle Varianten außer der Planfeststellungsvariante 01, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 41 Abs. 2 BImSchG nicht mehr genügen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen i.V.m. der vorgelegten Kostenverhältnismäßigkeitsprüfung ist nachvollziehbar dargelegt, dass die Variante 01 als endgültiger Planfall bzw. Planfeststellungsvariante gewählt wurde.

2.6.3.5 Zusammenfassung

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 15.03.2000 (Az. 11 A 42/97, Juris) ausgeführt, dass § 41 Abs. 2 BImSchG den Vorrang des aktiven Lärmschutzes vor Maßnahmen des passiven Lärmschutzes normiert. Die Vorschrift hat für die Fachplanung eine Schrankenfunktion. Dem Gesetzgeber ging es darum, für den Bereich des Verkehrslärmschutzes eine äußerste Grenze aufzuzeigen, die nicht im Wege der fachplanerischen Abwägung überwindbar ist. Der Planungsträger hat bei der Entscheidung, in welchem Umfang die Lärmbetroffenen auf passiven Lärmschutz verwiesen werden dürfen, auch nicht annähernd diejenige Wahlfreiheit, die bei einer Auswahl zwischen Varianten sonst für die fachplanerische Abwägung typisch ist. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 41 Abs. 2 BImSchG muss sich aber dennoch auf der Grundlage einer planerischen Abwägung vollziehen. Der Träger des Vorhabens ist gehalten, mit planerischen Mitteln ein Lärmschutzkonzept zu entwickeln, das den konkreten örtlichen Gegebenheiten angemessen Rechnung trägt. Diese Lärmschutzplanung erschöpft sich nicht in einer Machbarkeitsstudie, mit der festgestellt wird, was der Stand der Lärmschutztechnik ohne Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften hergibt. Aufgrund von § 41 Abs. 2 BImSchG ist immer zugleich die Kostenfrage aufzuwerfen mit der möglichen Folge, dass Abschläge gegenüber einer optimalen Lösung, d.h. Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt erscheinen können. Diese Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt nicht individuell auf den jeweiligen Lärmbetroffenen in der Nachbarschaft ab. Ziel dieser Bewertung muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass etwa der Schutz eines Einzelhauses durch eine aufwändige Lärmschutzwand entfällt. Zumindest darf aber bei einer Streusiedlung im Außenbereich, die zudem durch den Verkehrslärm vorbelastet ist, der Aufwand für eine weitere Erhöhung der Lärmschutzwand eher als unverhältnismäßig eingestuft werden als bei einem Baugebiet.

Innerhalb der Baugebiete sind zusätzliche Differenzierungen nach der Zahl der Lärmbetroffenen zulässig und geboten. So wird bei einer stark verdichteten Bebauung mit einer weiteren Erhöhung der Lärmschutzwand noch eher ein nennenswerter Schutzeffekt zu erzielen sein als bei einer aufgelockerten Bebauung, die auf eine entsprechend geringe Zahl von Bewohnern schließen lässt. Höhere Kosten sind schließlich auch beim Schutz derjenigen besonders

störanfälligen Objekte in Kauf zu nehmen, die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV genannt sind.

Selbst durch eine noch so differenzierte Kosten-Nutzen-Analyse lässt sich nicht ein bestimmter Punkt ausmachen, an dem die unverhältnismäßigen Kosten in verhältnismäßige Kosten umschlagen. Es ist auch nicht zulässig, das Ergebnis der Lärmschutzplanung generell an einer "Verhältnismäßigkeitschwelle" zu messen, die sich aus den Kosten des aktiven und des passiven Lärmschutzes errechnet. Den Ausschlag muss geben, ob bei einer wertenden Betrachtung der Gesamtumstände das Lärmschutzkonzept dem Vorrang des aktiven Lärmschutzes in ausgewogener Weise Rechnung trägt. Hierbei verbleibt dem Träger des Vorhabens ein Abwägungsspielraum, der einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr zugänglich ist. So ist es nach Ansicht des BVerwG nicht zu beanstanden, wenn der Vorhabenträger gegen eine weitere Erhöhung von Schallschutzwänden ins Feld führt, dass hierdurch sehr hohe (weitere) Kosten anfallen würden, ohne dass sich dadurch die Lärmbelastung noch angemessen verringern würde.

Ob die Kosten einer Schutzmaßnahme – so das BVerwG weiter – außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen, hängt davon ab, welcher Erfolg dem aktiven Lärmschutz zuzuschreiben ist. Dieser Erfolg ist aber nicht an der Einsparung von Kosten für den passiven Lärmschutz zu messen. Die insoweit zu erzielenden Einsparungen haben keinen unmittelbaren Bezug zum Schutzzweck, den der Gesetzgeber als Maßstab für die Verhältnismäßigkeitsprüfung gewählt hat. Hier ist vielmehr die Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchG) ausschlaggebend.

Ein umfassender Variantenvergleich mit den verschiedenen Auswirkungen in Bezug auf den Umfang des aktiven Lärmschutzes, verbunden mit ergänzend notwendigen passiven Lärmschutzmaßnahmen, hat stattgefunden. Dieser erscheint unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen angemessen und vertretbar.

Die einzelnen Ergebnisse zu den Variantenprüfungen haben aufgezeigt, dass unter Abwägung der Gesamtumstände jeweils die eingereichte Planfeststellungsvariante (Variante 01) in der Gesamtschau als vorzugswürdig erscheint. Da die geplanten Lärmschutzmaßnahmen insgesamt zu einer deutlichen Verringerung der Immissionsbelastung führen und damit auch eine erhebliche Verbesserung für die weitaus größte Zahl der betroffenen Anwesen darstellt, kann aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde der eingereichten Planfeststellungsplanung gefolgt werden. Das LfU teilt bereits in seiner Stellungnahme vom 30.09.2014. mit, dass mit den Berechnungen, den geplanten Lärmschutzanlagen und den Ergebnissen Einverständnis besteht. Weitere Verbesserungsvorschläge macht das LfU nicht. Das vom Vorhabenträger verfolgte Konzept mit aktiven und ergänzenden passiven Maßnahmen ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Ein kompletter (wünschenswerter) Vollschutz aller Gebäude mit aktiven Lärmschutzmaß-

nahmen ist technisch mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand nicht zu realisieren. Die vorgelegte Variantenuntersuchung lässt durch die jeweilige Effizienz- und Effektivitätsermittlung erkennen, welche Variante Realisierungsvorteile bietet. Bei wertender Betrachtung der Gesamtumstände i.V.m. dem nicht zu beanstandenden Untersuchungsergebnis kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass gegen die eingereichte Lösung zur (erheblichen) Minderung der Lärmimmissionen keine Bedenken bestehen. Die eingereichte Planfeststellungslösung trägt den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben sowie den wirtschaftlichen Gesichtspunkten in ausgewogener Weise Rechnung.

Im Lichte der gesetzlichen Vorgaben und der vorstehenden Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall des nachträglichen Lärmschutzes an der BAB A 73 von südlich der AS Buttenheim bis nördlich AS Forchheim-Nord der Verhältnismäßigkeitsprüfung (im Rahmen der Vorbelastung) in ausgewogener Weise genügt wurde, indem bei den anspruchsberechtigten Anwesen bis auf 2 Gebäude die Tagesgrenzwerte (Westseite im Außenbereich) und bis auf 11 Gebäude die Nachtgrenzwerte (1 Gebäude im OT Unterstürmig, 6 Gebäude auf der Ostseite, 2 Gebäude auf der Westseite, 2 Gebäude auf der Westseite im Außenbereich) eingehalten sind. Der Ablehnung von weiteren als den bereits vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen kann gefolgt werden. Folge ist, dass für die Anwesen mit verbleibender Grenzwertüberschreitung die Realisierung passiver Lärmschutzmaßnahmen ausreichend ist. Auch wenn davon auszugehen ist, dass möglicherweise die angesetzten Kosten Unschärfen besitzen, wurden sie dennoch nachvollziehbar aus z.B. aktuellen Erfahrungswerten, Publikationen und Ausschreibungsergebnissen gebildet. Insgesamt ist das Lärmschutzkonzept verhältnismäßig.

Die vorgesehenen Maßnahmen führen in der Gesamtschau zu einer erheblichen Verringerung der Immissionsbelastung für eine bedeutende Zahl von Anliegern. Das vom Vorhabenträger verfolgte Konzept, welches Lärmschutzmaßnahmen mit aktiven und ergänzend passiven Maßnahmen vorsieht, ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Anwohner kann grundsätzlich nicht erkannt werden.

Die vom Vorhabenträger geplanten zusätzlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen für den Bereich des Marktes Eggolsheim sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend und werden hiermit festgestellt. Die betroffenen Grundstückseigentümer (vgl. Planunterlagen 17.2) haben dem Grunde nach Anspruch auf passiven Schallschutz. Auf Teil A Abschnitt 3.3.2 und 3.3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses und die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

2.6.3.6 Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen zum Thema Lärmschutz

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden - über die ohnehin vorgenommenen Prüfungen der Planfeststellungsbehörde hinaus - aufgrund von

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Einwendungen insbesondere die nachfolgenden Punkte einer näheren Betrachtung unterzogen. Einwände, die nicht direkt benannt sind, aber unter einem nachfolgenden Oberbegriff subsumiert werden können, gelten daher grundsätzlich auch als behandelt.

2.6.3.6.1 Verkehrsprognose 2025

Als Prognosejahr für das Verkehrsaufkommen wurde durch den Vorhabenträger auf das Jahr 2025 abgestellt. Die dafür ermittelte Verkehrsbelastung basiert auf der Extrapolation bisheriger amtlicher Verkehrsdaten.

Im Zusammenhang mit einer angezweifelten Lärmberechnung muss auch die dafür grundlegende Verkehrsprognose betrachtet werden.

Die Prognoseverkehrszahlen zwischen der AS Buttenheim und der AS Forchheim-Nord für das Jahr 2025 sind die gleichen, die der Vorhabenträger auch für einen Teil des mittlerweile planfestgestellten Abschnitt zwischen AS Forchheim-Nord und Forchheim-Süd herangezogen hat (Beschluss vom 11.12.2015 Aktenzeichen: 32-4354.10-3/13). Im damaligen Verfahren teilte die Autobahndirektion Nordbayern hierzu mit Schreiben vom 30.04.2014 mit, dass sich der Prognoseverkehr 2025 auf das Gutachten der Verkehrsuntersuchung 2006 zur BAB A 73 zwischen dem AK Bamberg und Forchheim-Nord von Prof. Dr.-Ing. Kurzak stütze. Der DTV 2010 stamme aus der aktuellen Straßenverkehrszählung des Jahres 2010.

AS Buttenheim bis AS Forchheim-Nord:

DTV2010	47.620 Kfz/24h	Lkw-Anteil Tag/Nacht	9,0 / 22,1 %
DTV2025	49.900 Kfz/24h	Lkw-Anteil Tag/Nacht	9,7 / 30,6 %

In einer schriftlichen Stellungnahme vom 25.03.2014 wird dem Vorhabenträger die Prognose 2025 durch den Gutachter Prof. Dr.-Ing. Kurzak nochmals bestätigt. Dieser weist darauf hin, dass die (damals) prognostizierten Verkehrsdaten noch immer stimmig seien und v.a. bzgl. der Nachtwerte auf der sicheren Seite lägen.

Die Grundlagen / Annahmen des Gutachters zur Verkehrsprognose werden von der Regierung von Oberfranken als zutreffend bewertet:

- Verkehrsuntersuchung 2006 (VU 2006) zwischen AK Bamberg und AS Forchheim-Nord.
- Keine Berücksichtigung des 6-streifigen Ausbaus der BAB A 73 zwischen Forchheim-Süd und AK Fürth-Erlangen, da das Vorhaben im damals geltenden Bundesverkehrswegeplan (2003) nur im sog. "weiteren Bedarf" eingestuft war. Eine evtl. Höherstufung im neuen Bundesverkehrswegeplan ist ungewiss.
- Unattraktivität einer Durchfahrt der Stadt Nürnberg für Fernverkehre aufgrund bereits zeitweiser vorhandener Erreichung der Leistungsgrenze.

- Feststellung, dass die Verkehrsentwicklung auf der BAB A 73 nach dem Anschluss an das BAB-Netz in Thüringen bei Suhl hinter den Verkehrsprognosen zurückgeblieben ist.
- Moderate Verkehrsentwicklung an den Dauerzählstellen im Zuge der BAB A 73 südlich von Bamberg mit kontinuierlichem prozentualen Rückgang der Lkw-Belastung.
- Aktuelle Auswertung von neu eingerichteten Dauerzählstellen AS Buttenheim bis AS Forchheim-Nord:

DTV2013	44.095 Kfz/24h	Lkw-Anteil Tag/Nacht	10,0 / 26,5 %
DTV2025	49.900 Kfz/24h	Lkw-Anteil Tag/Nacht	9,7 / 30,6 %

Gemäß nachvollziehbarer Aussage des Gutachters Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 25.03.2014 liegt damit die Prognose 2025 noch um rd. 13 % über der Belastung von 2013. Da aufgrund der demographischen Entwicklung nur noch eine Zunahme von um max. 6 – 7 % erwartet würde, lägen die Verkehrsanteile für den (Anm.: "berechnungsrelevanten") Schwerverkehrsanteil v.a. in der Nacht auf der sehr sicheren Seite. Außerdem sei beim Schwerverkehr davon auszugehen, dass mit dem 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Würzburg – Nürnberg sich nicht nur Pkw, sondern auch Lkw (und Busse) von der BAB A 70 – BAB A 73 auf die BAB A 3 zurückverlagern werden und dadurch v.a. tagsüber der Lkw-Anteil zurückgehen wird. Als endgültiges Fazit stellt der Gutachter fest, dass die Verkehrsprognose 2025 der BAB A 73 im Raum Forchheim noch immer stimmig sei und v.a. hinsichtlich der Nachtwerte deutlich auf der sicheren Seite liege.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Schluss, dass die Prognose, die die angenommenen Verkehrsmengen im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten beruht. Die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten im BAB-Straßennetz sind berücksichtigt.

2.6.3.6.2 Überprüfung der Lärmberechnungen

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist an den vom Vorhabenträger vorgenommenen schalltechnischen Berechnungen und der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse nicht zu zweifeln. Diese Einschätzung ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen, insbesondere den überzeugenden Einschätzungen des Vorhabenträgers, aber auch aus der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 30.09.2014. Darin besteht seitens des LfU Einverständnis mit den vom Vorhabenträger vorgelegten Berechnungsergebnissen.

Die Notwendigkeit, einen gutachterlich aufgehellten Sachverhalt weiter zu erforschen, muss sich der Planfeststellungsbehörde u.a. nur dann aufdrängen, wenn das vorhandene Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn es auf unzutreffenden Annahmen beruht oder durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Planfeststellungsbehörde ernsthaft in

Frage gestellt erscheint (BVerwG, Beschluss vom 23.02.1994, Az. 4 B 35.94, DVBl. 1994, 763). Solche Gründe sind nicht ersichtlich. Die der Lärmberechnung zugrunde gelegte Verkehrsprognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Die Prognose bezieht sich auf das Jahr 2025. Den von einigen Einwendern aufgeworfenen Befürchtungen, die Lärmberechnung wäre unrichtig durchgeführt worden und damit seien evtl. auch grundlegende Annahmen für die Verkehrsprognose nicht oder unrichtig getroffen worden, kann nicht gefolgt werden. Alle relevanten Grundlagen sind in die Prognosezahlen eingeflossen und werden bei der Berechnung berücksichtigt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Verkehrsuntersuchung daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung.

Im Detail sind die Maßnahmen, die einen positiven Effekt für den Lärmschutz haben, insbesondere in den Unterlagen 1 und 5 Blatt Nr. 1 bis 4 sowie in Unterlage 17.2 der Planfeststellungsunterlagen beschrieben bzw. dargestellt. Die im Einzelnen überprüften Immissionsorte sind in Unterlage 17.2.2 (Ergebnistabelle) aufgeführt und in der festgestellten Unterlage 17.1.1 i.V.m. den Unterlagen 17.2.1 (Wirksamkeitsüberprüfung) der Planfeststellungsunterlagen planerisch dargestellt.

Bei der Ausführung der geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände bzw. Wall-Wand-Kombination und Ansatz eines Korrekturwertes von $D_{\text{StrO}} - 2,0 \text{ dB(A)}$ für lärm mindernden Belag) werden bei einer Vielzahl von Anwesen erhebliche Verbesserungen erreicht. Trotzdem verbleiben nachts noch Grenzwertüberschreitungen der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an 9 Gebäuden im Bereich des Planfeststellungsabschnittes (1 Gebäude im Ortsteil Unterstürmig, 6 Gebäude im Markt Eggolsheim / Ostseite und 2 Gebäude im Markt Eggolsheim / Westseite), die lt. den Ausführungen des Vorhabenträgers mit passiven Schallschutzmaßnahmen abgemildert werden sollen. Ebenso passiv geschützt werden sollen 2 Gebäude im Außenbereich auf der Westseite des Marktes Eggolsheim bei Betr.-km 118,850 rechts (Forchheimer Straße 17 und 19) an denen die Lärmgrenzwerte am Tag und in der Nacht überschritten sind.

Zur Frage der Verhältnismäßigkeit des aktiven zum passiven Lärmschutz wird auf die Ausführungen unter Teil C Abschnitt 2.6.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.6.3.6.3 Verlängerung der Lärmschutzwände

Verlängerung der östlichen Lärmschutzwand von Betr.-km 117,460 nach Norden

Einige Einwander befürchten, dass es durch die unsymmetrische Ausdehnung der Lärmschutzwände in den östlich gelegenen Ortsteilen von Eggolsheim zu einer Lärmzunahme kommen wird. Dies wird dahingehend begründet, dass auf der Westseite der BAB A 73 das Ende der geplanten Lärmschutzwand ca. 598 m weiter Richtung Norden geplant sei, als die Wand auf der Ostseite der BAB A 73. Durch Reflexion und vorherrschenden Westwind sowie vorwiegend

nachts auftretende Temperaturschichtungen werde es eine Lärmerhöhung in Eggolsheim geben. Deshalb wird eine Verlängerung der Lärmschutzmaßnahmen auf der Ostseite der BAB A 73 auf die gleiche Höhe wie auf der Westseite gefordert.

Verlängerung der östlichen Lärmschutzwand von Betr.-km 119,420 nach Süden

Ebenso wie die vorgenannte geforderte Lärmschutzwandverlängerung nach Norden wird durch mehrere private Einwender sowie den Markt Eggolsheim eine Verlängerung der östlichen Schallschutzmaßnahmen Richtung Süden gewünscht. Besonders die nach Meinung der Einwender ungünstige Linienführung der BAB A 73 in einer Kurve im Bereich des Rastplatzes "Regnitztal" und die damit verbundene ungünstige Schallentwicklung werde von der Eggolsheimer Bevölkerung als äußerst belastend empfunden. Die östliche Lärmschutzwand müsse deshalb weiter Richtung Süden (z.B. bis zum Sittenbach) geführt werden.

Die Planungen für den Neubau der BAB A 73 im Abschnitt Forchheim – Bamberg, Teilstrecke AS Forchheim/Nord – AS Buttenheim (Bau-km 8+600 bis Bau-km 13+543) wurden mit Beschluss vom 06. September 1979 planfestgestellt. Im damaligen Planfeststellungsverfahren wurde auch die Frage des Lärmschutzes behandelt und als Ergebnis wurden für den Bereich Eggolsheim Lärmschutzwälle mit einer Höhe von max. 6 m auf der Ostseite und von 3 m auf der Westseite errichtet.

Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren soll nun die Ostseite der Autobahn im Bereich des Marktes Eggolsheim von Betr.-km 117,460 bis Betr.-km 119,420 durch eine neue Lärmschutzwand auf einer Länge von 1.927 m und einer maximalen Gesamthöhe der Schallschutzmaßnahme von bis zu 10 m geschützt werden. Entlang der Westseite ist es geplant, von Betr.-km 116,862 bis Betr.-km 117,912 eine Lärmschutzwand mit einer Gesamtlänge von 1.030 m und einer maximalen Gesamthöhe von bis zu 8 m zu errichten. Außerdem wird im gesamten Planfeststellungsabschnitt ein lärmindernder Asphaltbelag (- 2 dB(A)) eingebaut. Auf Grundlage dieser Planungen erfolgten die Lärmberechnungen.

Rechtliche Grundlage für den Lärmschutz an Straßen ist die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). In dieser bundesweit geltenden Verordnung ist festgelegt, wie Lärmimmissionen zu ermitteln sind und welche Immissionsgrenzwerte beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von Straßen einzuhalten sind. Nach § 3 dieser Verordnung sind die Lärmimmissionen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) zu berechnen. In dieses Berechnungsverfahren werden alle beeinflussenden verkehrlichen, baulichen und topographischen Randbedingungen einbezogen. In die Berechnung fließen der prognostizierte Verkehr, der Lkw-Anteil, die Steigungsverhältnisse, die Richtgeschwindigkeiten, die Fahrbahnoberfläche, die Höhenlage der Straße, die vorhandene Topographie, Lage und Höhe des Immissionsortes, meteorologische Faktoren, vorhandene Bebauung, vorhandene Abschirmungen, Reflexion sowie Wind von der Lärmquelle zum Immissionsort ein.

Die Immissionsberechnungen sowie die zugehörigen Immissionsgrenzwerte basieren auf Mittelwertbetrachtungen über das Jahr hinweg für den Tages- und Nachtzeitraum (6.00 – 20.00 Uhr bzw. 22.00 – 6.00 Uhr). Abweichungen der Immissionen nach oben oder unten durch eine über- bzw. unterdurchschnittliche Verkehrsbelastung einzelner Monate/Tage/Stunden oder durch einzelne besonders laute bzw. leise Fahrzeuge werden dabei nicht gesondert beurteilt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist an diesen Berechnungen und der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse nicht zu zweifeln. Diese Einschätzung ergibt sich auch aufgrund der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 30.09.2014. Darin besteht seitens des LfU Einverständnis mit den vom Vorhabenträger vorgelegten Berechnungsergebnissen.

Auch können dadurch etwaige Zweifel an der Berücksichtigung auftretender Reflexionen in den eingereichten Planfeststellungsunterlagen ausgeräumt werden. Im betreffenden Bereich sind durch den Vorhabenträger hochabsorbierende Lärmschutzwände geplant. Der Schall wird dabei überwiegend durch die offenporige Wandoberfläche geschluckt und nicht zurückgeworfen. Reflexionen bedingt durch topografische und bauliche Gegebenheiten wurden bei den schalltechnischen Ermittlungen berücksichtigt. Die dennoch verbleibenden Auswirkungen wurden beim o.g. Berechnungsmodell berücksichtigt. Die anspruchsberechtigten Anwesen, die im Eigentum der Einwender stehen, werden bzgl. der Lärmbelastungen um bis zu rd. 5 dB(A) entlastet. Trotz der vom Vorhabenträger geplanten Lärmschutzmaßnahmen bleiben noch Überschreitungen der Lärmgrenzwerte von max. 0,5 dB(A) nachts, für die dem Grunde nach passiver Lärmschutz zugestanden wird (s.a. Teil A Abschnitt 3.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Eine Verlängerung des Lärmschutzes von Betr.-km 119,420 nach Süden ist lt. Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 12.03.2015 und 12.05.2016 nicht notwendig, da der geplante Lärmschutz für diesen Bereich einen Vollschutz für alle anspruchsberechtigten Anwesen bietet. Auf die Unterlagen 17.1. der Planfeststellungsunterlagen wird verwiesen.

Die Einwendungen müssen zurückgewiesen werden. Weitergehende Maßnahmen – wie z.B. die von den Einwendern geforderten bzw. vorgeschlagenen – sind weder rechtlich geboten, noch erforderlich oder wirtschaftlich vertretbar.

2.6.3.6.4 Geschwindigkeitsbegrenzungen

Verschiedene Einwender fordern zum Schutz vor Lärm auch z.B. beidseitige Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 100 km/h im Zuge der BAB A 73 im Bereich des Rastplatzes "Regnitztal" bis kurz vor der AS Buttenheim.

Die Einwendungen müssen zurückgewiesen werden. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Planfeststellungsverfahren war nicht notwendig. Geschwindigkeitsbegrenzungen erfolgen üblicherweise nicht in Plan-

feststellungsbeschlüssen, die den Bau einer Straße zum Gegenstand haben, es sei denn, dies wäre zur Konfliktbewältigung schon im Planfeststellungsbeschluss geboten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.07.1998, Az. 5 S 1/98, NVwZ-RR 1999, 165). Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Lärmschutz sind keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen i.S.v. § 41 Abs. 1 BImSchG, auf die die Lärmbetroffenen Anspruch haben. Verkehrsrechtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen sollen nur als Übergangslösungen dienen, bis ein baulicher dauerhafter Lärmschutz realisiert ist. Lösungen mittels einer Geschwindigkeitsbeschränkung sind daher nachrangig und subsidiär; planerische und bauliche Maßnahmen haben Vorrang. Selbst wenn man verkehrsregelnde Lärmschutzmaßnahmen in Form von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen des § 41 BImSchG weitergehend zulassen wollte, würde deren Einbeziehung in die Regelungen einer Planfeststellung voraussetzen, dass die konkrete Verkehrsregelung als Dauermaßnahme der Funktion des Verkehrswegs noch ausreichend gerecht wird (vgl. Jarass, Neues von den Schwierigkeiten des Verkehrsimmissionsschutzes, in "Immissionsschutzrecht in der Bewährung, 25 Jahre Bundes-Immissionsschutzgesetz", Festschrift für Gerhard Feldhaus, herausgegeben von Czajka/Hansmann/Rabentisch, 1999, 235 ff.). Vorliegend ist bereits zweifelhaft, ob punktuelle Überschreitungen der genannten Lärmrichtwerte überhaupt die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf einer Länge von mehreren Kilometern rechtfertigen können oder ob nicht der damit verbundene Eingriff in den widmungsgemäßen Straßenverkehr gegen das Übermaßverbot verstößt (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 16.01.2006, Az. 2 TG 2606/05, UPR 2006, 241). Denn auch die Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007 verweisen zu Recht auf den Vorbehalt des Straßenrechts und die straßenrechtliche Widmung; Bundesautobahnen sind integraler Bestandteil des Bundesfernstraßennetzes. Gerade auch bei ihnen hat die besondere Verkehrsfunktion im Lichte der allgemeinen Freizügigkeit des Verkehrs Vorrang. Außerdem betonen diese Richtlinien, dass straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen angeordnet werden sollen; sie sollen insbesondere kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche Maßnahmen sein. Auf eine entsprechende Auflage, welche die beschriebenen zu erwartenden Geschwindigkeitsbeschränkungen dem Vorhabenträger aufgeben, konnte verzichtet werden. Denn eine verkehrsrechtliche Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen ist nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig, wenn dem Lärm schon durch Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes begegnet werden kann (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 16.01.2006, Az. 2 TG 2606/05, UPR 2006, 241 sowie die Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007).

Der zu erwartende Verkehrslärm des prognostizierten Verkehrsaufkommens wird bei freier Geschwindigkeit (bei Autobahnen 130/80 km/h für Pkw/Lkw) nach den einschlägigen Berechnungsverfahren nach RLS-90 (Worst-Case-Betrachtung) ermittelt. Danach werden - wie im vorliegenden Fall - die Lärmschutzanlagen dimensioniert. Erst bei Überschreitung von Immissionsgrenzwerten ist grundsätzlich über weitere Maßnahmen zu befinden, z.B. über Geschwindigkeitsbegrenzungen. Theoretisch können nach der Straßenverkehrs-

ordnung (StVO), etwa nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO, aus Gründen des Lärmschutzes, Verkehrsbeschränkungen in Form von Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutze der Wohnbevölkerung ausgesprochen werden (vgl. Nr. 3.3 RLS-90; VG Würzburg, Urteil vom 26.03.2003, Az. W 6 K 02.805). Über die Anordnung von verkehrsregelnden Geschwindigkeitsbeschränkungen und die Ausstattung mit den notwendigen Verkehrszeichen als Zubehör der Straßen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG kann unter Umständen aufgrund der Konzentrationswirkung auch in einem Planfeststellungsbeschluss entschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.07.2000, Az. 4 B 94.99, Juris - zu Ampel -; BVerwG, Urteil vom 23.11.2001, Az. 4 A 46/99, DVBl. 2002, 565; Klinger, Zur Zulässigkeit von Betriebsregelungen in eisenbahn- und fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlüssen, UPR 2003, 342). Vor Anordnung derartiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen sind die Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen (Nr. 3.3 RLS-90); dabei sind auch die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer sowie Grad und Ausmaß der Lärmbeeinträchtigung zu würdigen. Die Wesentlichkeitsmerkmale des § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2 der 16. BImSchV gelten hierbei nicht unmittelbar, können aber als Orientierungspunkte für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze (Eingriffsschwelle - davon zu unterscheiden ist der durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung erreichbare Effekt, der ebenfalls bei 3 dB(A) beginnt -, deren Überschreitung die Behörde zur Ermessensausübung verpflichtet), herangezogen werden. Letztlich ist aufgrund einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden (vgl. BayVGH, Urteil vom 18.02.2002, Az. 11 B 00.1769, BayVBl. 2003, 80 und Urteil vom 07.12.2006, Az. 11 CS 06.2450, BayVBl. 2007, 241 sowie OVG Münster, Beschluss vom 25.07.2007, Az. A 3113/06, DVBl. 2007, 752). Auch die aktuellen Lärmschutz-Richtlinien-StV (Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm vom 23.11.2007, VkBBl. 2007, 767) betonen, dass straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen nicht isoliert zu betrachten, sondern in ein Konzept zur Lärmbekämpfung einzubinden sind. Vorliegend sind Geschwindigkeitsbeschränkungen aber gerade nicht als konzeptioneller Teil der Planung vorgesehen. Sie erscheinen auch nicht im Rahmen der Abwägung geboten.

Des Weiteren sind Beschränkungen des fließenden Verkehrs gemäß § 45 Abs. 9 S. 2 StVO nach dem Willen des Bundesgesetzgebers nur anzuordnen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung z.B. des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung erheblich übersteigt und Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz der Anwohner vor unzumutbarem Straßenverkehrslärm erfordert, um einer im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG relevanten Gesundheitsgefährdung zu begegnen. Bei der hier zu entscheidenden Frage einer Geschwindigkeitsbeschränkung können für die Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit einer Lärmbelastung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die bereits erwähnten Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007 zur Orientierung herangezogen werden. Danach kommen verkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere dann in Betracht, wenn der rechnerisch ermittelte Mittelungspegel in reinen und allgemeinen Wohngebieten 60

dB(A) nachts und 70 dB(A) tags bzw. in Mischgebieten 62 dB(A) nachts und 72 dB(A) tags überschreitet. Die Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007 bestimmen ausdrücklich, dass örtliche Schallmessungen nicht zu berücksichtigen sind, sondern die relevanten Beurteilungspegel nach den RLS-90 zu berechnen sind. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes setzt nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007 weiter voraus, dass neben der Höhe des Lärmpegels unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs alle Umstände des Einzelfalles in die Abwägung einbezogen werden, wie z.B. die gebietsbezogene Schutzwürdigkeit, die Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung, die Funktion der Straße, das quantitative Ausmaß der Lärmbeeinträchtigungen usw. Demnach müssten die oben genannten Richtwerte an Wohnbebauung von erheblichem Umfang erreicht werden. Außerdem muss durch die verkehrsrechtliche Maßnahme eine Pegelminderung von mindestens 3 dB(A) bewirkt werden (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 16.01.2006, Az. 2 TG 2606/05, UPR 2006, 241; BayVGH, Beschluss vom 07.12.2006, Az. 11 CS 06.2450, BayVBl. 2007, 241). Anderenfalls ist eine verkehrsbeschränkende Maßnahme nicht geeignet, den verfolgten Lärmschutzzweck zu erreichen und damit unverhältnismäßig.

2.6.3.6.5 Zusätzlicher Lärm aus Bahnlinie / Gesamtlärmbetrachtung

Von zwei Einwendern wird ausgeführt, dass die Bahnlinie "Nürnberg – Erfurt" - und die damit verbundenen Lärmemissionen - im vorhandenen straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit betrachtet werden müssten. Für die anliegenden Bürger sei eine Gesamtlärmbetrachtung durchzuführen ("Summenpegel" bzw. "Überlagerung mehrerer Lärmquellen").

Der nach der 16. BImSchV zu ermittelnde Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die Bundesautobahn BAB A 73. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen, die auf einen Immissionsort einwirken, zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 5.04, NVwZ 2005, S. 808, 809). Lärm, der nicht gerade auf der Straße entsteht, wird von den Regelungen der 16. BImSchV nicht erfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, S. 1154, 1159; BVerwG, Beschluss vom 11.11.1996, Az. 11 B 65.96, BayVBl. 1997, S. 215, 216). Eine Überlagerung der Beurteilungspegel mit Pegeln z.B. bestehender Straßen oder Schienenwege kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Gemäß der Anlage 1 zur 16. BImSchV sind die Beurteilungspegel für jeden Verkehrsweg getrennt zu berechnen. Die Verordnung sieht zudem weder eine Regelung über die Berechnung von Gesamtbeurteilungspegeln noch ein Berechnungsverfahren für die Kostentragung vor. Allerdings dürfen ein bereits vorhandener Verkehrslärm (Vorbelastung) und die durch den Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße entstehende zusätzliche Lärmbeeinträchtigung nicht zu einer Gesamtbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt oder einen Eingriff in die Substanz des Eigentums (durch Überschreiten der sog. "Enteignungsschwelle") beinhaltet. Der Staat ist zudem verpflichtet, durch sein Verhalten nicht die Gesundheit des Einzelnen zu verletzen. Aus diesem Grund dürfen zusätzliche Lärmbeein-

trächtigungen nicht eine Gesamtbelastung erreichen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt (BVerwG, Urt. V. 11.01.2001, 4 A 13/99, Rn. 89).

Die vorhandene Bahnlinie befindet sich ca. 500 m westlich des Anwesens der Einwender, die BAB A 73 dagegen ca. 160 m westlich des Anwesens. Die jeweiligen Entfernungen sprechen nicht dafür, dass eine mögliche Gesamtbelastung eine gesundheitsgefährdende Schwelle überschreitet. Der Vorhabenträger ist nicht Verursacher der Lärmemissionen der Bahnlinie und für die evtl. Erhöhung des dortigen Verkehrsaufkommens und die damit verbundenen Emissionen nicht verantwortlich. Eine Beurteilung der Gesamtlärsituation von der BAB A 73 und anderen Verkehrswegen ist in der 16. BImSchV nicht vorgesehen und ist hier auch nicht ausnahmsweise geboten. Eine Bewertung der Gesamtlärsituation wäre grundsätzlich nur notwendig, sofern eine weitere Erhöhung der Lärmbelastung in gesundheitlich bedenklicher bzw. eigentumsrechtlich kritischer Höhe zu erwarten wäre. Vorliegend kann jedoch festgestellt werden, dass aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der BAB A 73 sich die Gesamtlärsituation zu Gunsten der Anwohner reduzieren wird.

Das direkt an die Einwender angrenzende und vom Vorhabenträger untersuchte Anwesen (Flur Nr. 3125 Gemarkung Eggolsheim) am Immissionsort IP_91 erfährt z.B. nachts eine maximale Reduzierung der straßenbedingten Lärmemissionen um bis zu 5,6 dB(A). In diesem Rahmen dürfte sich auch für die Einwender eine hörbare Minimierung bewegen.

Unabhängig davon wurden die Anwesen der Einwender vom Vorhabenträger als grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt festgestellt, da diese erst nach dem Zeitpunkt der verfestigten Straßenplanung am 14. März 1978 errichtet oder beantragt wurden. Gemäß digitaler Auskunft des Rauminformationssystems (RIS) ist der Bebauungsplan "Eggolsheim Südwest", in dem sich die o.g. Grundstücke befinden, erst seit dem 13.03.2002 rechtskräftig. Nach Mitteilung des Landratsamtes Forchheim (FB 41 - Bauordnung) liegt für das Grundstück Flur Nr. 3123/26 Gemarkung Eggolsheim weder ein Bauantrag noch eine Baugenehmigung vor. Die Fläche wird offensichtlich derzeit als Gartengrundstück für die bebaute Flur Nr. 3123/27 Gemarkung Eggolsheim genutzt. Hierfür ging beim Landratsamt Forchheim am 11.07.2002 Unterlagen im Genehmigungsfreistellungsverfahren ein. Die Nutzung für Wohngebäude incl. Garage und Stellplatz ist am 01.04.2003 aufgenommen worden. Das als Garten genutzte Grundstück (Flur Nr. 3123/26 Gemarkung Eggolsheim) ist (noch) nicht bebaut. Für Gebiete, die nicht bebaut und aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch (noch) nicht bebaubar sind, besteht kein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger, selbst wenn im Fall einer späteren Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu rechnen wäre. Geschützt werden damit nur vorhandene Bebauung bzw. Festsetzungen in Bebauungsplänen.

Die Einwendungen werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

2.6.3.6.6 Forderungen auf Lärmschutzmaßnahmen für den Ortsteil Unterstürmig

Ein privater Einwender aus Unterstürmig sowie der Markt Eggolsheim fordern (aktive) Lärmschutzmaßnahmen für den gesamten Ortsteil.

Mit Schreiben vom 12.03.2015 nimmt die Autobahndirektion Nordbayern dazu Stellung und teilt mit, dass es in Unterstürmig nur an einem Anwesen geringfügige Überschreitungen des Grenzwertes in der Nacht gebe. Aktive Lärmschutzmaßnahmen seien wirtschaftlich nicht vertretbar. Dem Grund nach bestehe nur an diesem Gebäude Anspruch auf passiven Schutz.

Das Anwesen des privaten Einwenders liegt östlich ca. 880 m von der BAB A 73 entfernt. Das davon nächstgelegene untersuchte Gebäude in Unterstürmig wurde als Immissionsort IP_01 berechnet und liegt ca. 610 m östlich der Autobahn. Der Beurteilungspegel beträgt dort maximal 53,1 / 48,5 dB(A) (tags/nachts). Die Grenzwerte für Wohngebiete von 59 / 49 dB(A) (tags/nachts) werden damit eingehalten. Somit werden auch beim weiter entfernt liegenden Anwesen des Einwenders keine vom Gesetzgeber festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten. Die Forderung des Einwenders wird zurückgewiesen.

Des Weiteren besteht auch kein allgemeiner Anspruch auf Lärmschutz für den gesamten Ortsteil Unterstürmig, der mehr als 400 m vom Verkehrsweg entfernt liegt. Lediglich zwei Anwesen in Unterstürmig haben einen grundsätzlichen Anspruch auf Lärmschutz (s.a. Unterlage 17.1.1 Blatt Nr. 1 der Planfeststellungsunterlagen). Im Planfall kommt es nur noch an einem Gebäude (IP_03) zu einer maximalen Überschreitung des Nachtwertes in Höhe von 0,7 dB(A). Aktive Lärmschutzmaßnahmen für das Gebäude wären wirtschaftlich nicht vertretbar und sind daher als unverhältnismäßig einzustufen. Außerdem ist realistisch betrachtet eine solch geringe Grenzwertüberschreitung für Menschen nicht hörbar. Selbst eine Änderung um 1 dB(A) ist nur unter bestimmten Voraussetzungen wahrnehmbar. Erst eine Änderung um 3 dB(A) wird als Wahrnehmungsschwelle bezeichnet und kann vom Gehör registriert werden. Trotzdem haben Anwesen mit Grenzwertüberschreitungen dem Grunde nach Anspruch auf (passiven) Lärmschutz. Dies wird für das betroffene Anwesen hiermit festgestellt. Auf Teil A Abschnitt 3.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses und die dortigen Ausführungen sowie auf Teil C Ziffer 2.6.3.4.1 wird verwiesen.

2.6.3.6.7 Einbau eines "Flüsterasphaltes" (lärmmindernder offenporiger Fahrbahnbelag (OPA))

Mit Schreiben vom 03.11.2014 fordert ein Einwohner aus dem Ortsteil Bamersdorf, dass vergleichbar mit dem Planfeststellungsabschnitt im Zuge der BAB A 73 zwischen der AS Forchheim-Nord und AS Forchheim-Süd auch für den vorliegenden Bereich der Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelages ("Flüsterasphalt") vorzusehen ist.

Der Vorhabenträger gibt dazu am 12.03.2015 eine schriftliche Stellungnahme ab, der sich die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich anschließt. Bammersdorf befindet sich ca. 1.100 m östlich der BAB A 73. Die Entfernung ist zu groß, als dass Lärmschutzeinrichtungen notwendig werden würden. Alle Immissionsgrenzwerte werden eingehalten. Als Vergleich zieht die Autobahndirektion den Immissionsort Weingarten 26 (IP_01) im OT Unterstürmig heran. Der Beurteilungspegel beträgt dort im Abstand von ca. 610 m zur BAB A 73 maximal 53,1 / 48,5 dB(A) (tags/nachts). Die Grenzwerte für Wohngebiete von 59 / 49 dB(A) (tags/nachts) werden damit eingehalten.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist an den vom Vorhabenträger vorgenommenen schalltechnischen Berechnungen und der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse nicht zu zweifeln. Diese Einschätzung ergibt sich auch aufgrund der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 30.09.2014. Darin besteht seitens des LfU Einverständnis mit den vom Vorhabenträger vorgelegten Berechnungsergebnissen, die einen Korrekturwert für einen lärm mindernden Fahrbahnbelag von $D_{\text{StrO}} - 2,0$ dB(A) berücksichtigen. Der Einsatz eines offenporigen Asphaltbelages mit einem Korrekturwert von $D_{\text{StrO}} - 5,0$ dB(A) ist daher nicht notwendig.

Die Forderung nach einem Einbau von offenporigem Asphalt ist aufgrund der Ausführungen des Vorhabenträgers i.V.m. den vorliegenden rechtlichen Grundlagen, den technischen Erkenntnissen sowie der Stellungnahme des LfU zurückzuweisen. Insbesondere der generelle Einsatz von offenporigem Asphalt als Fahrbahnbelag erscheint angesichts der erheblichen Mehrkosten und der betrieblichen Nachteile sowie aus Verkehrssicherheitsgründen als nicht angemessen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand kann immer noch nicht der Schluss gezogen werden, dass trotz der Einbaukosten (Mehrkosten von rd. 35 €/m² bzw. rd. 1,0 Mio € pro Autobahnkilometer) und der sonstigen Nachteile (Haltbarkeit, Probleme beim Winterdienst und bei der Reparatur punktueller Schäden) eine allgemeine Verwendung zu empfehlen wäre. Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen (§ 4 S. 1 FStrG).

Die entsprechenden materiellen Anforderungen an die anerkannten Regeln der Technik ergeben sich u.a. aus den fachgesetzlichen Bestimmungen für den Bau von Bundesfernstraßen, daneben aber auch aus technischen Regelwerken (vgl. Marschall/Schroeter/ Kastner, FStrG, Rd.Nr. 9 zu § 4), wie hier aus dem "Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau" Nr. 5/2002 des BMVBW vom 26.03.2002 (VkBl. S. 13) und dem "Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau" Nr. 3/2009 des BMVBS vom 31.03.2009 (VkBl. S. 260). In ersterem Rundschreiben wird dargelegt, dass offenporige Asphaltdeckschichten ihre lärm mindernde Wirkung mindestens für sechs Jahre behalten. Im zweiten Rundschreiben und dem diesen beigefügten Statuspapier der Bundesanstalt für Straßenwesen vom 10.02.2009 (VkBl. 2002, 261) wird mittlerweile davon ausgegangen, dass offenporigen Asphaltdeckschichten der D_{StrO} -Wert von - 5 dB(A) für mindestens acht Jahre zugewiesen werden kann. Selbst wenn mittlerweile der Einsatz von offenporigen Belägen weitergehend zugelassen wird (vgl. "Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2004" des BMVBW vom 18.10.2004, VkBl. S. 584), handelt es sich doch um eine Sonderbauwei-

se, über die unter Würdigung aller maßgebenden Umstände des Einzelfalles zu entscheiden ist (vgl. Schreiben des BayStMI vom 17.01.2005, Nr. IID9-43812-001/90). Straßenbaulastträger, die unter Beachtung dieser technischen Richtlinien und Vorgaben auf den Einbau der offenporigen Asphaltdeckschichten verzichten, verhalten sich deshalb auch in drittschützender Hinsicht rechtmäßig (vgl. Marschall/Schroeter/Kastner, FStrG, Rd.Nr. 9 f. zu § 4). Es darf nicht übersehen werden, dass der Träger der Straßenbaulast bei der Errichtung von Bauten letztlich eigenverantwortlich zu bestimmen hat, welcher Sicherheitsstandard angemessen ist, um Risiken im Einzelfall auszuschließen, und auch in diesem Zusammenhang dem öffentlichen Interesse, den finanziellen Aufwand für den Straßenbau gering zu halten, Rechnung tragen darf und muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.11.2000, Az. 4 A 51.98; 4 VR 21.98, NVwZ 2001, 682).

Daraus, dass Straßenbaulastträger offenporige Asphaltdeckschichten über Erprobungszwecke hinaus von sich aus in Fällen extremer Lärmbelastung einsetzen, wenn die hohen Baukosten sowie der Aufwand für Unterhaltung, Reparatur und Pflege an Gewicht verlieren, können die hier betroffenen Anlieger (und die Kommune) für sich nichts herleiten. Denn dabei handelt es sich um zum Teil freiwillige Maßnahmen der Straßenbaulastträger, die von den materiellen Anforderungen des § 4 S. 1 FStrG nicht gefordert werden (vgl. BayVGH, Urteil vom 18.02.2004, Az. 8 A 02.40082, UPR 2004, 394). Auch im Hinblick auf den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) besteht im verfahrensgegenständlichen Fall keine Einbaupflicht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im vorliegenden Fall der Einsatz eines offenporigen Belages kein gebotenes Mittel darstellt. Derartige Beläge werden in der Regel nur verwendet, wenn ein ausreichender Lärmschutz mit konventionellen Mitteln (Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände) nicht erzielt werden kann oder zwingende städtebauliche Gründe gegen eine optimale Gestaltung von Lärmschutzwällen und –wänden sprechen. Ein offenporiger Fahrbahnbelag kann letztlich nur dann zum Einsatz kommen, wenn an stark befahrenen Bundesfernstraßen mit dichter Wohnbebauung in unmittelbarer Straßennähe die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte mit den herkömmlichen Mitteln des aktiven Lärmschutzes an technische, gestalterische und wirtschaftliche Grenzen stößt. Diese Situation liegt hier jedoch nicht vor. Dass der Vorhabenträger nicht alle anspruchsberechtigten Anwesen mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen schützt, sondern teilweise nur auf passiven Schutz verweist, ist dabei nicht zu beanstanden.

2.6.3.6.8 Ungleichbehandlung

Ein Einwender mahnt an, dass bei den vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Vergleich zu anderen bzw. benachbarten Gemeinden / Gemeindeteilen eine Ungleichbehandlung vorliegt. Insbesondere wird hierbei das Planfeststellungsverfahren für den Bereich zwischen der AS Forchheim-Nord und AS Forchheim-Süd im Zuge der BAB A 73 angeführt.

Die lärmtechnischen Untersuchungen sind für alle betroffenen Gemeinden durch den Vorhabenträger nach den gesetzlichen Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung erfolgt (s.a. Ausführungen unter Teil C Abschnitt 2.6.3.2.2 ff. dieses Planfeststellungsbeschlusses). In dieser bundesweit geltenden Verordnung ist festgelegt, wie Lärmimmissionen zu ermitteln sind und welche Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind. Der Vorhabenträger teilt in seiner Stellungnahme vom 12.03.2015 mit, dass die entsprechenden Vorgaben und Grundsätze bei der Planung der jeweiligen Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt worden seien und eine Ungleichbehandlung der Gemeinden nicht vorliegen.

Vergleicht man aktuelle Ergebnisse vergangener Planfeststellungsverfahren, ist festzustellen, dass z.B. in den Wohngebieten von Zapfendorf an 33 Gebäuden, von Bad Staffelstein an 35 Gebäuden, von Ebensfeld an 3 Gebäuden, von Forchheim an über 250 Gebäuden und von Eggolsheim an 75 Gebäuden die Grenzwerte überschritten werden. Die maximale Grenzwertüberschreitung in den Wohngebieten von Zapfendorf beträgt 3,6 dB(A), von Bad Staffelstein 3,0 dB(A), von Ebensfeld 0,6 dB(A), von Forchheim 21,2 dB(A) und von Eggolsheim 8,3 dB(A). Daraus folgt, dass die Lärmschutzeinrichtungen sich in ihrer Dimensionierung unterscheiden dürfen bzw. müssen.

2.6.3.6.9 Weitere passive Lärmschutzmaßnahmen

Mit Schreiben vom 22.10.2014 beantragen zwei private Einwender, für deren Anwesen lediglich auf einer Seite im 2.OG passiver Lärmschutz vorgesehen ist, diesen Schutz für alle restlichen Fenster des Gebäudes.

Die Einwender sind Eigentümer des Anwesens auf der Flur Nr. 2228 Gemarkung Eggolsheim (wohnhaft an anderer Stelle). Die geplanten (aktiven) Lärmschutzmaßnahmen reduzieren die Lärmbelastung insbesondere nachts am Immissionspunkt (IP_11) um bis zu 5 dB(A). Trotz dieser Maßnahmen wird nach den Berechnungen des Vorhabenträgers an der auf der BAB A 73 zugewandten Seite (Westseite) der Grenzwert für ein Wohngebiet (WA) von 49 dB(A) in der Nacht im 2.OG noch um 0,5 dB(A) überschritten. Es besteht nur für die Westseite im 2.OG des Gebäudes dem Grunde nach Anspruch auf passiven Schutz. Nachdem nur der Nachtgrenzwert überschritten ist, besteht folglich der Anspruch auch nur für Schlaf- und Ruheräume. An den anderen Geschossen und Gebäudeseiten sind die Grenzwerte tags und nachts eingehalten.

Die Forderung der Einwender, auch für die restlichen Fenster des Gebäudes einen Anspruch auf passiven Schutz festzustellen, muss abgewiesen werden. Richtigerweise weist der Vorhabenträger darauf hin, dass die rechtliche Grundlage für den Lärmschutz an Straßen die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) ist. In dieser bundesweit geltenden Verordnung ist festgelegt, wie Lärmimmissionen zu ermitteln sind und welche Immissionsgrenzwerte beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von Straßen einzuhalten sind. Nach § 3 dieser Verordnung sind die Lärmimmissionen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) zu berechnen. In dieses Berech-

nungsverfahren werden alle beeinflussenden verkehrlichen, baulichen und topographischen Randbedingungen einbezogen. In die Berechnung fließen der prognostizierte Verkehr, der Lkw-Anteil, die Steigungsverhältnisse, die Richtgeschwindigkeiten, die Fahrbahnoberfläche, die Höhenlage der Straße, die vorhandene Topographie, Lage und Höhe des Immissionsortes, meteorologische Faktoren, vorhandene Bebauung, vorhandene Abschirmungen, Reflexion sowie Wind von der Lärmquelle zum Immissionsort ein.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist an den Berechnungen und der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse nicht zu zweifeln. Diese Einschätzung ergibt sich auch aufgrund der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 30.09.2014. Hiernach besteht seitens des LfU Einverständnis mit den vom Vorhabenträger vorgelegten Berechnungsergebnissen.

Für die Seite des Gebäudes im 2.OG, für die dem Grunde nach Anspruch auf passiven Schutz besteht, gilt die 24. Bundesimmissionsschutzverordnung (24. BImSchV). Sie legt die Art und den Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume fest. Sie enthält unter anderem konkrete Berechnungsformeln und –ansätze, z.B. zur Berücksichtigung der Raumnutzung oder des Verkehrsweges. Die zur Ausführung kommenden Fenster müssen das nach der 24. BImSchV ermittelte sogenannte bewertete Schalldämmmaß erfüllen. Für die Berechnung sind eine genaue Vermessung des Raumes (Außenfläche, Raum- und Fenstergröße) und eine Bestimmung der vorhandenen bewerteten Schalldämmmaße der einzelnen Umfassungsteile (z.B. Mauerwerk und Rolladenkästen) notwendig. Dies erfolgt mit Hilfe von Beiblatt 1 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), Ausgabe November 1989. Um die Aufnahmen am Gebäude durchführen zu können, setzt sich der Vorhabenträger (im vorliegenden Fall die Autobahndirektion Nordbayern) nach dem Planfeststellungsverfahren mit den jeweiligen Eigentümern in Verbindung. Ein gesonderter Antrag durch den Grundstückseigentümer ist hierfür nicht notwendig. Sind passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig, so werden die Kosten nach Fertigstellung durch den Vorhabenträger erstattet. Die vorhandenen Fenster werden nach Abs. 10.1.2 und Tabelle 40 von Beiblatt 1 zu DIN 4109 bewertet. Hierbei werden z.B. der Fenstertyp (Einfachfenster, Verbundfenster, Kastenfenster o.ä.) oder das Vorhandensein von Falzdichtungen etc. berücksichtigt. Mit der Berechnung nach der 24. BImSchV wird festgestellt, ob die Schalldämmung der gesamten Außenfläche des Raumes ausreichend ist, um das erforderliche bewertete Schalldämmmaß nicht zu unterschreiten. Kommt es zu einer Unterschreitung, so müssen einzelne Bauteile - in vielen Fällen sind das die Fenster - verbessert z.B. ausgetauscht werden. An die Einhaltung der Regelungen ist der Vorhabenträger rechtlich gebunden. Aufgrund der Erfahrung des Vorhabenträgers hat sich allerdings oft gezeigt, dass bei einer nur geringen Überschreitung des Immissionsgrenzwertes ein Austausch der vorhandenen Fenster nicht notwendig ist. Dies ist offensichtlich oft der Fall, wenn die Grenzwertüberschreitung $< 3 \text{ dB(A)}$ ist. Dies kann allerdings erst im Rahmen der genauen Überprüfung entsprechend der 24. BImSchV ermittelt werden.

Allen grundsätzlichen Ansprüchen auf passive Lärmschutzmaßnahmen ist durch die Aufnahme der entsprechenden Auflage unter Teil A Abschnitt 3.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses entsprochen worden.

2.6.3.7 Abwägung der Immissionsschutzbelange

Die dem festgestellten Plan zu Grunde liegenden schalltechnischen Berechnungen sind im Ergebnis ebenso wenig zu beanstanden wie die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen. Die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte für den Tag und die Nacht für den Bereich des Marktes Eggolsheim ist durch die Planung alleine durch aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht gesichert. Für die überwiegende Anzahl der Betroffenen Anwohner des Marktes Eggolsheim wird für das Prognosejahr 2025 zwar Vollschutz erreicht, jedoch verbleiben auch bei mehreren Anwesen Überschreitungen der maßgeblichen Tag u./o. Nachtgrenzwerte (Bestand ohne nachträglichen Lärmschutz im Jahr 2025 "Prognose-Nullfall": 75 Gebäude mit Überschreitungen; Planung mit (aktivem) Lärmschutz im Jahr 2025 "Prognose-Planfall": 11 Gebäude mit Überschreitungen). Hier wird der Schutz der Betroffenen vor unzumutbaren Lärmimmissionen in der vorliegenden Straßenbaumaßnahme durch passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt.

Auch die unterhalb der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV liegende Verlärmung, insbesondere von Gebieten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Planung führt jedoch unter Einbeziehung der Lärmschutzmaßnahmen im Vergleich zur bestehenden Situation zu einer Entlastung der Mehrzahl der Betroffenen. Vor allem bewirken die vorgesehenen und in ihrem Umfang nicht zu beanstandenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen entlang der Strecke eine erhebliche Verbesserung der Lärmsituation für eine nicht unerhebliche Zahl von Menschen im Vergleich zum Bestand und im Vergleich zur Situation ohne die geplanten nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt.

Unter Beachtung der vorangegangenen Ausführungen, aufgrund der in der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung sprechen unter Berücksichtigung der gesamten abwägungsrelevanten Punkte die Argumente für den eingereichten Plan.

2.6.4 Städtebauliche Belange

Das plangegegenständliche Vorhaben ist auch mit den städtebaulichen Belangen vereinbar. Der Markt Eggolsheim hat gegen die nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen - insbesondere die Lärmschutzwände im Bereich von Eggolsheim - hinsichtlich des Stadtbildes o.ä. keine Einwände erhoben.

Aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde können u.U. die vorgesehenen nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen – und hier v.a. die "sichtbaren" in die

Höhe ragenden Lärmschutzwände – eine "Beeinträchtigung" des ungestörten Landschafts- und Stadtbildes bedeuten. Da nach dem jeweiligen Stand der Technik unterschiedlichste Ausführungs- und v.a. Gestaltungsvarianten existieren, wird es dem Vorhabenträger aufgegeben, spätestens im Rahmen der Ausführungsplanung einvernehmlich mit dem Markt Eggolsheim und dem Sachgebiet Städtebau der Regierung von Oberfranken die Gestaltung der Lärmschutzwände abzustimmen.

Unter Teil A Abschnitt 3.8.4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses wurde dies in die Nebenbestimmungen als Verpflichtung des Vorhabenträgers mit aufgenommen.

2.6.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

Auf die Landschaftspflegerische Begleitplanung gemäß Unterlage 19.1 der Planfeststellungsunterlagen wird verwiesen.

2.6.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

2.6.5.2 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.6.5.2.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz

Natura-2000-Gebiete

Diese sind insbesondere das FFH-Gebiet 6232 - 301 „Lias-Grube bei Unterstürmig“, das etwa 670 m nordöstlich des Untersuchungsgebietes (UG) liegt, ebenso das FFH-Gebiet 6232 - 371 „Büg bei Eggolsheim“, das sich etwa 400 m südwestlich des UG befindet und in großen Teilen mit dem NSG 400.097 Büg bei Eggolsheim deckungsgleich ist. Desweiteren befindet sich die Teilfläche 6332-471.02 des Vogelschutzgebietes des SPA-Gebietes 6332-471 „Regnitz- und Unteres Wiesental“ etwa 400 m südwestlich des UG und ist mit dem FFH-Gebiet 6233 – 371 deckungsgleich.

Unter Abschnitt 3.4 der Unterlage 19.1.1 der Planfeststellungsunterlagen kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung von

FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten ausgeschlossen werden kann, da sich diese Gebiete in einem Abstand von mindestens 400 m befinden. Der maximale Wirkraum der geplanten Baumaßnahme erreicht diese Ausdehnung nicht; zudem werden die Wirkungen des Bauvorhabens von den dominanten Verkehrsbeeinträchtigungen und bestehenden Vorbelastungen in unmittelbarer Autobahnnähe überlagert.

Eine (weitergehende) (FFH-) Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

NSG - Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG / Art. 7 BayNatSchG)

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind nach Angabe des Vorhabenträgers keine Naturschutzgebiete vorhanden. Das nächst gelegene Naturschutzgebiet befindet sich etwa 400 m südwestlich. Es handelt sich um das NSG 400.097 Büg bei Eggolsheim (Fachinformationssystem Naturschutz FIN-Web des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, Februar 2014).

LB - Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG / Art. 12 BayNatSchG)

Gemäß ABSP des Landkreises Forchheim (Stand: Juni 2003) sind innerhalb des Plangebietes keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

ND - Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG / Art. 9 BayNatSchG)

Gemäß ABSP des Landkreises Forchheim (Stand: Juni 2003) sind lt. Vorhabenträger innerhalb des Plangebietes keine Naturdenkmäler ausgewiesen.

LSG - Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG / Art. 10 BayNatSchG)

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Landschaftsschutzgebiete vorhanden. Das nächst gelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich etwa 1 km nordöstlich der nördlichen Grenze des Untersuchungsgebietes bei Unterstürmig. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“.

NP - Naturparke (§ 27 BNatSchG / Art. 11 BayNatSchG)

Eine Ausweisung von Naturparkflächen liegt nicht vor. Die Grenze des Naturparks Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst verläuft in Eggolsheim entlang der St.-Martin-Straße etwa 370 m östlich des Untersuchungsgebietes.

Schutzgebiete nach § 20 ff. BNatSchG sind damit im Planungsgebiet nicht betroffen.

Für die Beeinträchtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten sowie eigenkartierten Biotope und sonstigen naturnahen Vegetationsbestände (s.a. Abschnitt 2.4.1 der Unterlage 19.1.1

der Planfeststellungsunterlagen) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der planfestgestellten Lösung.

2.6.5.2.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.6.5.2.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG regelt dazu Folgendes:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote mit folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach

§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz-, Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.6.5.2.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotsbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den "Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" in der Fassung des Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht. Die Datengrundlagen für die saP sind in der Planunterlage 19.1.3 incl. Anhang der Planfeststellungsunterlagen dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden ferner die in den Antragsunterlagen der Autobahndirektion Nordbayern vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen unter Teil C Abschnitt 2.6.5.2.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Naturschutzvereinigungen und die beteiligten Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Es wurden jedoch keine Stellungnahmen abgegeben. Die Untere (Schreiben vom 06.11.2014) und Höhere (Vermerk vom 15.09.2014) Naturschutzbehörde haben den Planungen unter Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen zugestimmt.

Die vorliegende und in den Planunterlagen enthaltene Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt

maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in Juris, Rn 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07 in Juris Rn 31).

2.6.5.2.2.3 Konfliktanalyse und Ergebnis

Wie bereits vorstehend unter Teil C Abschnitt 2.6.5.2.2.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses angedeutet, sind die vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz-, und Vermeidungsmaßnahmen Bestandteil der Projektplanung und bestimmten das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Vorhaben keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Gemäß saP (s.a. Unterlage 19.1.3 der Planfeststellungsunterlagen) sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie v.a. bei Berücksichtigung der in Kapitel 3 der saP formulierten und nachfolgend aufgeführten Maßnahme zu Vermeidung nicht erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Folgende Vorkehrung wird durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden und zu vermindern. Die Ermittlung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt dabei unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Schutz vor Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen:

Vermeidungsmaßnahme V1:

Entfernung der Gehölze außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) bzw. der Wochenstubenzeit der Fledermäuse und vor dem Einzug in die Winterquartiere. Der aus der Sicht des Fledermausschutzes beste Einschlagszeitraum ist der Oktober.

Die notwendige Vermeidungsmaßnahme V1 wurde als verbindliche Nebenbestimmungen unter Teil A Abschnitt 3.5.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Die vorstehend genannte Maßnahme ist in der Planunterlage 19.1.3 der Planfeststellungsunterlagen dargestellt und im Einzelnen beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen.

In der saP (Planunterlage 19.1.3) wurde der vorhandene bzw. potenzielle Bestand relevanter Arten im Hinblick auf die Betroffenheit bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens überprüft.

Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie wurden in der saP abgearbeitet.

Als zusammenfassendes gutachterliches Fazit des beauftragten Fachbüros des Vorhabenträgers – dem sich die Planfeststellungsbehörde anschließt - wird gemäß Unterlage 19.1.3 unter Kapitel 5 der saP festgestellt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei der geplanten Durchführung von nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der BAB A 73 bei Eggolsheim im Planungs- bzw. Untersuchungsgebiet für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt sind. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ebenfalls nicht erforderlich.

2.6.5.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 19 der Planfeststellungsunterlagen beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der

Unterlage 19.1.1 unter Abschnitt 3.2 der Planfeststellungsunterlagen beschrieben.

Die Beeinträchtigungen für die Belange von Natur und Landschaft wiegen nicht so schwer, dass sie der geplanten Durchführung der beantragten Baumaßnahme zur nachträglichen Lärmvorsorgemaßnahmen zwischen der AS Buttenheim bis nördlich AS Forchheim-Nord im Zuge der BAB A 73 entgegenstünden. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.6.5.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.6.5.4.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind,
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der

Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis zum 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachteilig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

2.6.5.4.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen dergestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 19.1 der Planfeststellungsunterlagen) verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist unter Hinweis auf die Ausführungen unter Teil C 2.4. und 2.6.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses nochmals darauf hinzuweisen, dass eine andere Anordnung / ein anderer Verlauf der nachträglichen Lärmvorsorgemaßnahmen - insbesondere der Lärmschutzwände - (sog. Nullvariante) im vorliegenden Verfahren keine Alternative darstellte, weil die planerische Umsetzung des beabsichtigten Planungszieles – Verringerung der Lärmimmissionen auf die Anwohner – optimalerweise nur im Wege des Baues von Lärmschutzeinrichtungen möglichst nahe an der Quelle der Lärmmentstehung möglich ist. Die eingereichte Planfeststellungsplanung hat sich als die sinnvollste und ausgewogenste Lösung erwiesen.

Bei Ausarbeitung der Detailplanung für die eingereichte Planung wurde ebenfalls auf eine möglichst konfliktarme Verwirklichung der planerischen Aufgabenstellung geachtet, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Eingriffe in Natur und Landschaft, sondern auch hinsichtlich der Eingriffe in die vorhandenen Strukturen und der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten sowie auch unter Einbeziehung der künftigen Immissionsbelastungen.

Unter Einbeziehung der vorstehenden Ausführungen zur Berücksichtigung der sich bietenden Vermeidungs- bzw. Minimierungsmöglichkeiten (siehe hierzu auch Planunterlage 19.1.1 Abschnitt 3.2 der Planfeststellungsunterlagen) ist festzuhalten, dass weitere Minimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der erforderlichen Eingriffe unter Berücksichtigung und Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und der verkehrlichen Belange aber auch der Verkehrssicherheit nicht mehr bestehen. Die mit der Realisierung des geplanten Vorhabens verbundenen Eingriffe sind damit unvermeidbare Beeinträchtigungen.

2.6.5.4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Gemäß der „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und Bayer. Staatsministerium f. Landesentwicklung und Umweltfragen 1993) ergibt sich für das Bauvorhaben abgesehen von der landschaftsgerechten Gestaltung und standortheimischen Bepflanzung der Straßenanlage kein weiterer Ausgleichsbedarf. Durch das Bauvorhaben kommt es zu keinen unmittelbaren Veränderungen von Biotopflächen. Da die baulichen Eingriffe auf den vorhandenen Straßenkörper beschränkt bleiben, kommt es auch zu keiner Versiegelung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Eine vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung von Biotopen während der Bauzeit wird durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden. Die Beeinträchtigungszonen entlang der BAB A 73 bleiben unverändert, so dass auch eine zusätzliche mittelbare Beeinträchtigung straßennaher Biotope ausgeschlossen werden kann.

Die Bayer. Kompensationsverordnung - BayKompV -, die künftig die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfes hierfür regelt, trat erst zum 01.09.2014 in Kraft und ist nur für Verfahren anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind

und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 19.1.1 Abschnitt 3.6 der Planfeststellungsunterlagen sowie in Unterlage 19.1.2 Blatt 2 und 3 - landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan - dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen:

- Teilverlust von straßenbegleitenden Baumhecken und sonstigen Straßengeleitgehölzen durch teilweise Abtragung eines Lärmschutzwalles und Neuanlage einer Lärmschutzwand (Konfliktbereich - K1 - Betr.-km 116,862 bis 117,912 westliche Straßenseite),
- Weitgehender Verlust einer schmalen straßenbegleitenden Baumhecke durch Neuanlage einer Lärmschutzwand (Konfliktbereich - K2 - Betr.-km 117,460 bis 117,762 östliche Straßenseite),
- Teilverlust von straßenbegleitenden Baumhecken durch teilweise Abtragung eines Lärmschutzwalles und Neuanlage einer Lärmschutzwand (Konfliktbereich - K3 - Betr.-km 117,773 bis 118,790 östliche Straßenseite),
- Teilverlust von straßenbegleitenden Baumhecken durch teilweise Abtragung eines Lärmschutzwalles und Neuanlage einer Lärmschutzwand (Konfliktbereich - K4 - Betr.-km 118,801 bis 119,420 östliche Straßenseite),

Folgende Maßnahmen, die im Detail auch der Unterlage 19.1.1 Abschnitt 4 ff. der Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen sind, sind vorgesehen:

- Schutzmaßnahme - S1 - Errichtung von Biotopschutzzäunen gemäß RAS LP4 (z.B. als Holzbretterzaun) bei Baubeginn für die Dauer der Baumaßnahme im Bereich von empfindlichen Biotopflächen oder erhaltenswerten Gehölzen. Errichtung von stabilen undurchlässigen Schutzzäunen gemäß RAS LP4 oder von sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen an Gewässerdurchlässen und -ufern zur Vermeidung von Gewässerverschmutzungen.
- Gestaltungsmaßnahmen - G1 bis G4 -
Landschaftsgerechte Gestaltung der Lärmschutzwand G 1:
Ausführung der Einzelelemente der LS-Wand in landschaftsgerechter Bauweise und Farbgebung, Ausbildung einer strukturierten Wandfläche.

Neuanlage einer Baumhecke aus heimischen Bäumen und Sträuchern auf der Dammkrone und den Böschungen eines Lärmschutzwalles G2:

Zwischen Kreisstraße FO 4 und Bahnhofstraße können auf den unteren Böschungen des Lärmschutzwalles lediglich Restbestände von Sträuchern erhalten werden; hier wird ortsseitig in unmittelbarer Nachbarschaft einer Wohnlage der Neuaufbau einer gestuften Baum-Strauch-Hecke durch mehrreihige Pflanzung von standortheimischen Bäumen und Sträuchern erforderlich.

Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern auf neu gestalteten Lärmschutzwällen G3:

Lineare Pflanzung von standortheimischen Bäumen und Sträuchern auf der Dammkrone flur- und ortsseitig der Lärmschutzwand zur Ergänzung der erhaltenen Baumhecken; punktuelle Pflanzung von standortheimischen Bäumen und Sträuchern im Bereich erhaltener Böschungen von Lärmschutzwällen zur Ergänzung der erhaltenen Gehölzbestände; straßenseitig bei ausreichenden Platzverhältnissen einreihige Vorpflanzung aus heimischen Sträuchern.

Neuanlage einer Baumhecke und örtliche Pflanzung von Ufergehölzen G4: Neuaufbau einer Baum-Strauch-Hecke auf der Böschung zwischen Lärmschutzwand und Grabenufer am Brettiggraben, punktuelle Ergänzung der Ufergehölze am Westufer des Brettiggrabens durch Pflanzung von Bruchweiden und sonstigen standortheimischen Feuchtgehölzen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Teil A Abschnitt 3.5.1 bis 3.5.8. dieses Planfeststellungsbeschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Lärmschutzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.6.5.4.4 Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen zum Thema Naturschutz und Landschaftspflege

2.6.5.4.4.1 Ökologische Bauleitung und Art der Gehölzpflanzung

Mit Schreiben vom 06.11.2014 nimmt die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Forchheim zum Vorhaben der Autobahndirektion Nordbayern Stellung. Es werden dabei keine Einwendungen oder Bedenken gegen die Maßnahme erhoben, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Minimierungs- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Allerdings wird hierzu der Einsatz einer ökologischen Bauleitung gefordert. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass für die vorgesehenen Gehölzpflanzun-

gen autochthones (gebietsheimisches) Gehölzmaterial zu verwenden ist. Mit Stellungnahme vom 12.03.2015 stimmt der Vorhabenträger den Forderungen zu.

In den Nebenbestimmungen unter Teil A Abschnitt 3.5.3 und 3.5.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses wurde die Verpflichtung verbindlich aufgenommen.

2.6.6 Luftreinhaltung

Nach § 50 BImSchG sind (bei raumbedeutsamen Planungen) schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Durch die beabsichtigte Baumaßnahme wird die vorhandene BAB A 73 in Lage und Höhe nicht verändert. Baulich vorgesehen sind im Wesentlichen ausschließlich Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge. Durch das Vorhaben wird keine Änderung der Verkehrsentwicklung auf der BAB A 73 verursacht bzw. neu ausgelöst. Deswegen wird sich hinsichtlich der Luftreinhaltung die Situation durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht verschlechtern. Durch den Neubau bzw. die Erhöhung der Lärmschutzwände und den Einbau von lärmindernden hohlraumreichen Asphaltbelägen wird sich der Eintrag von Feinstaub von der Autobahn in die betroffenen Gebiete eher verringern. Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

2.6.7 Bodenschutz

Durch die beabsichtigte Baumaßnahme entsteht keine unzulässige Belastung des Bodens, weder durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr noch die Belastung durch die Bauarbeiten. Die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zulässig.

Dementsprechend sind in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss keine weitergehenden entsprechenden Anordnungen veranlasst.

2.6.8 Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

2.6.8.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von

Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet (hier nicht einschlägig) und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw., erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt. Lt. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 08.09.2014 werden bei der beantragten Baumaßnahme keine wasserrechtlichen Tatbestände berührt. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.6.8.2 Straßenentwässerung im unmittelbaren Bereich der Lärmschutzwände

Im unmittelbaren Bereich der neu gestalteten Lärmschutzwände wird das anfallende Oberflächenwasser auch weiterhin breitflächig über die dortigen Bankette versickert. Dies entspricht weitestgehend dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen bleiben bestehen.

2.6.8.3 Überschwemmungsgebiete

Lt. Stellungnahme des Landratsamtes Forchheim – Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht vom 24.09.2014 sind die geltenden amtlich festgesetzten oder einstweilig sichergestellten Überschwemmungsgebiete von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.

2.6.8.4 Anlagen im 60-m-Bereich von Gewässern

Der im Planungs- und Baubereich befindliche Eggerbach ist ein Gewässer III. Ordnung (Gew III), für das durch Verordnung vom 05.10.1989 eine Genehmigungspflicht für Anlagen nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 2 BayWG besteht. Das Landratsamt Forchheim – Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht stellt in seiner Stellungnahme vom 24.09.2014 fest, dass die anlagenerheblichen Gemeinwohlbelange bei der Planfeststellung mit berücksichtigt werden. Einwendungen wurden nicht erhoben; außerdem gibt es keine sich anbietenden Alternativen zur geplanten Linienführung der Lärmschutzwände auf dem bestehenden Lärmschutzwall im Bereich des Eggerbaches.

Die Genehmigung für die Errichtung der Anlagen konnte daher als Bestandteil der vorliegenden Planfeststellung unter Teil A Abschnitt 4.3 mit erteilt werden (§ 17 FStrG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

2.6.8.5 Grundwasser / Trinkwasser

Nahezu das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb „wassersensibler Bereiche“, die potentiell durch Überschwemmungen oder zeitweise hoch ansteigendes Grundwasser betroffen sein können (BayernAtlas digital, Stand: Februar 2014). Gemäß dem Landschaftsentwicklungskonzept (LEK Oberfranken

West 2005) ist die relative Grundwasserneubildung im Untersuchungsraum aber überwiegend gering.

Der Beginn der nordwestlichen Lärmschutzwand tangiert knapp die Wasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes des Zweckverbands Eggolsheimer Gruppe (Verordnung vom 06.10.1999). Zwischen Eggolsheim und Unterstürmig liegen 3 Tiefbrunnen mit einer Bohrtiefe von 45 – 66 m. Notwendige Schutzmaßnahmen zur Gefährdungsvermeidung werden mit dem Versorgungsunternehmen vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt. Der Zweckverband wurde am Planfeststellungsverfahren beteiligt, hat sich jedoch trotz mehrmaliger Aufforderung nicht zu den Planungen geäußert. Obwohl damit von einer grundsätzlichen Zustimmung ausgegangen werden kann, wird dem Vorhabenträger auferlegt, rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Zweckverband Kontakt aufzunehmen und die Baumaßnahme einvernehmlich durchzuführen (s.a. Teil A Abschnitt 3.2.6 und 3.4.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Nach den eingereichten Planunterlagen (z.B. Unterlage 5 Blatt Nr. 1) laufen die Lärmschutzwände nicht in die Wasserschutzzone III hinein. Eine direkte Beeinflussung ist daher nicht gegeben. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach teilt mit Schreiben vom 08.09.2014 mit, dass keine wasserrechtlichen Tatbestände berührt werden.

Für die Errichtung der Lärmschutzwände am Fahrbahnrand o.a. auf dem vorhandenen Lärmschutzwall der bestehenden BAB A 73 folgt daraus, dass keine Eingriffe in den Grundwasserspiegel zu erwarten sind. Durch die geplanten Maßnahmen wird somit weder dauerhaft noch in größerem Umfang in die Grundwasserverhältnisse eingegriffen. Es sind daher keine dauerhaft spürbaren Veränderungen in der Wasserführung und in den Grundwasserverhältnissen zu erwarten.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach äußert sich bzgl. der vorliegenden Grundwasserverhältnisse nicht explizit. Durch die Aufnahme entsprechender Auflagen und Bedingungen in die Nebenbestimmungen - insbesondere unter Teil A Abschnitt 3.4 des Planfeststellungsbeschlusses - konnte den Belangen des Grundwassers ausreichend Rechnung getragen werden.

2.6.8.6 Zwischenergebnis

Die vorgesehenen Eingriffe können unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zugelassen werden, da der Eingriff nicht erheblich ist oder ausgeglichen wird.

2.6.8.7 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderlichen Erlaubnisse werden daher gesondert ausgesprochen.

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser in Gewässer als auch das Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung im Sinne des § 10 Abs. 1 WHG. Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck, in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1, § 18 Abs. 1 WHG). Die Gestattungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG und Art. 15 BayWG sowohl in Form der gehobenen Erlaubnis als auch in Form der beschränkten Erlaubnis (für z.B. die Wasserhaltungen während der Bauzeit) erteilt werden.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Grundwasserreservat auch für die Zukunft erhalten bleibt. Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Die Einzelheiten können den Planfeststellungsunterlagen entnommen werden.

Bei Beachtung der unter Teil A Abschnitt 3.4 und 4.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Forchheim als untere Wasserrechtsbehörde hat gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Es kann daher vom Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayWG ausgegangen werden.

2.6.8.8 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für die nachträglichen Lärmvorsorgemaßnahmen im verfahrensgegenständlichen Abschnitt im Zuge der BAB A 73 sprechenden Belange zu überwiegen.

2.6.9 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht keinerlei Flächen (Erwerb u./o. vorüber in Anspruch zu nehmende Flächen), die landwirtschaftlich genutzt sind.

Die Belange der Landwirtschaft sind aber noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (z.B. Behinderungen durch Baustellenverkehr, evtl. Umwege o.ä.) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch so weit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch die Maßnahmen nicht geändert.

2.6.9.1 Grundinanspruchnahme

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt in seiner Stellungnahme vom 07.11.2014 fest, dass land- und forstwirtschaftliche Belange nur am Rande berührt werden und deshalb keine Bedenken u./o. Anregungen vorgebracht werden. Der Bayerische Bauernverband begrüßt mit Schreiben vom 03.11.2014 grundsätzlich, dass für die geplante Maßnahme kein weiteres Grundeigentum in Anspruch genommen wird und keine weiteren Ausgleichsflächen (Anm.: zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen) notwendig werden.

2.6.9.2 Behandlung der Stellungnahme und Einwendungen des Bayerischen Bauernverbandes zum Thema Landwirtschaft

2.6.9.2.1 Verschattung / Vernässung

In seinem Schreiben vom 03.11.2014 führt der Bayerischen Bauernverband einige Bedenken an. So wird durch die Errichtung der Lärmschutzeinrichtungen eine Verschattung und in Folge eine Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen befürchtet. Dies führe zu Ertragseinbußen und zu einer Wertminderung der betroffenen Flächen. Deshalb sollen eine Verschattung ausgeschlossen und evtl. Ertragseinbußen und Wertminderungen entschädigt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für z.B. die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist. Die Anordnung der geplanten Lärmschutzeinrichtungen entlang der BAB A 73 im betreffenden Planfeststellungsabschnitt ist wesentlicher Inhalt der vorgelegten Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten einer unveränderten Belichtung anliegender landwirtschaftlicher Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Interessen der durch die Lärmimmissionen betroffenen Anwohner nicht möglich. Die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke grenzen nicht direkt an die Lärmschutzwälle an, sondern weisen lt. Auskunft des Vorhabenträgers im Regelfall wegen der Entwässerungseinrichtungen und Parallelwege einen Mindestabstand von 7,00 m auf. Zur Errichtung der Lärmschutzwände auf den vorhandenen Wällen werde die Wallkrone abgeflacht. Die anschließende Erhöhung der Lärmschutzeinrichtung beläuft sich auf 3,0 bis 5,0 m. Wegen der Böschungsneigung von 1:1,5 liegt die Oberkante (Krone) des Lärmschutzwalls mit Lärmschutzwand weit von den landwirtschaftlich genutzten Flächen entfernt. Die Autobahndirektion Nordbayern sieht daher auch aufgrund der allenfalls kurz nach Sonnenaufgang bzw. kurz vor Sonnenuntergang möglichen zusätzlichen Verschattung keine nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Sichtweise vollinhaltlich. Durch die fast ausschließlich vorhandene Nord-Süd-Ausrichtung der BAB A 73 ergeben sich mögliche zusätzliche Verschattungen nur in relativ kurzen Zeiten in den Morgen- und Abendstunden. Während der überwiegenden restlichen Tageszeit ergeben sich keine Veränderungen zum bisherigen Zustand. Auch eine wertmindernde Vernässung durch die Errichtung der Lärmschutzeinrichtungen kann nicht nachvollziehbar erkannt werden. Eine potentielle Entschädigung kommt erst bei einem dauerhaften Entzug oder einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht (§ 8a Abs. 7 FStrG). Eine evtl. sogar größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar, solange sie sich im Rahmen des Zumutbaren bewegt (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen. Diese sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar, da sich die Eingriffe im üblichen Rahmen bewegen. Mit Ertragseinbußen aufgrund der Errichtung der Lärmschutzeinrichtungen ist demnach nicht zu rechnen. Der Vorhabenträger wird zudem ausdrücklich angehalten, bei der Bepflanzung der Straßendämme auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Ihm wurde unter Teil A Abschnitt 3.6.4 des Planfeststellungsbeschlusses zur Auflage gemacht, dass durch die zu realisierenden Gestaltungsmaßnahmen (G1 bis G4) auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen ist und soweit wie möglich negative Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk minimiert werden. Sollte es dennoch zu nachweisbaren Ertragseinbußen u./o. Wertminderungen aufgrund einer zusätzlichen Verschattung und in Folge Vernässung kommen, wären diese zu entschädigen. Schadensersatz- und Entschädigungsfragen sind im Übrigen in den allgemeinen

Gesetzen ausreichend geregelt und bedürfen keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2.6.9.2.2 Zufahrten und Anbindung der Grundstücke an die Zufahrtswege

Bauzeitliche Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Grundstücke durch die Baumaßnahmen sind gemäß dem Bayerischen Bauernverband zu vermeiden und u.U. zu entschädigen. Insbesondere sind die Zufahrtswege und die Anbindung der Grundstücke an die Zufahrtswege während und nach der Baumaßnahme zu erhalten und wieder herzustellen. Da im Bereich der Flur Nrn. 676 bis 678 Gemarkung Eggolsheim ein kompletter Neubau des Lärmschutzes geplant ist, soll nach Ansicht des Verbandes außerdem der an der BAB A 73 angrenzende Wirtschaftsweg so erhalten werden, dass er auch weiterhin von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und überbreiten Erntemaschinen genutzt werden kann.

Durch die Aufnahme der Auflage unter Teil A Abschnitt 3.6.1 des Planfeststellungsbeschlusses kann die Einwendung bzgl. der Gewährleistung der Zufahrtsverhältnisse während und nach der Baumaßnahme als erledigt angesehen werden.

Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind mit den Betroffenen abzustimmen. Eine evtl. Entschädigung für die Unterbrechung von Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Flächen ist unter den Voraussetzungen des § 8 a Abs. 5 FStrG bzw. Art. 17 Abs. 3 BayStrWG bei längeren, existenzgefährdenden bzw. unzumutbaren Unterbrechungen zu leisten. Unterhalb dieser Eingriffsschwelle sind Erschwerungen der Zufahrt im Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums hinzunehmen (BayVGh, Urteil vom 24.06.2003, Az.: 8 A 02.40090). Im vorliegenden Fall sind weder längere, unzumutbare Unterbrechungen, noch daraus resultierende Existenzgefährdungen zu erwarten, da der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 12.03.2015 zusichert, dass das Zufahren zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen während und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich sein wird. Änderungen an Feldzufahrten oder Wirtschaftswegen sind außerdem gar nicht vorgesehen.

Bei der Wegeverbindung entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Flur Nr. 676 Gemarkung Eggolsheim (von ca. Betr.-km 116+870 bis Betr.-km 117+130) als Teil der Flur Nr. 659 Gemarkung Eggolsheim handelt es sich um einen öffentlichen Feld- und Waldweg in Eigentum des Marktes Eggolsheim. In diesem Bereich ist geplant, den Bau der Lärmschutzwand von der Autobahn aus durchzuführen. Die Flurstücke 676 bis 678 werden hierfür nicht benötigt. Die angrenzende neu geplante Lärmschutzwand wird ausschließlich auf Grundstück der BAB A 73 der Bundesrepublik Deutschland mit ausreichendem Grenzabstand errichtet. Die betreffende Wegeverbindung besitzt zwischen den Grenzen eine Breite von $\geq 4,00$ m und eine befestigte Breite von rd. 3,00 m. Diese Breite ist gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau RLW 2005 (Arbeitsblatt DWA-A 904) für Feldwege – Wirtschaftswegen -

vorgesehen und ausreichend. Die Benutzung der Wege, auch mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit neuzeitlicher Technik, ist damit sichergestellt. Ein Eingriff des Vorhabenträgers in die Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse des Straßenbaulastträgers des öffentlichen Feld- und Waldweges erfolgt nicht. Daher sind dem Vorhabenträger keine weiteren Auflagen aufzuerlegen. Die entsprechende Einwendung wird zurückgewiesen.

2.6.9.2.3 Funktionsfähigkeit von Drainagen und Entwässerung(sgräben), Grundwasser

Nachgekommen wird der Forderung, dass sicherzustellen ist, dass durch die Baumaßnahme berührte Drainagen und Entwässerungsgräben in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben und es zu keinen Verschlechterungen der Abflussverhältnisse und des Grundwasserstandes kommt. Die entsprechende Auflage wurde unter Teil A Abschnitt 3.6.3 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

2.6.9.2.4 Beweissicherungsverfahren

Zusammenfassend beantragt der Bayerische Bauernverband ein Beweissicherungsverfahren für den Zustand der Wirtschaftswege, der Drainagen und der Grundwasserverhältnisse.

Für die von der Baumaßnahme betroffenen Wirtschaftswege (s.a. Unterlage 1 Abschnitt 8.1 der Planfeststellungsunterlagen) und auch evtl. freigelegten Drainagen wird eine Beweissicherung als notwendig angesehen. Der Durchführung wird seitens des Vorhabenträgers grundsätzlich mit Stellungnahme vom 12.03.2015 zugestimmt. Entsprechendes ist durch die Aufnahme der Auflagen unter Teil A Abschnitt 3.6.2 und 3.8.5.11 dieses Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt worden. Für die Errichtung der Lärmschutzwände am Fahrbahnrand o.a. auf dem vorhandenen Lärmschutzwall der bestehenden BAB A 73 sind keine Eingriffe sowie keine dauerhaft spürbaren Veränderungen in der Wasserführung und im Grundwasserspiegel zu erwarten (s.a. Ausführungen unter Teil C Abschnitt 2.6.8.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine umfassende (kostenintensive) Beweissicherung der Grundwasserverhältnisse für die angrenzenden Flächen daher nicht erforderlich. Durch die Aufnahme der Nebenbestimmung unter Teil A Abschnitt 3.6.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses ist auch der dsbzgl. Einwendung ausreichend Rechnung getragen worden.

2.6.9.3 Abwägung

Den Belangen der Landwirtschaft wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt können die Belange der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme entfalten. Sie überwiegen daher nicht die für die nachträglichen Lärmvorsorgemaßnahmen im verfahrensgegenständlichen Abschnitt im Zuge der BAB A 73 sprechenden Belange. Die Planfeststel-

lungsbehörde kommt im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis, dass gegen die geplante Baumaßnahme – auch aufgrund der vermiedenen Grundinanspruchnahme, insbesondere der Landwirtschaft – keine Bedenken bestehen.

2.6.10 Sonstige öffentliche Belange

2.6.10.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Regelungsverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A Abschnitt 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

2.6.10.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange zum Schutz der Allgemeinheit vor Lärmimmissionen gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 07.11.2014 dargestellten Gegebenheiten des sehr geringen Risikos bzgl. Auf-findens von Bodendenkmälern haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes, nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Die unter Teil A Abschnitt 3.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden lärmschutztechnischen Belangen.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

2.6.10.3 Landkreis Forchheim als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen FO 4 und FO 5

Für die beiden die BAB A 73 kreuzenden Kreisstraßen FO 4 und FO 5 nimmt mit Schreiben vom 06.11.2014 der Landkreis Forchheim als zuständiger Straßenbaulastträger zur geplanten Maßnahme Stellung. Neben allgemeinen rechtlichen, ohnehin geltenden Regelungen wendet der Landkreis ein, dass die aktuellen Sichtverhältnisse im Zuge der Kreisstraßen durch den Bau der Lärmschutzelemente nicht verschlechtert werden dürfen. Außerdem müsse überprüft werden, ob die derzeit vorhandenen Stahlschutzplanken den zukünftigen Anforderungen des Anprallschutzes entsprechen. Sollten höherwertige Schutzsysteme notwendig werden, wären diese auf Kosten des Vorhabenträgers auszutauschen. Des Weiteren müsse auch durch die Erweiterung des Lärmschutzwalles das Straßenoberflächenwasser der Kreisstraßen ungehindert ablaufen können. Auch sei der Zugang zu den Brückenwiderlagern stets zu gewährleisten.

Gemäß Unterlage 1 Abschnitt 8.1 der Planfeststellungsunterlagen ist beschrieben, dass Arbeiten am Lärmschutzwall (insbesondere Materialtransporte) über die BAB A 73 abgewickelt werden. Der Vorhabenträger weist in seiner Stellungnahme vom 12.03.2015 folglich darauf hin, dass es durch die geplanten Maßnahmen zu keinen Auswirkungen auf die Kreisstraßen kommt. Auch werde die (vorhandene) Sicht durch die Lärmschutzwände nicht beeinträchtigt.

Da sich die Kreisstraßen und die BAB A 73 nahezu senkrecht kreuzen, liegen auch die Sichtbeziehungen im Zuge der Kreisstraßen gegenüber. Sichtbeeinträchtigungen sind daher für den Kreisstraßenverkehr nicht zu erwarten. Ob Sichtdreiecke von in die Kreisstraßen einmündenden Wegen oder Zufahrten betroffen sind, ist durch den Vorhabenträger im weiteren Verfahren zu prüfen. Verschlechterungen gegenüber dem Bestand dürfen sich nach Ausführung der Baumaßnahme nicht ergeben. Ebenso ist die Notwendigkeit evtl. Anpassungen der passiven Schutzeinrichtungen und des Oberflächenwasserablaufes rechtzeitig zu prüfen und bei Bedarf ordnungsgemäß im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen. Der Zugang zu den Brückenwiderlagern wird durch die Autobahndirektion Nordbayern gewährleistet. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass sich die Bauwerke gemäß FStrG in der Bau- und Unterhaltungslast der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) befinden (s.a. lfd. Nrn. 9 und 22 RV, Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis - der Planfeststellungsunterlagen) und der Landkreis Forchheim für evtl. Überprüfungen der Widerlager dem Grunde nach gar nicht zuständig ist.

Abschließend fordert der Landkreis, dass der Vorhabenträger für alle Schäden die dem Landkreis Forchheim im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehen, zu haften hat. Hierzu ist in der planfestgestellten Unterlage 1 Abschnitt 8.1 der Planfeststellungsunterlagen festgelegt, dass vor Baubeginn eine Beweissicherung erfolgt. Dabei wird z.B. der Zustand der betroffenen Straßen und Wege festgehalten. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger wird dabei Ge-

legenheit zur Teilnahme gegeben. Die betroffenen Straßen und Wege werden nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand oder einen gleichwertigen Zustand versetzt, der zum Zeitpunkt der Beweissicherung festgehalten wurde.

Entsprechende notwendige Nebenbestimmungen zu den Einwendungen des Landkreises Forchheim als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen FO 4 und FO 5 wurden unter Teil A Abschnitt 3.8.1 ff. dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

2.6.10.4 Erschütterungen

Die Regierung von Oberfranken – Sachgebiet 50 – weist in ihrer Stellungnahme vom 30.10.2014 gegenüber der Autobahndirektion Nordbayern darauf hin, dass in den Planunterlagen eine Beurteilung bzw. ein Gutachten fehle, wie sich der Baulärm und die beim Bau entstehenden Erschütterungen auf die umliegenden Gebäude auswirken. Es solle geprüft und entsprechend erläutert werden, ob bzw. in welchem Umfang es an der teilweise sehr nahen Wohnbebauung zu negativen Auswirkungen komme.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt damit überein, dass sich im betreffenden Planfeststellungsabschnitt teilweise Gebäude nah an der BAB A 73 bzw. den geplanten Lärmschutzeinrichtungen befinden. Eine mögliche Beeinträchtigung durch Baulärm u./o. Erschütterungen durch die Baumaßnahmen wie z.B. Bodenverdichtung, Asphalteinbau, Gründungsarbeiten für die Lärmschutzwände etc. kann nicht ausgeschlossen werden. Eine evtl. "Ausbreitung" von Erschütterungen im Untergrund hängt jedoch von vielen Faktoren ab (Bodenverhältnisse, Feuchtigkeit, Bodenklasse (Fels, Humus o.ä.), Baugeräteauswahl usw.). Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind aber i.d.R. einzelne Bauverfahren oder geologische Verhältnisse noch gar nicht bekannt und ergeben sich erst in der Ausführungsplanung des Auftraggebers oder in der Angebotsphase des zukünftigen Auftragnehmers. Deshalb ist die Vorlage eines Erschütterungsgutachtens aus hiesiger Sicht zum jetzigen Zeitpunkt weder sinnvoll noch zwingend erforderlich. Allerdings ist der Grundgedanke der Forderung des Sachgebiets 50 v.a. für die direkt angrenzenden Menschen und Gebäude sinnvoll. In der Abwägung sieht es die Planfeststellungsbehörde deshalb als notwendig an, ergänzende Auflagen in die Nebenbestimmungen unter Teil A Abschnitt 3.3.4 bis 3.3.7 des Planfeststellungsbeschlusses aufzunehmen.

Die Einwendung kann damit als erledigt angesehen werden.

2.7 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die Maßnahmen zur nachträglichen Lärmvorsorge im Zuge der BAB A 73 "Bamberg - Nürnberg" im Abschnitt südlich AS Buttenheim bis nördlich AS Forchheim - Nord auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt gerechtfertigt und vertret-

bar ist. Für die Maßnahmen wird keinerlei Grundeigentum in Anspruch genommen. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt. Die Belange, die für den nachträglichen Lärmschutz im Zuge der BAB A 73 im Planfeststellungsabschnitt sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabenträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabenträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet. Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich gegenüber der plangegenständlichen Maßnahme als vorzugswürdig erweisen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen und entspricht dem Gleichheitssatz.

2.8 Straßenrechtliche Entscheidungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 S. 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Autobahnen zählen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (§ 2 Abs. 6a S. 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme der Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a S. 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der BAB A 73 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen Straßen und Wege (Staatsstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen, Feld- und Waldwege) folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 5 und 11 der Planfeststellungsunterlagen) sowie die Bestimmungen unter Teil A Abschnitt 5 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird ergänzend verwiesen.

3 KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes.

Von der Zahlung einer Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 VwGO und § 5 RDGEG).

Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse.

Hinweise:

Die unter Teil 2 des Beschlusstexts genannten Unterlagen und Pläne können bei der Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Bayreuth – Wittelsbacherring 15, 95444 Bayreuth eingesehen werden.

Die Unterlagen werden beim Markt Eggolsheim auch kurzfristig ausgelegt werden. Zeit und Ort dieser Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Auslegung hat keinen Einfluß auf den Lauf der Rechtsmittelfrist, soweit der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt worden ist.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zulässig. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Witton
Regierungsdirektorin